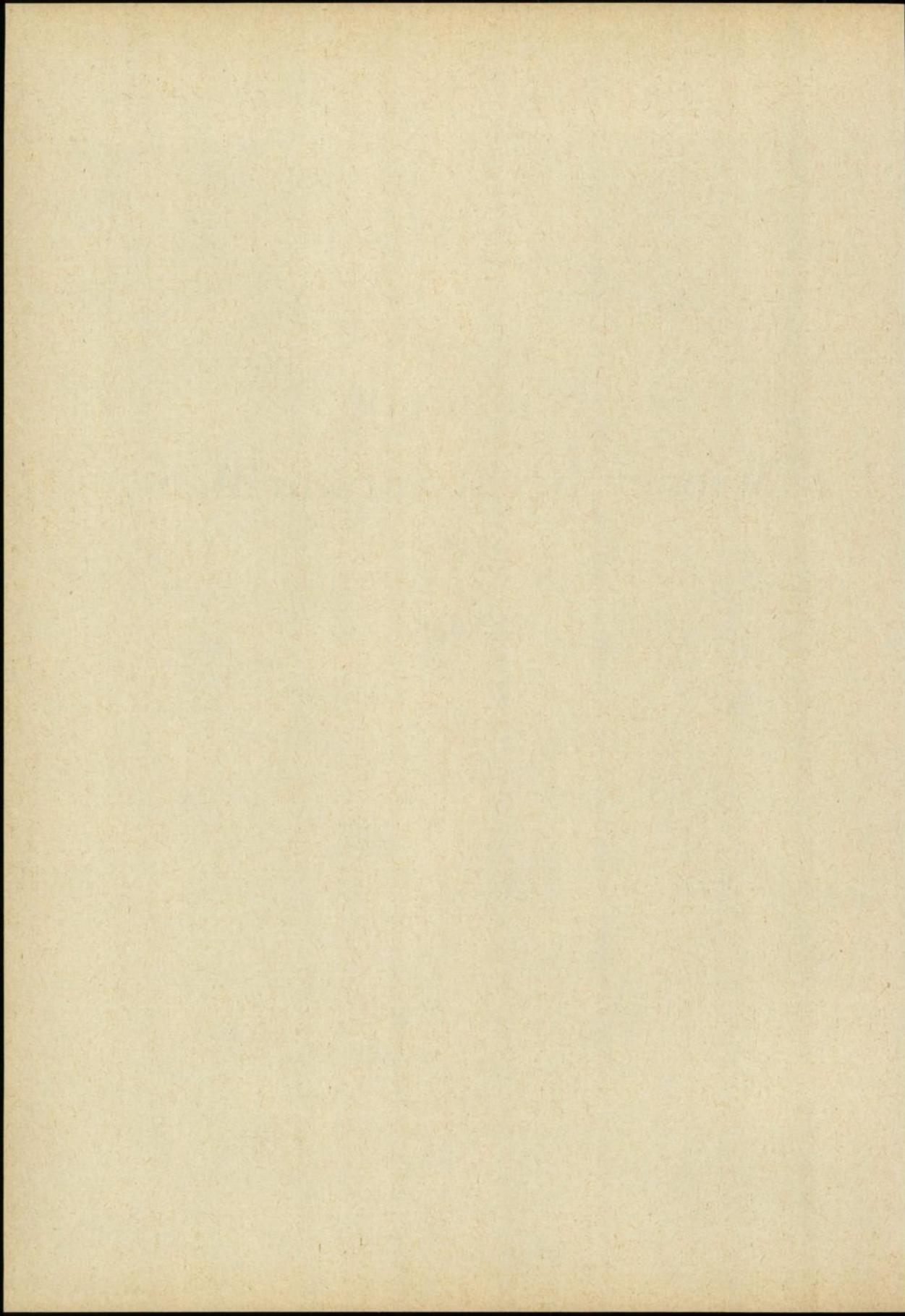


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

XV. Band



Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 7, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 die angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter und die normale Ausstattung der geförderten Baulichkeiten festgelegt werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

§ 1

Angemessene Gesamtbaukosten

(1) Förderungsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 1 lit. a und c des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtbaukosten (§ 2 Abs. 1 Z. 10 des Gesetzes) angemessen sind.

(2) Als angemessene Gesamtbaukosten gelten jene Gesamtbaukosten, die unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Preisgefüges bei normaler Ausstattung der geförderten Baulichkeiten anfallen.

(3) Demgemäß werden folgende angemessene Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für das Land Wien, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, als Höchstgrenze festgesetzt:

- a) für Eigenheime höchstens 3800 S ohne Zentralheizung, für Eigenheime höchstens 4200 S mit Zentralheizung,
- b) für Mehrwohnungshäuser höchstens 3250 S ohne Zentralheizung, für Mehrwohnungshäuser höchstens 3550 S mit Zentralheizung,
- c) für Heime höchstens 4500 S.

(4) Eine Überschreitung der im Abs. 3 festgesetzten Beträge ist nur dann zulässig, wenn diese durch ungewöhnliche Umstände bei der Bauführung, insbesondere bei der Fundamentierung oder bei der Zu- und Einleitung der elektrischen Energie (Trafostation), unvermeidlich ist; desgleichen bei Mehrkosten, die sich aus der Eigenart der Kleinstbaustellen ergeben.

§ 2

Normale Ausstattung

(1) Als normale Ausstattung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 7 des Gesetzes und des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist eine Ausstattung anzusehen, die bei Beachtung der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und maßgebenden allgemein anerkannten Regeln der Technik

- a) hinsichtlich der Qualität den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene genügt und eine zeitgemäße Haushalts- bzw. Heimführung zuläßt und
- b) hinsichtlich des Baukostenaufwandes größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

(2) Welche Ausstattung im einzelnen bei Baulichkeiten mit Klein- und Mittelwohnungen sowie bei Heimen vorzusehen ist, wird in den §§ 3 und 4 bestimmt.

§ 3

Normale Ausstattung der Baulichkeiten mit Klein- und Mittelwohnungen

(1) Mindestanforderungen für die normale Ausstattung sind:

1. In den Baulichkeiten (ausgenommen Eigenheime):

- Personenaufzüge in Baulichkeiten mit mindestens 5 Geschossen (ohne Anrechnung von Kellergeschossen),
- Waschkücheneinrichtung (auch maschinelle Einrichtung),
- Minutenlichtanlage,
- Fernsehgemeinschaftsantenne mit Anschluß in allen Wohnungen,
- Telephonverrohrung in allen Wohnungen.

2. In den Wohnungen, die bezugsfertig auszustatten sind:

Wohnraum:

Anschlußmöglichkeit von Elektrogeräten in jedem Wohnraum.

Küche:

Gas- oder Elektroherd mit Backrohr und 3 Kochstellen, Doppelabwäscher mit Mischbatterie für Kalt- und Warmwasserversorgung, 2 Schukostecker.

Bad:

Brausebad oder Wannenbad mit Schlauchbrause, Waschtisch mit Mischbatterie für Kalt- und Warmwasserversorgung, Vorsorge für Raumheizung.

Warmwasserbereitung:

Elektrospeicher, Gasdurchlauferhitzer oder Anschluß an zentrale Warmwasserbereitung.

Klosett:

Wasserklosett.

Fußböden:

Hartholz-, Linol- oder Kunststoffböden (in Nafträumen außer Küchen können auch Steinfußböden vorgesehen werden).

Wandbeläge:

Dauerhafte Verkleidungen oder Beläge im Badezimmer bzw. in der Küche im Bereich von Herd und Abwäscher.

(2) Im Sinne des § 2 dieser Verordnung können in den Baulichkeiten bzw. Anlagen vorgesehen werden:

- Kinderwagenabstellräume,
- Zentrale Heizanlage,
- Müllabwurfteinrichtung,
- Spielflächen für Kinder in einem der Anzahl und Größe der Wohnungen entsprechenden Ausmaß.

§ 4

Normale Ausstattung der Heime für Ledige und für betagte Menschen sowie für Lehrlinge und jugendliche Arbeitnehmer, Schüler, Studenten

(1) Mindestanforderungen für die normale Ausstattung sind:

1. In den Baulichkeiten:

- Personenaufzüge in Baulichkeiten mit mindestens 5 Geschossen, in Heimen für betagte Menschen bereits in Baulichkeiten mit mindestens 3 Geschossen (ohne Anrechnung von Kellergeschossen),
- Zentrale Heizanlage,
- Minutenlichtanlage,
- Fernsehgemeinschaftsantenne mit Anschluß in allen Wohnräumen sowie in Gemeinschaftsaufenthaltsräumen.

2. In den Räumen, die bezugsfertig auszustatten sind:

a) In den Gemeinschaftsküchen:

Gas- oder Elektroherde mit Backrohr und Abwäschen mit Mischbatterie für Kalt- und Warmwasserversorgung sowie Schukostecker entsprechend der Anzahl der Bewohner.

b) In den Wohnungen:

Kochplatte,

Brausebad oder Wannenbad mit Schlauchbrause, Waschtisch mit Mischbatterie für Kalt- und Warmwasserversorgung,

Elektrospeicher, Gasdurchlauferhitzer oder Anschluß an zentrale Warmwasserbereitung,

Wasserklosett (für die in § 2 Abs. 1 Z. 4 und 6 des Gesetzes angeführten Heime können Wasserklosette und Bäder in gemeinsamen Anlagen zusammengefaßt werden),

Hartholz-, Linol- oder Kunststoffböden (in Naßräumen außer Küchen können auch Steinfußböden vorgesehen werden),

Dauerhafte Wandverkleidungen oder Beläge im Baderaum und in der Küche im Bereich der Kochstellen und Abwäschen,

Anschlußmöglichkeit für Elektrogeräte in jedem Raum (mindestens ein Schukostecker).

(2) Im Sinne des § 2 dieser Verordnung können in den geförderten Baulichkeiten vorgesehen werden:

Maschinelle Waschkücheneinrichtung,
Telephonverrohrung für jeden Raum,
Müllabwurfteinrichtung,
Haussprechanlage.

§ 5

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 20. März 1968.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 8, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln nähere Bestimmungen festgelegt werden

Auf Grund des § 11 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

§ 1

(1) Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfen bezieht, tritt anstelle der im Ausmaß von 10 v. H. der Gesamtbaukosten vom Förderungswerber aufzubringenden Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln, wenn das Familieneinkommen (§ 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) 70.000 S nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten um 14.000 S und für jede andere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 7000 S.

(2) Das Darlehen ist derart einzuschränken, daß es für jeweils begonnene 7000 S, um welche die im Abs. 1 festgesetzten Einkommensgrenzen überschritten werden, um ein Fünftel gekürzt wird.

(3) Weiters tritt anstelle der Eigenmittel ein Darlehen im Ausmaß von 10 v. H. der Gesamtbaukosten aus Förderungsmitteln, wenn Fälle sozialer Härte, wie außerordentliche dauernde Belastung aus familiären oder beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, vorliegen.

(4) In der schriftlichen Zusicherung können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und des diesem Gesetz zugrundeliegenden Förderungszweckes sowie der Darlehensrückzahlung dienen.

(5) Das Darlehen ist unverzinslich und in Halbjahresraten in der Höhe von 5 v. H. zurückzuzahlen. In der schriftlichen Zusicherung ist vorzusehen, daß mit der Tilgung des Darlehens frühestens in dem auf die Darlehensauszahlung folgenden Monat und spätestens 7 Monate nach Darlehensauszahlung begonnen wird.

(6) Das Darlehen ist sofort fällig zu stellen, wenn es zu Unrecht empfangen wurde oder wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert. Im übrigen sind bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (Geschäftsräumen) die Bestimmungen der §§ 12 und 14 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 20. März 1968.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 9, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/67, wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

§ 1

(1) Die Wohnbeihilfe (§ 15 und § 23 Z. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) ist in der Höhe zu gewähren, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarer (Abs. 2) und der im nachfolgenden Abs. 5 näher bezeichneten Wohnungsaufwandsbelastung je Monat ergibt. Die Wohnbeihilfe darf jedoch die Höhe des zu leistenden Annuitätendienstes für Hypothekendarlehen (§ 15 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968), welche zur Finanzierung der Gesamtbaukosten aufgenommen werden, nicht übersteigen; bei Eigenheimen darf eine Wohnbeihilfe höchstens für ein Hypothekendarlehen von 200.000 S gewährt werden. Für die Berechnung der Annuitäten ist ein Hypothekendarlehen mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren zugrunde zu legen, für Hypothekendarlehen mit einer längeren Laufzeit die tatsächliche Annuität.

(2) Als zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung sind folgende Prozentsätze des monatlichen Familieneinkommens (§ 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968) anzusehen:

Haushaltsgröße	monatliches Familieneinkommen								
	bis 2000 S	über 2000 bis 2500 S	über 2500 bis 3000 S	über 3000 bis 3500 S	über 3500 bis 4000 S	über 4000 bis 4500 S	über 4500 bis 5000 S	über 5000 bis 5500 S	über 5500 bis 6000 S
1 Person	15 ⁰ / ₁₀	16 ⁰ / ₁₀	18 ⁰ / ₁₀	20 ⁰ / ₁₀					
2 Personen	14 ⁰ / ₁₀	15 ⁰ / ₁₀	16 ⁰ / ₁₀	18 ⁰ / ₁₀	20 ⁰ / ₁₀				
3 Personen	12 ⁰ / ₁₀	13 ⁰ / ₁₀	14 ⁰ / ₁₀	16 ⁰ / ₁₀	18 ⁰ / ₁₀	20 ⁰ / ₁₀			
4 Personen	9 ⁰ / ₁₀	10 ⁰ / ₁₀	11 ⁰ / ₁₀	13 ⁰ / ₁₀	15 ⁰ / ₁₀	17 ⁰ / ₁₀	19 ⁰ / ₁₀		
5 Personen	6 ⁰ / ₁₀	7 ⁰ / ₁₀	8 ⁰ / ₁₀	10 ⁰ / ₁₀	12 ⁰ / ₁₀	14 ⁰ / ₁₀	16 ⁰ / ₁₀	18 ⁰ / ₁₀	
6 Personen	3 ⁰ / ₁₀	4 ⁰ / ₁₀	5 ⁰ / ₁₀	7 ⁰ / ₁₀	9 ⁰ / ₁₀	11 ⁰ / ₁₀	13 ⁰ / ₁₀	15 ⁰ / ₁₀	17 ⁰ / ₁₀
7 Personen	0 ⁰ / ₁₀	1 ⁰ / ₁₀	2 ⁰ / ₁₀	4 ⁰ / ₁₀	6 ⁰ / ₁₀	8 ⁰ / ₁₀	10 ⁰ / ₁₀	12 ⁰ / ₁₀	14 ⁰ / ₁₀
8 Personen u. mehr	0 ⁰ / ₁₀	0 ⁰ / ₁₀	0 ⁰ / ₁₀	1 ⁰ / ₁₀	3 ⁰ / ₁₀	5 ⁰ / ₁₀	7 ⁰ / ₁₀	9 ⁰ / ₁₀	11 ⁰ / ₁₀

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 wird bei einem Haushalt mit einer Person bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 3500 S, bei einem Haushalt mit 2 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4000 S, bei einem Haushalt mit 3 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 4500 S, bei einem Haushalt mit 4 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5000 S, bei einem Haushalt mit 5 Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 5500 S, bei einem Haushalt mit 6 und mehr Personen bei einem monatlichen Familieneinkommen von über 6000 S keine Wohnbeihilfe mehr gewährt.

(3) Übersteigt das Familieneinkommen den im Abs. 2 für die Gewährung einer Wohnbeihilfe noch zulässigen Höchstbetrag, so ist nur eine verminderte Wohnbeihilfe zu gewähren; die Minderung der Wohnbeihilfe erfolgt um den gleichen Betrag, um den das Familieneinkommen den Höchstbetrag übersteigt.

(4) Eine zumutbare Belastung aus dem Wohnungsaufwand besteht jedenfalls aus dem Schuldendienst des Förderungsdarlehens.

(5) Unter Wohnungsaufwandsbelastung im Sinne des Abs. 1 sind die auf die neue Wohnung monatlich entfallenden Kosten für die Leistung des Annuitätendienstes für das Förderungsdarlehen und zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommene Hypothekendarlehen zu verstehen.

(6) Eine Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn die Nutzfläche bei einem Haushalt mit

1 Person	40 m ²
2 Personen	55 m ²
3 Personen	70 m ²
4 Personen	80 m ²
5 und mehr Personen	90 m ²

nicht überschreitet.

§ 2

(1) Wohnbeihilfen dürfen erstmals höchstens auf ein Jahr, in der Folge jeweils höchstens auf die Dauer von drei Jahren bewilligt werden.

(2) Der Empfänger der Wohnbeihilfe ist verpflichtet, dem Amt der Wiener Landesregierung alle Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, binnen einem Monat nach deren Eintritt unter Anschluß der erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für jede Änderung des Familieneinkommens und des Familienstandes. Die Höhe der Wohnbeihilfe ist unter Berücksichtigung dieser Änderungen neu zu bemessen.

(3) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt, wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert oder diese von ihm nicht regelmäßig für seine Wohnzwecke verwendet wird.

(4) Die Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der errechnete Beihilfenbetrag weniger als 30 S monatlich beträgt.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes und unter Anschluß der in diesem angeführten Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1 an das Amt der Wiener Landesregierung zu richten.

(2) Der Antrag darf frühestens drei Monate vor Bezugsfertigstellung der Baulichkeit beim Amt der Wiener Landesregierung eingebracht werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 20. März 1968.



G. RUMPEL AG

1015 Wien I, Seilerstätte 16, Tel. 521574; Fernschreiber 01-1429; Drahtanschrift: Rumpelag
Wien; Werk und Lager: XXIII, Altmanndorfer Str. 230

Gas- und Wasserleitungsbau, Rohrleitungsbau, Aufschlußbohrungen
Zentralheizungen aller Systeme, Lüftungs-, Klima-, Sprinkler-Anlagen
Behälterbau, Wasserreinigungsanlagen, Projektierung und Ausführung

F. 49/83

Nachträge zum 69. bis 82. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang (1954)

Zum 69. Jahrgang, Seite 263 ff., und zum 71. Jahrgang, Seite 388:

Gesetz vom 27. September 1968, LGBl. für Wien Nr. 31, mit dem das Wiener Aufzugsgesetz vom 29. Mai 1953, LGBl. für Wien Nr. 12, abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG räumt der Gemeinde einen Rechtsanspruch zur Besorgung der behördlichen Aufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei, soweit diese nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat, ein. Überdies umfaßt der eigene Wirkungsbereich auch alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art. 118 Abs. 2 B-VG). Es ist daher die Ansicht zu vertreten, daß die bezogene Rechtsmaterie eine solche ist, die — mit Ausnahme der Strafkompetenz (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1967, Zl. B 54/66, und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1967, Zl. 323/66) — in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, sofern man von den Verordnungsermächtigungen des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 zweiter Satz absieht. Die Erlassung derartig weittragender Ordnungsbestimmungen geht — unter dem Gesichtspunkt der „abstrakten Durchschnittsgemeinde“ betrachtet — zweifellos über jene Angelegenheiten hinaus, die im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Aufzugsgesetz vom 29. Mai 1953, LGBl. für Wien Nr. 12, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Aufzug hinsichtlich Festigung, Feuersicherheit, Abmessungen und Betriebssicherheit den von der Landesregierung herausgegebenen oder von ihr anerkannten Vorschriften entspricht.“

2. § 7 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über den Inhalt des Aufzugsbuches hinsichtlich seiner Beschreibung des Aufzuges, dessen Überprüfungen und Abnahmebefunde werden durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.“

3. In § 10 Abs. 5 erhält der letzte Satz, zweiter Halbsatz, folgende Fassung:

„er muß die von der Baubehörde zur Wahrung der Betriebssicherheit vorgeschriebenen Bedienungsvorschriften einhalten.“

4. Nach § 14 wird ein § 14a eingefügt, der zu lauten hat wie folgt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 zweiter Satz, des § 7 Abs. 1 zweiter Satz und des § 14 in eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 und des § 15 bleiben unberührt.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 20. Dezember 1968.

B. Zum 70. Jahrgang (1955/56)

Zum 70. Jahrgang, Seite 399:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. November 1951, LGBl. für Wien Nr. 3/52, über das Schlachten und Töten von Tieren

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 43, betreffend den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz), wird verordnet:

§ 1

Das Schlachten und Töten von Tieren hat so zu geschehen, daß jede unnötige Schmerzzufügung vermieden wird.

§ 2

(1) Schlachten ist das Töten von Tieren unter Blutentzug zum Zwecke der Fleischgewinnung.

(2) Notschlachten ist das Töten von Tieren, das infolge eines Krankheitszustandes oder einer Verletzung

des Tieres notwendig und zur Vermeidung eines Wertverlustes unaufschiebbar geworden ist.

§ 3

(1) Das Schlachten von Tieren hat in geschlossenen Räumen unter Ausschluß der Öffentlichkeit und Jugendlicher unter 14 Jahren zu erfolgen. Ausnahmen sind nur bei Notschlachtungen zulässig, falls die Umstände es erfordern.

(2) Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist jene Person verantwortlich, welche die Schlachtung oder Tötung unmittelbar vornimmt.

§ 4

Das Schlachten und Töten von Tieren darf außer bei Notschlachtungen nur von Personen oder unter Aufsicht oder Mithilfe von Personen ausgeführt werden, die ein fachkundiges, das ist ein möglichst schmerzfreies Töten gewährleisten.

§ 5

Die Tiere sind erst dann in den Schlachtraum einzubringen, wenn die für das Schlachten notwendigen Vorbereitungsarbeiten getroffen sind.

§ 6

Beim Schlachten aller warmblütigen Tiere muß der Blutentziehung eine vollkommene, allgemeine Betäubung des Tieres vorausgehen.

§ 7

Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen für das Tier vermieden werden.

Sie hat ausnahmslos mit Bolzenschuß- oder elektrischen Betäubungsapparaten zu erfolgen.

Der Magistrat kann auch andere Betäubungsapparate zulassen.

§ 8

Die Betäubung kann bei Notschlachtungen, die außerhalb von öffentlichen oder privaten Schlachtstätten vorgenommen werden, unterbleiben, wenn zu befürchten ist, daß das Tier vorher verendet.

§ 9

Der Genickschlag, der Genickstich und das Brechen des Genickes sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.

§ 10

(1) Ein Fesseln des Tieres, soweit es überhaupt notwendig ist, hat erst unmittelbar vor der Betäubung zu geschehen.

(2) Das Aufhängen von Tieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.

§ 11

Geflügel ist nach vorausgegangener Betäubung durch Kopfschlag, durch schnelles, vollständiges Durchtrennen der Weichteile des Halses bis zur Wirbelsäule zu schlachten.

§ 12

Mit dem Enthäuten, Bräuen, Rupfen und Zerteilen geschlachteter Tiere darf erst begonnen werden, wenn an dem Tiere keine Bewegungen mehr wahrzunehmen sind und der Tod des Tieres eingetreten ist.

§ 13

Bei Fischen und Krustentieren erfolgt das Töten ohne Blutentzug.

Fische sind durch Kopfschlag zu töten.

Krustentiere (Krebs, Hummer usw.) und Schnecken sind durch Einwerfen in kochendes Wasser zu töten. Es ist dabei darauf zu achten, daß die Tiere mit dem kochenden Wasser voll in Berührung kommen.

Frösche sind durch rasches Abschneiden des Kopfes zu töten; erst dann dürfen die Schenkel vom Körper getrennt werden.

§ 14

Betäubungsapparate und sonstige Betäubungsgegenstände, einschließlich Zubehör, müssen so beschaffen und stets in solchem Zustand gehalten sein, daß bei ordnungsgemäßer Bedienung eine einwandfreie Betäubung des Tieres gesichert ist.

§ 15

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 4 des Tierschutzgesetzes geahndet.

§ 16

Die im Bereiche des Jagd-, Fischerei-, Landeskultur- und Naturschutzwesens erlassenen Vorschriften, ferner die rituelle Schächtung von Tieren durch israelitische Religionsdiener (Schächter), wenn die Schächtung ausschließlich für rituelle Zwecke der israelitischen Kulturgemeinde erfolgt, werden durch diese Verordnung nicht berührt (§ 2 Abs. 2 und § 6 des Tierschutzgesetzes).

Zum 70. Jahrgang, Seite 399:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1958, LGBl. für Wien Nr. 15, über das Halten von Hunden für Wachtzwecke und das Schoppen von Geflügel

Auf Grund des § 3 des Tierschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, wird verordnet:

§ 1

Hunde für Wachtzwecke (Wachthunde) sind ausreichend zu füttern; in der kalten Jahreszeit ist ihnen wenigstens einmal täglich warmes Futter zu geben. Reines Trinkwasser muß stets bereitgestellt sein. Futterreste und Ausscheidungen sind alsbald zu entfernen, Futter- und Trinkwassergeschirre sind stets rein zu halten.

§ 2

(1) Wachthunde, die im Freien verwendet und aus irgendwelchen Gründen in Gewahrsam gehalten werden, sind an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwinger zu halten. Die Laufkette muß wenigstens so lang sein, daß der Wachthund sich hinlegen und auch seine Hütte leicht aufsuchen kann.

(2) Für den Wachthund muß eine genügend große Hütte vorhanden sein, die ihm ausreichend Schutz gegen die Unbilden der Witterung gewährt. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten, regelmäßig gründlich zu reinigen und mit Streu zu versehen, die öfter gewechselt und in der kalten Jahreszeit entsprechend reichlicher gegeben werden muß.

(3) Wenigstens einmal täglich ist Wachthunden die Möglichkeit zu geben, sich ohne Laufkette oder außerhalb des Zwingers zu bewegen. Die auf Grund der §§ 41 und 42 des Tierseuchengesetzes, RGBL. Nr. 177/1909, erlassenen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über den Maulkorb- und Leinenzwang bei Hunden, werden dadurch nicht berührt.

§ 3

Das Schoppen von Geflügel ist verboten.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden nach dem Tierschutzgesetz bestraft.

Zum 70. Jahrgang, Seite 399:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Jänner 1968, LGBl. für Wien Nr. 1, betreffend das Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern

Auf Grund des § 3 des Tierschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, in der Fassung des Landes-

gesetzes LGBL. für Wien Nr. 18/1962, wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Stachelhalsbändern für das Führen und Anhängen sowie für die Abrichtung und Dressur von Hunden ist verboten.

§ 2

Über Ansuchen kann mit der Abrichtung von Hunden befaßten juristischen oder physischen Personen die Verwendung von Stachelhalsbändern für die Abrichtung von ungestümen Hunden mit einer Mindestschulterhöhe von 55 cm bewilligt werden.

§ 3

(1) Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn in Ansehung der Person, bei juristischen Personen der zur Vertretung nach außen berufenen Organe und der mit der Abrichtung der Hunde betrauten Personen, im Hinblick auf ihre Ausbildung in der Hundeabrichtung sowie auf ihr bisheriges Verhalten die sachgemäße Verwendung des Stachelhalsbandes gewährleistet ist.

(2) Personen, welche bereits wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes bestraft wurden, sind von der Erteilung einer solchen Bewilligung ausgeschlossen.

(3) Vor Entscheidung über das Ansuchen ist ein Gutachten des Amtstierarztes über die Eignung des Bewilligungswerbers einzuholen.

§ 4

Die erteilte Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die im § 3 genannten Voraussetzungen wegfallen oder die Stachelhalsbänder in einer dem § 5 widersprechenden Weise verwendet werden.

§ 5

(1) Die Verwendung von Stachelhalsbändern darf nur in einem für die Abrichtung von Hunden unbedingt notwendigen Ausmaß und lediglich auf hierfür bestimmten Plätzen erfolgen.

(2) Für die Abrichtung von Hunden bestimmte Plätze sind solche, welche regelmäßig für derartige Zwecke herangezogen werden.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 des Tierschutzgesetzes geahndet.

**Zum 70. Jahrgang, Seite 407,
zum 75. Jahrgang, Seite 331, und
zum 82. Jahrgang, Seite 257:**

Abänderung der Wassergebührenordnung

Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1967, Pr.Z. 3135, betreffend Abänderung der mit Gemeinderatsbeschluß vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 609, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 1966, Pr.Z. 2975, festgesetzten Wassergebührenordnung, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 30. Dezember 1967, Nr. 104

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund des § 20 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBL. für Wien Nr. 10, beschlossen:

1. Die mit Beschluß des Gemeinderates vom 1. Juli 1960, Pr. Z. 609, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Dezember 1966, Pr. Z. 2975, festgesetzte Wassergebührenordnung wird wie folgt geändert:

a) Im § 2 tritt an die Stelle des Betrages von „1,80 S“ ein Betrag von „2,70 S“.

b) Im § 3 tritt an die Stelle des Betrages von „1,20 S“ ein Betrag von „1,80 S“.

c) Im § 4 tritt an die Stelle des Betrages von „1,40 S“ ein Betrag von „2,10 S“.

d) Die im § 5 vorgesehene Mindestgebühr wird von „60 S“ auf „90 S“ erhöht.

e) § 9 hat zu lauten:

„Die Wasserzählergebühren betragen jährlich für Wasserzähler mit einer Anschlußgröße bis zu 13 mm lichten Durchmesser 240 S; über 13 bis 25 mm lichten Durchmesser 480 S; über 25 bis 40 mm lichten Durchmesser 720 S; über 40 bis 60 mm lichten Durchmesser 960 S; über 60 bis 80 mm lichten Durchmesser 1440 S; über 80 bis 100 mm lichten Durchmesser 1920 S; über 100 mm lichten Durchmesser 2880 S“.

2. Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

**Zum 70. Jahrgang, Seite 451,
zum 77. Jahrgang, Seite 174, und
zum 82. Jahrgang, Seite 258:**

Gebührentarif für die Friedhöfe und Urnenhaine der Stadt Wien, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 10. August 1968, Nr. 32

(Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juli 1968, Pr. Z. 2055/68)

Vorbemerkungen

Dieser Gebührentarif kann nur mit Genehmigung des Gemeinderates abgeändert werden.

Gebühren müssen im vorhinein zur Gänze entrichtet werden. Sie dürfen weder gestundet, ermäßigt, gestrichen noch in Teilzahlungen erlegt werden.

Der Tarif I gilt für die Hauptfriedhöfe, der Tarif II für die Wahlfriedhöfe. Die Bewertung der Gräber nach ihrer Lage, die Zuerkennung von Grabstellen bei Lebzeiten, die Umwandlung von Grabstellen einer Type in solche einer anderen Type, die Zulassung von Überbelägen, die Vergebung von Erdgräbern nur für Urnenbestattungen und die Durchführung von Enterdungen liegen im Ermessen der MA 43 — Friedhöfe.

Grabstellen für die Dauer des Friedhofsbestandes dürfen, soweit dies nicht im Gebührentarif vorgesehen ist, auf keinen Fall abgegeben werden. Sonderfälle sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Gebühren für Grabstellen auf die Dauer des Friedhofsbestandes sind für eine Laufzeit von 60 Jahren zu berechnen.

A. Grabstellgebühren

Post
Nr.

S

- 1 Gemeinsames (einfaches) Grab samt Öffnen, Schließen und Sargversenken je Leiche 20,—
Eigenes Grab für 10 Jahre und 4 Leichen bei Erwerbung anlässlich einer Beerdigung:

		Tarif	
		I	II
		Haupt-	Wahl-
		Friedhöfe	Friedhöfe
		S	S
2	A) in laufender Reihe	240,—	480,—
	B) in ausgesuchter Lage:		
3	Lage 1	480,—	960,—
4	Lage 2	580,—	1160,—
5	Lage 3	680,—	1360,—
6	Lage 4	780,—	1560,—
7	Lage 5	880,—	1760,—
7a	Lage 6	980,—	1960,—

Urnengrab, mindestens 1 qm groß, je 1 qm Fläche für 10 Jahre und 8 Aschenkapseln bei Erwerbung anlässlich einer Beerdigung in den Urnenhainen:

1. Der Feuerhalle und der Hauptfriedhöfe:
- 8 A) in laufender Reihe:
Der Ansatz der Post 2/I.
- 9 B) in ausgesuchter Lage:
Die Ansätze der Posten 3/I bis 7a/I.
2. Der Wahlfriedhöfe:
- 10 A) in laufender Reihe:
Der Ansatz der Post 2/I.
- 11 B) in ausgesuchter Lage:
Die Ansätze der Posten 3/I bis 7a/II.
- 12 Erneuerung eines belegten eigenen Grabes beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre:
Die unter Post 2 bis 7a beziehungsweise 8 bis 11 genannten Ansätze.
- 13 Eigenes Grab für 10 Jahre und 4 Leichen beziehungsweise Urnengrab für 10 Jahre und 8 Aschenkapseln, ohne Beerdigung einer Leiche beziehungsweise Aschenkapsel (Lebzeitengrab):
Das zweifache der Ansätze unter Post 3 bis 7a beziehungsweise 9 oder 11.
- 14 Erneuerung eines nicht belegten eigenen Grabes beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre (Lebzeitengrab):
Das zweifache der Ansätze unter Post 3 bis 7a beziehungsweise 9 oder 11.
- 15 Gruftartiges eigenes Grab für 4 oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche, mit dem Recht zur Anbringung eines Steindeckels für 20 Jahre:
Die Ansätze der Post 3 bis 7a, multipliziert mit der Anzahl der Leichen, zuzüglich 10 Prozent.
- 16 Gruftartiges Urnengrab für 8 oder mehr Aschenkapseln, ohne oder bei Beerdigung einer Aschenkapsel, mit dem Recht zur Anbringung eines Steindeckels für 20 Jahre:
Die halben Ansätze nach Post 9 und 11, multipliziert mit der Anzahl der Aschenkapseln, zuzüglich 10 Prozent.
- 17 Grabkammer für 4 oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche mit der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:
Das dreifache der nach Post 15 errechneten Gebühr.
- 18 Urnengruftplatz für 8 oder mehr Aschenkapseln, ohne oder bei Beerdigung einer Aschenkapsel, mit

der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:

Das dreifache der nach Post 16 errechneten Gebühr.

- 19 Gruftplatz für 6 oder mehr Leichen, ohne oder bei Beerdigung einer Leiche, mit der Verpflichtung zur Ausmauerung und Anbringung eines Steindeckels für 60 Jahre:
Das Dreifache der Ansätze nach Post 3 bis 7a, multipliziert mit der Anzahl der Leichen, zuzüglich 10 Prozent.
- 20 Erneuerung eines gruftartigen eigenen beziehungsweise Urnengrabes für weitere 10 Jahre:
Die halben Ansätze der nach Post 15 beziehungsweise 16 errechneten Gebühren.
- 21 Erneuerung einer Grabkammer beziehungsweise Urnengruft beziehungsweise Gruft für weitere 10 Jahre:
 $\frac{1}{8}$ der nach Post 17 beziehungsweise 18 beziehungsweise 19 errechneten Gebühren.
- 22 Besondere Grabstätten für die Beerdigung von Leichen und Aschenkapseln, wie Gartengräber, Kolumbariennischen, Mausoleen, Urnen- und Wandnischen, gemeinsame Grabanlagen usw.:
Fallweise, unter sinngemäßer Anwendung der in den Post Nr. 3 bis 7a beziehungsweise 9 oder 11 angeführten Gebührensätze und Bestimmungen.
- 23 Notgruft für die vorübergehende Beerdigung von Leichen:
Je Monat und Leiche S 40,— zuzüglich einer rückzahlbaren Sicherstellungssumme von S 800,— für die Benützungsdauer.
- 24 Grünflächen, nur für Ausgestaltungszwecke, ohne Beerdigungsrecht für 1 Jahr pro m²:
 $\frac{1}{50}$ der Ansätze unter Post 2 bis 11, wobei die Dauer des Benützungsrechtes mit jener der zugehörigen Grabstelle gleich sein muß.
- 25 Erneuerung eines Einzel- oder Kindergrabes für 10 Jahre:
 $\frac{1}{4}$ der Ansätze unter Post 2 bis 7a, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Leichen.
- 26 Erneuerung einer bis 0,4 m² großen belegten einfachen Urnengrabstelle für 10 Jahre:
Die halben Ansätze der Post 8.
- 27 Beilegungsgebühr für Grabstellen jeder Art:
Dauert zur Zeit der Beilegung das Benützungsrecht nicht mehr volle 10 Jahre, so ist für die Verlängerung auf 10 Jahre der quotenmäßig berechnete Teil der zur Zeit der Beilegung gültigen Erneuerungsgebühr zu entrichten. Bruchteile eines Jahres müssen, wenn sie nicht kleiner als 3 Monate sind, voll gerechnet werden.
- 28 Überbelagsgebühr für die Überschreitung der Anzahl der zulässigen Leichen beziehungsweise Aschenkapseln, je Leiche beziehungsweise Aschenkapsel und Grabstelle jeder Art:
Die jeweils gültige Grabstellgebühr, geteilt durch die Anzahl der zulässigen Leichen beziehungsweise Aschenkapseln.
- 29 Zusammenziehungsgebühr für Grabstellen mit dem Recht zur einheitlichen Ausgestaltung:
 $\frac{1}{3}$ der Summe der einzelnen jeweils gültigen Grabstellgebühren.

B. Arbeitsgebühren

	Leih- sarg S	Trans- port S
30 Sanitätsleichen-transport: Sarg- und Transportkosten	50,—	80,—
31 Gebührenfreie Bestattung einer Leiche:		
a) erdbestattet, samt Sarg, Transport, Beisetzung, Beerdigung und gemeinsamem Grab	100,—	
b) feuerbestattet, wie vor einschließlich Einäscherung, jedoch ohne Grabstelle ..	180,—	
Öffnen und Schließen für die Bestattung einer Leiche, jedoch ohne Be- oder Enterdung derselben:		
a) eines eigenen Grabes samt Einfassungsursturz entfernen:		
1. bei normalen Verhältnissen und für Gräber in laufender Reihe	360,—	
2. bei Arbeiterschwernis außer bei Gräbern in laufender Reihe Zuschlag zu 1 bis	100 ⁰ / ₀	
b) eines gruftartigen Grabes:		
1. ausgemauert:	430,—	
2. nicht ausgemauert:		
Post 34 zuzüglich Post 32 beziehungsweise auch 33.		
c) einer Gruft mit einfachem Einlaß, einer Kolumbariennische oder einer Arkadengruft	500,—	
d) einer Gruft mit größerem Einlaß: Das 1 ½ fache der Post 36.		
e) bei Arbeiterschwernis: Zuschlag zu den Posten 34 bis 37 bis 50 Prozent.		
Öffnen und Schließen für die Bestattung einer Urne (Aschenkapsel), jedoch ohne Be- oder Enterdung derselben:		
a) eines Urnengrabes	70,—	
b) einer Urnennische	160,—	
c) eines gruftartigen Urnengrabes (Urnengruft)	200,—	
d) eines eigenen Grabes	70,—	
e) eines eigenen Grabes bis zur Grabsohle: Die Ansätze der Post 32 beziehungsweise auch 33.		
f) eines gruftartigen Grabes: Die Ansätze der Post 34 beziehungsweise 35.		
g) einer Gruft, der Deckel		
1. mehrteilig: Die Hälfte des Ansatzes der Post 36.		
2. einteilig: Der Ansatz der Post 36.		
Sargversenken:		
1. in ein Grab	60,—	
2. in eine Gruft oder Kolumbariennische ... Enterdigen eines Sarges, auch zwecks Zusammenlegung:	120,—	
1. aus einem Grab	140,—	
2. aus einer Gruft oder Kolumbariennische	240,—	

	Leih- sarg S	Trans- port S
51 Sargentfernen bei einer Leiche anlässlich einer Enterdigung oder einer Grabräumung mit Beerdigung der Leichenreste	35,—	
52 Versenken (Bestatten) beziehungsweise Enterdigen oder Tieferlegung (Räumen) einer Aschenkapsel (Urne)	15,—	
53 Herausheben und Umbetten einer Leiche	35,—	
54 Vertiefung beziehungsweise Verbreiterung oder Verlängerung eines Grabes	75,—	
55 Überschüttungshöhe bei einem Grab feststellen (Probemessung oder Probegrabung)	30,—	
56 Sargschirm versetzen oder entfernen	60,—	
57 Sargstützträger je Stück:		
beistellen	60,—	
versetzen	85,—	
zusammen	145,—	
58 Überwachung beim Öffnen und Schließen einer Gruft oder eines gruftartigen Grabes .	40,—	
59 Herausstellen einer Leiche aus der Beisetz-kammer	5,—	
60 Abtragen einer Leiche oder Urne, je Beerdigungshelfer	50,—	
61 Einäscherung einer vorschriftsmäßig versargten Leiche einschließlich Beförderung in den Verbrennungsraum und Beistellung einer Aschenkapsel samt dem Verschließen und Bezeichnen derselben	310,—	
62 Aufbewahrung einer Aschenkapsel in der Feuerhalle, gerechnet vom 8. Tag nach der Einäscherung, für jeden angefangenen Monat	25,—	
63 entfällt.		
Geläute:		
64 a) in den Aufbahrungshallen der Hauptfriedhöfe bei Beerdigung in einem gemeinsamen (einfachen) Grab	1,—	
65 entfällt.		
66 entfällt.		
67 b) in den Aufbahrungshallen und Kapellen aller städtischen Friedhöfe bei Beerdigung in jeder anderen Grabstätte	10,—	
68 c) in der Wiener Zentralfriedhofskirche	35,—	

C. Beisetz- und Aufbahrungsgebühren

Beisetzung einer Leiche in einer städtischen Beisetz-kammer:	
69 a) bei nachträglicher Bestattung in einem gemeinsamen Grab, bei einem Fürsorgebegräbnis oder ohne Aufbahrung	10,—
70 b) bei Aufbahrungen IV. oder III. Klasse .	35,—
71 II. oder I. Klasse	70,—
Benützung:	
a) eines städtischen Aufbahrungsraumes oder einer Aufbahrungsnische in der Wiener Zentralfriedhofskirche für Aufbahrungen:	

72	1. bei einem Fürsorgebegräbnis	10,—
73	2. IV. oder III. Klasse	35,—
74	3. II. oder I. Klasse	70,—
75	entfällt.	
76	b) der Kapellen, Altäre oder der Wiener Zentralfriedhofskirche für Einsegnun- gen	15,—
77	c) der Zeremonienräume in den städtischen Feuerhallen für den Versenkungsvor- gang	10,—
78	entfällt.	
79	entfällt.	
80	d) der städtischen Aufbahrungsräume für Urnenaufbahrungen	15,—

**Zum 70. Jahrgang, Seite 464 ff.,
zum 77. Jahrgang, Seite 182, und
zum 82. Jahrgang, Seite 258:**

Beschluß des Gemeinderates vom 26. April 1968, Pr.Z. 1109, betreffend Änderung der mit Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember 1961, Pr.Z. 2839, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 1966, Pr.Z. 2976, festgesetzten Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 30. April 1968, Nr. 17a

Vorbemerkung (Erl.)

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung

von Unratsanlagen ist die Höhe der Gebühren derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebührenbeträge die Erfordernisse für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalanlagen, das heißt die Selbstkosten, nicht übersteigen.

Wenngleich auf Grund des Kostendeckungsprinzips nunmehr eine Anhebung der Gebühren um rund 55 Prozent zu erfolgen hätte, wird lediglich eine Anhebung um 30 Prozent — wobei dieser Hundertsatz durch Auf- oder Abrundung auf volle Schillingbeträge geringfügige Veränderungen erfahren kann — vorgesehen, um Härten, die sich durch die Gebührenerneuerung ergeben könnten, auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Wiener Gemeinderat hat auf Grund der §§ 3, 4 und 10 des Gesetzes vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen beschlossen:

1. Die mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1961, Pr.Z. 2839, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Dezember 1966, Pr.Z. 2976, festgesetzte Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

- Im § 1 tritt an die Stelle des Betrages von „45 S“ ein Betrag von „58 S“.
- Im § 2 tritt an die Stelle des Betrages von „42 S“ ein Betrag von „55 S“.
- Im § 3 und § 4 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „67 S“ ein Betrag von „87 S“.
- Im § 5 tritt an die Stelle des Betrages von „52,50 S“ ein Betrag von „68 S“ und an die Stelle des Betrages von „62 S“ ein Betrag von „81 S“.
- Im § 6 tritt jeweils an die Stelle des Betrages von „29 S“ ein Betrag von „38 S“ und an die Stelle des Betrages von „43 S“ jeweils ein Betrag von „56 S“.

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

C. Zum 71. Jahrgang (1957)

Zum 71. Jahrgang, Seite 223:

Gesetz vom 31. Mai 1968, LGBl. für Wien Nr. 23, betreffend die Vergnügungsbetriebesperrstunde für musikalische Veranstaltungen im Freien in Wiener Heurigengebieten

Vorbemerkung (Erl.)

Es sollen in bestimmten Gebieten die Zeiten, zu denen musikalische Veranstaltungen bei Buschenschenken und Gast- und Schankgewerbebetrieben im Freien zulässig sind, generell festgelegt werden.

Auf Grund der derzeitigen Rechtslage (Vergnügungsbetriebesperrstundenverordnung, LGBl. für Wien Nr. 56/1949) müssen Veranstaltungen nach dem Wiener Theatergesetz, die im Freien stattfinden, um 22.00 Uhr beendet sein; der Magistrat ist jedoch gemäß § 5 dieser Verordnung ermächtigt, ausnahmsweise Beginn

oder Ende solcher Veranstaltungen mit einer früheren bzw. späteren Stunde festzusetzen. Nach den bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen brachten die Besitzer von Buschenschenken, die ihren Gästen Musikveranstaltungen im Freien bieten, regelmäßig Ansuchen um Erstreckung der Vergnügungsbetriebesperrstunde ein, die von der Behörde in der Mehrzahl der Fälle auch positiv erledigt wurden. Eine generelle Regelung trägt somit einerseits den Wünschen der Buschenschenken Rechnung und bringt andererseits eine Verwaltungsvereinfachung für die Behörden. Allerdings soll die zeitliche Begrenzung von Musikveranstaltungen im Freien mit 23.00 Uhr bzw. 23.30 Uhr nur in den im § 2 des Entwurfes bezeichneten Heurigengebieten Anwendung finden, denn es wurde davon ausgegangen, daß eine generelle Regelung nur für jene Gegenden Wiens geschaffen werden sollte, in denen sich seit jeher Buschenschenken befinden und deren Gepräge durch die generelle Festsetzung einer späteren Vergnügungsbetriebesperrstunde im Freien (als eine der

Maßnahmen zum Schutz des Wiener Heurigen) erhalten werden sollte. Die Neuregelung der Vergnügungsbetriebesperre im Freien soll außer den Buschenschenken auch Gast- und Schankgewerbebetrieben in den betreffenden Heurigengebieten zugute kommen, da in letzter Zeit Heurigenbetriebe auch Gast- und Schankgewerbekonzessionen erlangt haben, so daß eine scharfe Abgrenzung, nicht zuletzt im Interesse des Fremdenverkehrs, wenig sinnvoll erscheint.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in den nachfolgend aufgezählten Wiener Heurigengebieten (§ 2) für musikalische Veranstaltungen im Freien im Rahmen von Buschenschenken und Gast- und Schankgewerbebetrieben, soweit die Darbietungen ausschließlich durch anwesende Musiker in hergebrachter Art erfolgen.

§ 2

Als Wiener Heurigengebiete im Sinne dieses Gesetzes gelten die im folgenden bezeichneten Straßenzüge und die an diese Straßenzüge grenzenden Liegenschaften:

- a) Heurigengebiet von Ober-Laa—Unter-Laa: Ober-Laaer Straße zwischen Saßmannngasse und Friedhofstraße, Ober-Laaer Platz, Friedhofstraße, Liesingbachstraße, Hintere Liesingbachstraße und Klederinger Straße zwischen Johann Friedl-Gasse und Haus Nr. 197.
- b) Heurigengebiet von Mauer: Maurer Lange Gasse, Maurer Hauptplatz, Endresstraße, Heudörfelgasse zwischen Endresstraße und Im Gereute, Jesuitensteig und Dreiständegasse.
- c) Heurigengebiet von Rodaun: Kaiser Franz Josef-Straße und Ketzergasse zwischen Kaiser Franz Josef-Straße und Haus Nr. 459.
- d) Heurigengebiet von Ottakring: Paulinensteig und Sprengersteig.
- e) Heurigengebiet von Neustift am Walde—Salmannsdorf: Krottenbachstraße zwischen Haus Nr. 126 und Agnesgasse, Rathstraße, Neustift am Walde, Mitterwurzgasse, Hameaustraße, Salmannsdorfer Straße und Dreimarksteingasse.
- f) Heurigengebiet von Sievering: Sieveringer Straße zwischen Daringergasse und Gspöttgraben, Agnesgasse und Windhabergasse.
- g) Heurigengebiet von Grinzing: Grinzing Straße zwischen Grinzing Allee und Armbrustergasse, Sandgasse, Langackergasse zwischen Sandgasse und Schreiberweg, Cobenzlgasse, Himmelstraße, Straßergasse zwischen Managettgasse und Himmelstraße, Paradisgasse zwischen Grinzing Allee und Silbergasse und Iglaseegasse zwischen Grinzing Allee und Silbergasse.
- h) Heurigengebiet von Heiligenstadt: Erocigasse, Pfarrplatz, Probusgasse, Armbrustergasse und Hohe Warte zwischen Geweygasse und Grinzing Straße.
- i) Heurigengebiet von Nußdorf: Kahlenberger Straße zwischen Heiligenstädter Straße und Erocigasse, Traminergasse, Hammer Schmidtgasse und Hackhofergasse.

- j) Heurigengebiet von Kahlenbergerdorf: Wigandgasse, Geigeringasse und Bloschgasse.
- k) Heurigengebiet von Strebersdorf: Rußbergstraße zwischen Meriangasse und Strebersdorfer Platz, Strebersdorfer Platz, Dr. Albert Geßmann-Gasse, Strebersdorfer Straße zwischen Strebersdorfer Platz und Haus Nr. 121, Mühlweg, Krottenhofgasse, Lang-Enzersdorfer Straße, Anton Böck-Gasse, Dr. Nekowitsch-Straße und Fillenbaumgasse.
- l) Heurigengebiet von Groß-Jedlersdorf: Jedlersdorfer Straße, Bernreiterplatz, Amtsstraße und Baumergasse.
- m) Heurigengebiet von Stammersdorf: Stammersdorfer Straße zwischen Brünner Straße und Hagenbrunner Straße, Freiheitsplatz, Jedlersdorfer Straße, Josef Flandorfer-Straße, Johann Weber-Straße, Herrenholzgasse, Erbpostgasse, Clessgasse, Steinbügelweg, Pfarrer Matz-Gasse, Hagenbrunner Straße zwischen Stammersdorfer Straße und Senderstraße, Krottenhofgasse und Senderstraße.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Außerhalb der in § 2 bezeichneten Heurigengebiete befinden sich einzelne Buschenschenken; auf diese Betriebe ist das vorliegende Gesetz nicht anzuwenden, sondern weiterhin die Vergnügungsbetriebesperreverordnung, LGBL. für Wien Nr. 56/1949.

§ 3

(1) In den Wiener Heurigengebieten (§ 2) wird die Beendigung von Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art mit 23.00 Uhr, an Freitagen und Samstagen mit 23.30 Uhr festgesetzt; derartige Veranstaltungen dürfen vor 6.00 Uhr nicht beginnen.

(2) Mit Bescheid kann der Magistrat nach Anhörung der Bundespolizeidirektion Wien

- a) den Beginn von Veranstaltungen (§ 1) mit einer späteren oder deren Ende mit einer früheren Stunde als im Abs. 1 festsetzen, wenn dies im Interesse der örtlichen Sicherheitspolizei, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Wahrung kultureller Interessen oder zur Vermeidung einer durch die Veranstaltung verursachten oder geförderten unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft erforderlich ist;
- b) auf Antrag ausnahmsweise und befristet die Beendigung von Veranstaltungen mit einer späteren Stunde als im Abs. 1 festsetzen, wenn ein Bedarf gegeben ist, keine Gefahr unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft vorliegt und die in lit. a bezeichneten öffentlichen Interessen nicht entgegenstehen.

§ 4

Veranstaltungen der im § 1 bezeichneten Art sind am Karfreitag und am 24. Dezember überhaupt und am Karsamstag vor 18.00 Uhr unzulässig.

§ 5

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 6

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheide werden mit Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu zwei Wochen geahndet.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 77. Jahrgang, Seite 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211,
zum 79. Jahrgang, Seite 216 f.,
zum 80. Jahrgang, Seite 210 f., und
zum 82. Jahrgang, Seite 264 f.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. November 1968, LGBl. für Wien Nr. 29, womit die Verordnung vom 7. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 41, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge abgeändert wird

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Land Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 41, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden S 996,—
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband S 971,—
- c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch S 473,—
- d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch S 228,—

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- a) für den Alleinstehenden S 565,—
- b) für den Hauptunterstützten im Familienverband S 503,—
- c) für den Mitunterstützten ohne FB-Anspruch S 296,—
- d) für den Mitunterstützten mit FB-Anspruch S 164,—“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich S 30,— Wohnungsbeihilfe
für den Alleinstehenden S 244,—
für den Hauptunterstützten S 269,—“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff., und
zum 82. Jahrgang, Seite 261:

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 22. Dezember 1967, MA 11-X/54/66, betreffend die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 6. Jänner 1968, Nr. 1

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 32, wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Anwendungsgebiet

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden nur auf Kindertagesheime im Sinne des Kindertagesheimgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden daher keine Anwendung

a) auf Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;

b) auf die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Kindertagesheimen, die aus Anlaß besonderer Ereignisse, zum Beispiel bei Katastrophenfällen, zur vorübergehenden Betreuung von Kindern errichtet werden; auf die Leiter solcher Kindertagesheime finden jedoch die Vorschriften des § 11 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung;

c) auf Kindertagesheime, die jährlich nicht länger als zwei Monate betrieben werden;

d) auf Einrichtungen, die zwar zur Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teiles des Tages bestimmt sind, aber unter die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes fallen;

e) auf Schülerheime.

(3) Nach Ablauf der im Abs. 2 lit. b) und c) bezeichneten Frist finden die Vorschriften dieser Verordnung auch auf die dort genannten Kindertagesheime uneingeschränkt Anwendung.

§ 2

Gruppe

(1) Die Kindertagesheimgruppe, im folgenden Gruppe genannt, ist die Zusammenfassung einer Mehrzahl von Kindern annähernd gleicher Alters- und Entwicklungsstufe zum Zwecke der gemeinsamen Erziehung durch mindestens eine Fachkraft.

(2) Eine Gruppe kann jedoch auch nach dem Familienprinzip aufgebaut werden und verschiedene Altersstufen der Kinder von zwei Jahren bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht umfassen (Familiengruppe).

(3) In den sonstigen Kindertagesheimen (§ 1 Abs. 1 lit. e des Kindertagesheimgesetzes) können Kinder ohne Rücksicht auf Altersstufe, Entwicklung oder familienähnliche Gliederung nach Gesichtspunkten zu Gruppen zusammengefaßt werden, die die größtmögliche Zielnäherung sicherstellen.

§ 3

Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe

(1) Zu einer Gruppe dürfen zusammengefaßt werden:

- a) in Säuglingskrippen 12, höchstens aber 15 Kinder;
- b) in Kleinkinderkrippen 16, höchstens aber 20 Kinder;
- c) in Kindergärten 26, höchstens aber 32 Kinder;
- d) in Horten 28, höchstens aber 32 Kinder.

(2) In Familiengruppen darf die Höchstzahl von Kindern 24 dann nicht überschreiten, wenn in dieser Gruppe zwei- bis sechsjährige Kinder, ebenso, wenn in einer Familiengruppe Kinder im Kindergartenalter und im Hortalter gemeinsam betreut werden sollen.

(3) In den sonstigen Kindertagesheimen ist die Höchstzahl von Kindern in einer Gruppe unter Bedachtnahme auf die Widmung dieser Einrichtung im Bewilligungsbescheid so festzulegen, daß eine dem pädagogisch-pflegerischen Standard entsprechende Zielerreichung gesichert erscheint.

Abschnitt II

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 4

Lage

(1) Ein Kindertagesheim darf nur an Orten betrieben werden, an denen die Versorgung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Wasser sichergestellt ist und die Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe in hygienisch einwandfreier Weise erfolgt. Das Kindertagesheim darf nicht der Einwirkung von Abgasen oder belästigender Geräuschentwicklung industrieller oder gewerblicher Betriebe oder des Verkehrs in einem die Kinder schädigenden Ausmaß ausgesetzt sein.

(2) Jedes Kindertagesheim soll einen im Freien gelegenen Spielplatz aufweisen, der ausreicht, um den die Einrichtung besuchenden Kindern Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft zu bieten. Kann im verbauten Gebiet für ein Kindertagesheim kein eigener Spielplatz bereitgestellt werden, soll dafür Vorsorge getroffen werden, daß den Kindern die Benützung nahegelegener Spiel- oder Sportplätze offensteht. Wenn auch dies nicht möglich ist, sind innerhalb der Räumlichkeiten des Kindertagesheimes Spielsäle bereitzustellen.

(3) Gegenüber der Umgebung muß das Kindertagesheim so geschützt sein, daß eine Gefährdung der Kinder vermieden wird. Insbesondere ist auf die sichere Abgrenzung des Kindertagesheimes gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen zu achten.

§ 5

Anordnung der Räume

(1) Grundsätzlich soll der Gruppe in einem Kindertagesheim eine Anzahl von Räumen zur alleinigen Benützung zur Verfügung stehen, die auch Garderobe und sanitäre Anlagen umfassen soll. Eine solche Einheit soll die Entwicklung eines familiennahen Lebens ermöglichen.

(2) In Säuglings- und Kleinkinderkrippen müssen überdies noch Räume für die Reinigung und Trocknung der Windeln sowie Gelegenheit zur hygienisch einwandfreien Zubereitung der Nahrung für die Kinder

zur Verfügung stehen. Gleichzeitig muß Gelegenheit gegeben sein, in einem geschlossenen Raum die Kinderwagen abzustellen.

(3) In Horten sollen für den Aufenthalt der Kinder einer Gruppe zwei Räume zur Verfügung stehen, in deren einem die Kinder möglichst ohne Beeinträchtigung durch störenden Lärm ihre Schulaufgaben ausführen oder sonstwie sich stiller Beschäftigung zuwenden können.

(4) In den sonstigen Kindertagesheimen (§ 1 Abs. 1 lit. e des Kindertagesheimgesetzes) ist die Raumanordnung unter Bedachtnahme auf die Widmung dieser Kindertagesheime so zu treffen, daß sie die Zweckerfüllung gewährleistet und jede Gefährdung der Kinder vermieden wird.

§ 6

Raumgrößen

(1) Die zum Aufenthalt der Kinder einer Gruppe bestimmten Räume müssen für jedes sie benützende Kind eine Mindestbodenfläche von 2 qm und einen Mindestlufttraum von 6 cbm aufweisen; geringfügige Unterschreitungen der Mindestbodenfläche bis zu 2 Prozent der Gesamtbodenflächen können unberücksichtigt bleiben.

(2) Sind in einer Gruppe zum Aufenthalt der Kinder mehrere Räume bestimmt, so genügt es, wenn die zusammengezählte Bodenfläche beziehungsweise der zusammengezählte Lufttraum aller Aufenthaltsräume den Anforderungen des Abs. 1 entspricht. Spielsäle und sonstige zur gemeinsamen Benützung bestimmte Räume dürfen nicht mitgerechnet werden.

§ 7

Raumausstattung

(1) In Säuglings- und Kleinkinderkrippen und sonstigen zur Aufnahme auch von Säuglingen und Kleinkindern bestimmten Kindertagesheimen müssen, in den übrigen Kindertagesheimen sollen die Fußböden fugenlos, rutschfest und leicht waschbar hergestellt werden.

(2) Alle zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räume sind mit einem Sonnenschutz und einer ausreichenden, blendungsfreien künstlichen Beleuchtung zu versehen.

(3) In den Aufenthaltsräumen sollen keine Kleiderablagen untergebracht werden.

(4) Das zum Gebrauch durch die Kinder bestimmte Mobiliar muß den Maßen der Kinder entsprechen und die pädagogischen Aufgaben des Kindertagesheimes gewährleisten. Es muß oberflächlich so behandelt sein, daß es leicht und sicher gereinigt werden kann und in seiner Konstruktion auf Vermeidung von Gefahren Bedacht nehmen. Desgleichen muß jegliches Spielzeug unter Bedachtnahme auf die Sicherheit des Kindes den pädagogischen Erfordernissen in jeder Weise entsprechen.

§ 8

Sanitäre Anlagen

(1) An sanitären Einrichtungen sind erforderlich:

a) in Säuglingskrippen: eine Waschküche und Trockenraum, Windel- und Topfspüle, im Aufenthaltsraum in jeder Gruppe je ein Waschtisch und eine Badewanne;

b) in Kleinkinderkrippen: dasselbe wie bei der Säuglingskrippe zuzüglich jedoch mindestens ein Kinderklosett je Gruppe;

c) in Kindergärten und Horten: für die Gruppe mindestens zwei Klosette und zwei Waschtische. In Horten ist darauf zu achten, daß für Mädchen und Knaben getrennte Klosette vorhanden sind.

(2) Art und Zahl der sanitären Anlagen sind bei sonstigen Kindertagesheimen (§ 1 Abs. 1 lit. e des Kindertagesheimgesetzes) der Widmung dieser Kindertagesheime anzupassen und im Bewilligungsbescheid vorzuschreiben.

§ 9

Küche und Nebenräume

(1) Küchen und Räume, die für die Aufbewahrung von Lebensmitteln oder fertigen Speisen verwendet werden, müssen auf eine Höhe von mindestens 1,60 m mit einem waschbaren Wandbelag versehen sein, die Fußböden müssen fugenlos hergestellt sein.

(2) In Kindertagesheimen, in denen Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr betreut werden, soll eine Milchküche vorgesehen werden. In Kindertagesheimen, in denen eigene Küchen geführt und Lebensmittel sowie fertige Speisen aufbewahrt werden, sind Kühlschränke mit ausreichendem Fassungsvermögen bereitzustellen.

§ 10

Beheizung

Die Kindertagesheime sind ausreichend zu beheizen. Die Art der Heizung ist so zu wählen, daß dadurch die Atemluft nicht in nachteiliger Weise verändert wird und die Kinder vor Verbrennungen geschützt werden.

§ 11

Personal

(1) Die fachliche Eignung des in einem Kindertagesheim zu verwendenden Personals hat der Bewerber um eine Betriebsbewilligung oder der Inhaber einer solchen dem Magistrat nachzuweisen.

(2) Die zur Leitung eines Kindertagesheimes vorgesehene Fachkraft muß eigenberechtigt und unbescholten sein und muß frei von solchen physischen oder psychischen Mängeln sein, durch die die Kinder in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

(3) Als entsprechend gilt eine zur Leitung eines Kindertagesheimes befähigende Praxis dann, wenn sie geeignet war, die für die Leitung eines bestimmten Kindertagesheimes benötigten fachlichen Erfahrungen zu vermitteln und zeitlich so lange andauerte, daß über das Alltägliche hinausreichende Kenntnisse über die bei der Leitung eines Kindertagesheimes auftretenden Probleme erworben werden konnten.

(4) Das neben der Leitung im Kindertagesheim verwendete Fachpersonal muß neben der fachlichen Befähigung unbescholten und frei von solchen physischen oder psychischen Mängeln sein, durch die die Kinder in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten.

(5) Liegt in den Fällen der Abs. 2 und 4 Unbescholtenheit nicht vor, so hat der Magistrat unter Berücksichtigung der angestrebten Verwendung die Frage zu prüfen, ob die vorliegenden Umstände eine Gefähr-

dung der Kinder bedeuten oder eine Beeinträchtigung des Erziehungserfolges nach sich ziehen könnten. Ist dies anzunehmen, so darf vom Erfordernis der Unbescholtenheit keine Nachsicht erteilt werden.

Abschnitt III

Verfahren

§ 12

Ortsaugenschein

Die Ortsaugenscheinverhandlung wird von einer Kommission durchgeführt, der die notwendigen Sachverständigen angehören. Die Mitglieder der Kommission sind von dem Termin der Ortsaugenscheinverhandlung rechtzeitig zu verständigen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 13

Ausschluß von Nachsichterteilungen

Von nachstehend bezeichneten Erfordernissen darf bei Kindertagesheimen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht betrieben wurden, keine Nachsicht erteilt werden:

a) von den Vorschriften über die Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Geruchs- und Geräuscheinwirkung (§ 4 Abs. 1);

b) von den Vorschriften über die Raumgrößen (§ 6);

c) von den Vorschriften über Fußböden in Säuglings- und Kleinkinderkrippen (§ 7 Abs. 1 erster Halbsatz);

d) von den Vorschriften über die Küche und Nebenräume (§ 9).

§ 14

Erweiterte Nachsichterteilung bei bereits in Betrieb stehenden Kindertagesheimen

Bei Kindertagesheimen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Betrieb sind, kann auch von der Vorschrift des § 6 über Fußbodenfläche und Luftraum Nachsicht erteilt werden, wenn dies angesichts der sonst maßgebenden Umstände für die das Kindertagesheim besuchenden Kinder keine gesundheitlichen oder pädagogischen Nachteile besorgen läßt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Jänner 1968 in Wirksamkeit.

Zum 71. Jahrgang, Seite 280 ff.,
zum 72. Jahrgang, Seite 382,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,
zum 77. Jahrgang, Seite 184 und 185,
zum 78. Jahrgang, Seite 211,
zum 80. Jahrgang, Seite 211,
zum 81. Jahrgang, Seite 191, und
zum 82. Jahrgang, Seite 266:

Gesetz vom 23. Februar 1968, LGBl. für Wien Nr. 15, über die Änderung des Blindenbeihilfengesetzes

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 16. November 1956, LGBl. für Wien Nr. 2/1957 in der Fassung der Landesgesetze vom 26. Februar 1960, LGBl. für Wien Nr. 8, vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 5, vom 4. Mai 1962, LGBl. für Wien Nr. 13, vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 3/1963, vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 15, vom 19. November 1965, LGBl. für Wien Nr. 3/1966 und vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien 1/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Blindenbeihilfe beträgt für Vollblinde 740 S, für praktisch Blinde 430 S monatlich.“

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten Juni und Dezember gebührt ferner je eine Sonderzahlung in der Höhe der Blindenbeihilfe, die für den jeweils in Betracht kommenden Monat zusteht. Die Sonderzahlung im Ausmaß der zuletzt gewährten Blindenbeihilfe gebührt auch dann, wenn der Anspruch auf diese gemäß § 5 Abs. 1 lit. b ruht.“

3. Im § 5 Abs. 1 hat lit. a zu entfallen, lit. b erhält die Bezeichnung lit. a, lit. c erhält die Bezeichnung lit. b und wird wie folgt neu formuliert:

„b) zur Gänze, solange der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge untergebracht ist; dies gilt jedoch nicht für den Monat, in dem der Eintritt oder der Austritt erfolgt.“

4. Im § 5 haben die Abs. 3 und 4 zu entfallen.

5. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

„(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung der Beihilfe maßgebenden Verhältnissen sowie jede mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes des Blinden binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(2) Die Blindenbeihilfe ist auf Antrag oder von Amtes wegen neu festzustellen, wenn die maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe wegfallen oder ihre Höhe sich ändern würde.“

6. § 9 hat zu entfallen.

7. Die §§ 10, 11, 12 und 13 erhalten die Bezeichnung 9, 10, 11 und 12.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311 ff., und zum 79. Jahrgang, Seite 217:

Gesetz vom 23. Februar 1968, LGBl. für Wien Nr. 14, mit dem das Wiener Jugendschutzgesetz abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Der polizeiliche Jugendschutz fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Diese verfassungsrechtliche Lage bedingt, daß die einzelnen Länder, ausgenommen das Burgenland, eigene Jugend-

schutzgesetze erlassen haben. Im Burgenland ist weiterhin die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 10. Juni 1943, DRGBl. I S. 349, wirksam. Der Entwurf eines burgenländischen Jugendschutzgesetzes wurde bereits ausgearbeitet und wird dem burgenländischen Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

* Bestrebungen, die in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer voneinander abweichenden Regelungen anzugleichen, sind sehr bald aufgetreten. Im besonderen ist es vom pädagogischen Standpunkt ungünstig, wenn analoge Tatbestände in den einzelnen Bundesländern verschiedenartig behandelt werden und für analoge Verbote verschiedene Altersgrenzen festgesetzt sind. Durch einen einfachen Wechsel in das angrenzende Bundesland ist es unter diesen Umständen möglich, einzelne Bestimmungen des im eigenen Bundesland bestehenden Jugendschutzgesetzes zu umgehen. In diesem Sinne haben die Jugendschutzreferenten der Bundesländer Empfehlungen ausgearbeitet, die, soweit eine übereinstimmende Auffassung erzielt werden konnte, in der vorliegenden Novelle ihren Niederschlag gefunden haben. Bei der endgültigen Fassung des Gesetzestextes konnte in mehrfacher Hinsicht auf die im Begutachtungsverfahren erstatteten Vorschläge zurückgegriffen werden.

Regional bestehende Besonderheiten werden auch in Zukunft eine spezielle Regelung in dem Jugendschutzgesetz des betreffenden Bundeslandes erfordern. Eine gänzliche Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze würde dem föderalistischen Prinzip widersprechen und es hat hiefür auch keine sachliche Notwendigkeit bestanden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 27. September 1963, LGBl. für Wien Nr. 23, zum Schutz der Jugend (Wiener Jugendschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Aufsichtspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die Erziehungsberechtigten, das sind die Eltern und Waleltern sowie der Vormund, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht; der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge für das Kind oder den Jugendlichen tatsächlich ausübt,

b) Personen über 18 Jahre, denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche beruflich oder durch Übernahme in Pflege anvertraut ist,

c) Personen über 18 Jahre, die Familienangehörige sind oder bei Jugendorganisationen eine führende Stellung einnehmen, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,

d) Personen über 21 Jahre, die im Auftrag des Erziehungsberechtigten fallweise die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche übernommen haben.“(1)

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wer unter Berufung auf die Erreichung einer bestimmten Altersstufe oder auf eine Ausnahme nach Abs. 3 behauptet, Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen zu sein, hat dies im Zweifel nachzuweisen.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

4. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 21 und 5 Uhr, Jugendliche in der Zeit zwischen 23 und 5 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht ungerechtfertigt aufhalten.“

5. § 4 hat zu lauten:

„§ 4

Aufenthalt in Gaststätten, Buschenschenken und Beherbergungsbetrieben

(1) Der Aufenthalt in Nachtlokalen und Branntweinschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt. Ebenso ist die Überlassung von Stundenzimmern an Kinder und Jugendliche und deren Duldung in solchen Zimmern verboten.

(2) Der Aufenthalt in sonstigen Gaststätten und Buschenschenken ist Kindern und Jugendlichen untersagt, desgleichen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson der Aufenthalt und das Übernachten in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen.

(3) Von dem Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

a) der Aufenthalt von Kindern in Gaststätten und Buschenschenken bis 21 Uhr, von Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr in Begleitung einer Aufsichtsperson; der Aufenthalt von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in Gaststätten und Buschenschenken bis 23 Uhr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson,

b) der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson für den Zeitraum, der zur Einnahme von Mahlzeiten oder zur Überbrückung notwendiger Wartezeiten unerlässlich ist,

c) der Aufenthalt in Gaststätten zum Besuch einer öffentlichen Fernsehvorführung innerhalb der Beschränkungen des § 5,

d) der Aufenthalt und das Übernachten von Jugendlichen auch ohne Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben und auf Campingplätzen außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes anlässlich von Reisen und Ausflügen oder in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.

(4) Die Behörde kann die Wirksamkeit der Ausnahmen nach Abs. 3 für Gaststätten, Buschenschenken oder Beherbergungsbetriebe durch Verordnung ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß der Aufenthalt oder das Übernachten nach Art, Lage oder ständigem Besucherkreis des Betriebes Kinder und Jugendliche gefährden könnte. Eine solche Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen; sie tritt mit dem Tage der Herausgabe der Nummer des Amtsblattes in Kraft, das die Verordnung enthält. Der Betriebsinhaber ist von dem Inhalt der Verordnung in Kenntnis zu setzen.“

6. § 5 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Kinder nach dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen öffentliche Theatervorstellungen, die programm-

gemäß nach 21 Uhr enden, ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht besuchen; ausgenommen sind Theatervorstellungen, die in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde durchgeführt werden.“

7. Der bisherige Abs. 5 des § 5 entfällt, der Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

8. Der letzte Satz des § 6 Abs. 2 lit. b hat zu entfallen.

9. Der letzte Halbsatz des § 8 hat zu entfallen, der Strichpunkt am nunmehrigen Satzende ist durch einen Punkt zu ersetzen.

10. § 12 hat zu lauten:

„§ 12

Erwerb und Besitz unzüchtiger oder verrohender Gegenstände

Kindern und Jugendlichen ist der Erwerb und der Besitz unzüchtiger oder verrohender Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger oder verrohender Gegenstände verboten. Als verrohend sind Gegenstände anzusehen, die geeignet sind, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, schädlich zu beeinflussen.“²⁾

11. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unzüchtige und verrohende Gegenstände, die Kinder oder Jugendliche entgegen den Bestimmungen des § 12 erwerben oder besitzen, sind für verfallen zu erklären.“

Anmerkung: 1) (Erl.) Die Aufgliederung des Begriffes „Aufsichtsperson“ erscheint im Interesse der notwendigen Gesetzesklarheit erforderlich und soll der Begründung von Scheinaufsichtsverhältnissen entgegenwirken.

Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Aufsichtsführung durch Jugendfunktionäre wird dann angenommen werden können, wenn der Jugendliche mit Wissen der Erziehungsberechtigten einer Jugendorganisation als Mitglied angehört oder an ihren Veranstaltungen teilnimmt.

2) (Erl.) Durch die Novelle wird Kindern und Jugendlichen auch der Erwerb und der Besitz verrohender Gegenstände verboten. Für die Auslegung der Begriffe „verrohende“ Schriften, Abbildungen und Laufbilder kann die Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, herangezogen werden. Unter anderen „verrohenden Gegenständen“ sind Gegenstände zu verstehen, durch die Kinder und Jugendliche sich gegenseitig ernstlichen Schaden an Leben und Gesundheit zufügen können oder ein Anreiz dazu gegeben wird. So fällt etwa der Erwerb und der Besitz der Imitation einer Mordwaffe (Dolch, der bei einer Berührung rote Farbe spritzt) unter die Verbotsnorm dieses Gesetzes. Kriegsspielzeug herkömmlicher Art, das zwar aus pädagogischen Gründen auch abzulehnen ist, wird durch den Wortlaut des § 12 nicht erfaßt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

Zum 71. Jahrgang, Seite 311 ff.,
zum 80. Jahrgang, Seite 211, und
zum 82. Jahrgang, Seite 266:

Tarif, betreffend die Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten, in den privaten Kinder- und Erziehungsheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen, in den staatlichen Jugendheimen sowie in den Pflegestellen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 23. März 1968, Nr. 12

A. Verpflegskosten in den städtischen Jugendfürsorgeanstalten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Jänner 1968, Pr. Z. 74, beziehungsweise 11. Dezember 1967, Pr. Z. 3040, wurden folgende Verpflegkostensätze täglich festgesetzt:

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamt- kosten ab 1. Jänner 1968 S
Zentralkinderheim, 18, Bastiengasse 36—38 ...	150,—
Julius Tandler-Heim (auch Schulkinder) 9, Lustkandlgasse 50	120,—

2. Heime für Kinder und Jugendliche

Mädchenheim Schloß Wilhelminenberg, 16, Savoyenstraße 2	60,—
Kinderheim Pötzleinsdorf, 18, Pötzleinsdorfer Straße 46	60,—
Heim für Kinder und Jugendliche Döbling, 19, Hartäckerstraße 26	60,—
Kinderheim Hohe Warte, 19, Hohe Warte 3—5 Dr. Adolf Lorenz-Heim, 23, Mauer, Freisinger- gasse 8	120,—
Kinderheim Biedermansdorf, Bieder- mannsdorf, Ortsstraße 56, Niederösterreich ..	60,—
Heim für Kinder und Jugendliche Kloster- neuburg, Klosterneuburg, Martinstraße 56, Niederösterreich	60,—
„Lindenhof“, Heim der Stadt Wien für Kinder und Jugendliche, Eggenburg, Nieder- österreich	150,—

3. Heime für Jugendliche

Mutter- und Kind-Heim, 11, Pleischlgasse 2 ...	60,—
Durchzugsheim für Burschen, 2, Im Werd 19 ..	60,—
Durchzugsheim für Mädchen, 3, Rochusgasse 8 .	60,—
Lehrlingsheim Leopoldstadt, 2, Obere Augartenstraße 26—28	60,—
Lehrmädchenheim Nußdorf, 19, Hammer- schmidtgasse 22	60,—
Lehrlingsheim „Am Augarten“, 20, Wasner- gasse 33	60,—
Lehrlingsheim Weidlingau, 14, Herzmanskystraße 22	60,—

Für Kinder und Jugendliche, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben, ist zu den angeführten Verpflegskosten ein Betrag von 20 S pro Kopf und Tag zusätzlich aufzurechnen.

B. Verpflegskosten in den privaten Kinder- und Erziehungsheimen, die im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehen

1. Säuglings- und Kleinkinderheime

	Gesamt- kosten täglich S
Sankt Josefs-Kinderheim, 11, Dreher- straße 65, ab 1. Dezember 1965	32,—
Sankt Raffael, 11, Molitorgasse 13, ab 1. Juli 1964	41,—
Kleinkinderheim Weikersdorf, Oberöster- reich, ab 1. Juni 1967	40,—
Zentralkrippenverein, 13, Lainzer Straße 172, ab 1. April 1967	82,—
Schweizer Evangelisches Kinderheim, 14, Hadersdorf-Weidlingau, Mauerbach- straße 34, ab 1. September 1967	60,—
Sankt Benedikt, 16, Liebhartstalstraße 52, ab 1. Juli 1966	41,—
Am Himmel, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Jänner 1967	47,—
Edelhof, Rohrbach an der Golsen, Nieder- österreich, ab 1. Februar 1967	50,—
Heim für Mutter und Kind, 14, Linzer Straße 406, ab 1. Jänner 1967 ...	50,—
Säuglingsheim Mühle, Gallneukirchen, Oberösterreich, ab 1. Juni 1967	55,—
Sonderschulheim der Schwestern vom armen Kinde Jesus, 19, Gspöttgraben 5, ab 1. Juli 1966	60,—
Kleinkinderheim Sauerstiftung, Hinter- brühl, Gaadner Straße 52, Niederöster- reich, ab 1. Oktober 1966	38,—

2. Schulkinderheime

	Gesamt- kosten täglich S
Kinderheim Hütteldorf, 13, Seuttergasse 29, ab 1. August 1967	71,—
Sankt Josefs-Kinderheim, 18, Ladner- gasse 98, ab 1. Jänner 1967	35,—
Altenberg der „Volkshilfe“, Sankt Andrä, Hagental, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1967	50,—
Sankt Josefs-Kinderheim, 11, Dreherstraße 65, siehe Liste der Säuglings- und Kleinkinderheime Borromäum Biedermansdorf, Perlasgasse 10, ab 1. Mai 1967	45,—
Maria Schutz, Maria Enzersdorf, Gießhübler- Straße 39, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1967	47,—
Gertrudenheim, Ober-Lanzendorf, ab 1. Jänner 1967	51,—
Evangelisches Mädchenheim, 18, Schopen- hauerstraße 16, ab 1. Juli 1964	40,—
Turmhof Retz, Fladnitzer Straße 25, Caritas Bubenheim, ab 1. Jänner 1967	51,—
Berufsvorbereitungskurs, ab 1. September 1963	50,—
Salzerbad, Evangelisches Kinderheim, Post Klein- zell bei Hainfeld, Niederösterreich, ab 1. Juli 1964	34,—
Kinderheim Pauly-Gottwald, Stiefern am Kamp, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1967 .	60,—
Herz-Jesu-Kinderheim, Unter-Olberndorf bei Schleinbach, ab 1. Oktober 1966	37,—

Kinderheim Wimmersdorf, Wimmersdorf bei Neulengbach, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1966	45,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, ab 1. Jänner 1967	55,—
Clara Fey-Kinderheim, 19, Stefan Eders-Platz 1, ab 1. Juli 1966 ..	60,—
Europahaus des Kindes, 16, Vogeltenngasse 2, ab 1. Jänner 1963	38,—

3. Heime für Jugendliche

Luisenheim, 15, Kriemhildplatz 12, ab 1. Jänner 1967	40,—
Sankt Josefs-Kinderheim, Brunn am Gebirge, Leopold Gattringer-Straße 42, ab 1. Jänner 1967	60,—
Maria Frieden, Ober-Lanzendorf, Hauptstraße 35, ab 1. Jänner 1967	51,—
Evangelisches Mädchenheim, Wien 18, und Herz-Jesu-Kinderheim, Unter-Olberndorf siehe Liste der Schulkinderheime	
Agneshelm Klosterneuburg, Martinstraße 28 bis 30, Niederösterreich, ab 1. Jänner 1968 ..	60,—
Anton Afritsch-Kinderdorf, Am Steinberg bei Graz, Steiermark, siehe Liste der Schulkinderheime	

4. Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. März 1955, Pr. Z. 542, wurde die MA 11 ermächtigt, für die in die Fürsorgeerziehungsheime des Ordens vom Guten Hirten eingewiesenen Jugendlichen die Verpflegskosten den jeweils von den örtlich zuständigen Bundesländern geleisteten Verpflegskosten (zusätzlich aller von diesen getragenen Nebenausgaben) anzugleichen.

Derzeit gültige Verpflegkostensätze:

Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Baumgartenberg bei Perg, Oberösterreich, ab 1. Jänner 1963	41,—
Fürsorgeerziehungsheim vom Guten Hirten, Graz, Kalvariengürtel 60, Steiermark, ab 1. Oktober 1967	75,—
Fürsorgeerziehungsheim Salzburg, Hellbrunner Straße 14, Salzburg, ab 1. Jänner 1967	58,—
Zuschlag für Hausfachschulkurse 2 S täglich ab 1. Jänner 1962	
Zuschlag für Lehrbeihilfe monatlich 60 S.	

C. Staatliche Jugendheime

Taubstummeninstitut, 13, Speisinger Straße 105, ab 1. November 1952	20,—
Blindenerziehungsinstitut, 2, Wittelsbachstraße 5, ab 1. November 1952	20,—
Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA IV—62/65, wurde die MA 11 ermächtigt, ab 1. September 1965 bei Überstellung von Pflegekindern der Stadt Wien in Privatheime jeweils im dritten Monat nach der Einweisung einen Bekleidungsbeitrag anzuweisen, und zwar:	
für Kinder von 0 bis 6 Jahren 330 S,	
für Kinder von 6 bis 14 Jahren 510 S,	
für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren 690 S.	

Dieser Bekleidungsbeitrag ist bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten zur Gänze, bei kürzerem Aufenthalt gedrittelt, und zwar sind pro Monat 110 S, 170 S und 230 S, anzuweisen.

Urlaubsvergütung

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 28. Februar 1964, Pr. Z. 334, wurde genehmigt:

a) Das Höchstausmaß des Urlaubes bei Kleinkindern zwei Wochen, bei Schulkindern, Lehrlingen und anderen Jugendlichen vier Wochen, bei körperbehinderten Kindern und Jugendlichen, sofern sie lediglich zu schulischen oder beruflichen Ausbildungszwecken in das Heim eingewiesen wurden, die gesamte Dauer der Schulferien im Sommer, zu Weihnachten, zu Pfingsten und zu Ostern.

b) Bei Urlaubsgewährung für Geschwister gilt das Urlaubsausmaß des älteren Geschwisters auch für die jüngeren.

c) Unter Beurlaubung sind alle Bewilligungen zum Verlassen des Heimes von mehr als 36 Stunden zu verstehen. Eine Maßnahme der Erholungsfürsorge gilt nicht als Urlaub.

d) Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen eine Urlaubsverlängerung zu gewähren, die jedoch das Ausmaß von drei Wochen nicht überschreiten darf.

e) Für die Dauer des Urlaubs sind zwei Drittel des täglichen Verpflegkostensatzes verrechenbar.

D. Pflegestellen

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 11. Dezember 1967, Pr. Z. 3043, wurden die monatlichen Pflegegeldsätze für Pflegekinder der Stadt Wien in fremder Familienpflege ab 1. Jänner 1968 wie folgt festgesetzt:

Wien

Für Kinder von 0 bis 18 Monaten monatlich bis zu	800,—
Für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren monatlich bis zu	750,—
Für Kinder von 0 bis 18 Jahren in Großfamilien monatlich bis zu	900,—

Jede Pflegefamilie erhält anlässlich der Übernahme eines Pflegekindes bei Bedarf einen einmaligen Ausstattungsbeitrag von 600 S je Kind.

Die Empfänger von Pflegegeldern erhalten im April eines jeden Jahres einen 13. und im November eines jeden Jahres einen 14. Monatsbezug. Der Anspruch auf den vollen 13. und 14. Monatsbezug besteht auch dann, wenn für den Monat April oder November das Pflegegeld nur zum Teil auszuzahlen ist.

Hinsichtlich der Auszahlung des 13. und 14. Pflegegeldes wurde folgende Regelung getroffen:

1. Einen 13. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat April Pflegegeld bezieht, einen 14. Bezug des Pflegegeldes in voller Höhe erhält, wer für den Monat November Pflegegeld bezieht, gleichgültig, ob für den ganzen Monat oder nur einen Teil desselben.

2. Wenn ein Pflegekind im Monat April nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im April wieder zur Pflegefamilie zurückkehrt, ist das volle 13. Pflegegeld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch im April, anzuweisen, andernfalls mit der Maianweisung.

3. Wenn ein Pflegekind im November vorübergehend nicht bei der Pflegepartei ist (Erholung, Spital und dergleichen) und noch im Monat Dezember wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflege-

geld in Einzelanweisungen, wenn möglich noch vor den Feiertagen, auszuzahlen. Wenn das Pflegekind erst nach den Weihnachtsfeiertagen wieder zur Pflegepartei zurückkehrt, ist das volle 14. Pflegegeld mit der Jänneranweisung auszuzahlen.

Die Pflegegelder für Wiener Pflegekinder in den anderen Bundesländern sind den dort geltenden Pflegegeldsätzen anzugleichen.

Zum Pflegegeld für Pflegekinder der Stadt Wien bei Pflegeeltern erhalten diese jeweils am 1. März und 1. September eines jeden Jahres einen Bekleidungsbeitrag, und zwar für Kinder von 0 bis 18 Monaten jeweils 900 S je Kind und für Kinder von 18 Monaten bis 18 Jahren jeweils 1100 S je Kind zur Anschaffung von Bekleidung.

(Gemäß Beschluß des Gemeinderatsausschusses IV vom 14. Juni 1965, Zl. GRA IV—62/65.)

Niederösterreich

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1968:

Für Kinder von 0 bis 16 Jahren, monatlich ... 800,—
Für Kinder von 0 bis 16 Jahren in Großfamilien, monatlich, ab 1. Jänner 1968 900,—

Für Pflegekinder ist bei erstmaliger Unterbringung auf einem Pflegeplatz ein Bekleidungsbeitrag in der Höhe des notwendigen Bedarfs während des ersten Jahres der Unterbringung zu gewähren. Nach Ablauf dieses Jahres ist für Pflegekinder dreimal jährlich ein Bekleidungsbeitrag bis zur Höhe je eines monatlichen Pflegebeitrages zu gewähren.

Oberösterreich

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1967:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren
(14mal jährlich), monatlich 750,—

Steiermark

Ab 1. Jänner 1968:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 750,—

Ein Zuschlag von 100 S kann für Kinder bis zu einem Jahr gewährt werden.

Graz, ab 1. Jänner 1965, monatlich 600,—

Kärnten

Ab 1. Jänner 1967:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 600,—

Für Kinder bis zu einem Jahr und behinderte Kinder ein Zuschlag von 120,—

Salzburg

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren, monatlich ... 500,—

Tirol

Ab 1. Jänner 1968:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren,
einheitlich monatlich 700,—

Für Säuglinge und Kinder, die einer besonderen Pflege bedürfen, wird ein Zuschlag bis zu 50 Prozent gewährt.

Für städtische Pflegesätze in Innsbruck wird ein Zuschlag bis zu 25 Prozent gewährt.

Burgenland

Gesamtkosten ab 1. Jänner 1968:

Für Kinder von 0 bis 18 Jahren,
einheitlich monatlich 820,—

D. Zum 72. Jahrgang (1958)

Zum 72. Jahrgang, Seite 159:

Gesetz vom 29. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 13, womit einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ergänzt (authentisch interpretiert) werden

Vorbemerkung (Erl.)

Die Auslegung von Gesetzen obliegt im allgemeinen den Vollzugsorganen im Rahmen der Rechtsanwendung. Je nach der Fassung des gesetzlichen Tatbestandes ist das Erkennen des Inhaltes eines Rechtssatzes, also die Auslegung, mit kleineren oder größeren Schwierigkeiten verbunden. Entsprechend dem rechtsstaatlichen Prinzip (Art. 18 B-VG) muß der Inhalt einer gesetzlichen Regelung erkennbar sein, ohne daß aber dadurch die Auslegungsbedürftigkeit genereller Rechtsvorschriften ausgeschlossen wäre. Die Auslegung eines Gesetzes hat nichts mit der Handhabung von Ermessen zu tun, da die Auslegung lediglich der Feststellung des richtigen Normeninhaltes dient, während in Handhabung des Ermessens das Vollzugsorgan den Inhalt seiner Tätigkeit, wenngleich auf Grund gesetzlicher Ermächtigung

und in Befolgung der vom Gesetz dafür aufgestellten Richtlinien, selbst bestimmt.

Die österreichische Rechtsordnung kennt aber seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches kraft positiver Rechtsnorm das Rechtsinstitut der authentischen Interpretation, also der verbindlichen Festlegung durch den Gesetzgeber selbst, welcher Sinn einer von ihm früher erlassenen Rechtsnorm bei der Vollziehung beizumessen ist (§ 8 ABGB). Es muß daher davon ausgegangen werden, daß der Verfassungsgesetzgeber bei Erlassung des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 unter dem Begriff des „Gesetzes“ auch die authentische Interpretation verstanden hat. Das Rechtsinstitut der authentischen Interpretation verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung (Art. 18, 19, 20, 24, 60, 69, 83, 94 und 101 B-VG), weil es sich auch bei der authentischen Interpretation um eine generelle, abstrakte Norm handelt, die das Verhalten der Vollzugsorgane bestimmt, nicht aber um einen Rechtsakt, der eine individuelle, konkrete Rechtssache erledigt. (Die authentische Interpretation ist als rückwirkende Ergänzung des ursprünglich erlassenen Gesetzes zu werten.)

Auch in der Rechtslehre wird die authentische Interpretation eines Gesetzes als zulässiger Akt des Gesetzgebers anerkannt. So führt Pisko in der ersten Auf-

lage von Klang's Kommentar zum ABGB (1933) auf S. 150 ff. unter anderem aus, der Sinn eines Rechtsatzes könne durch einen Rechtssatz klargestellt werden; dazu berufen sei dasjenige staatliche Organ, das befugt sei, Normen von der Art des erläuterten Gesetzes zu setzen. Der Richter sei an eine Erläuterung gebunden, die in einem Gesetz ausgesprochen werde. Gesetze solchen Inhaltes wirkten zurück, wenn die Rückwirkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei; die Rückwirkung eigne der authentischen Erläuterung auch dann, wenn ihr Inhalt ganz offensichtlich den Ergebnissen wissenschaftlicher Auslegung widerspreche, auch dann, wenn der Sinn des erläuterten Gesetzes in Wahrheit gar nicht zweifelhaft wäre. Im selben Sinne schreibt Wolff in der zweiten Auflage von Klang's Kommentar zum ABGB (1964) auf S. 138 f., wobei er noch im speziellen ausführt, daß ein Landesgesetz durch die Landesgesetzgebung verbindlich auszulegen sei.

Schließlich hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Oktober 1959, Zl. V 12/59 (Slg. Nr. 3630), aus Anlaß der Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Juni 1957, Zl. 80.976-9/57, ausdrücklich auf die Möglichkeit einer authentischen Interpretation durch den Gesetzgeber hingewiesen.

Durch die authentische Interpretation darf naturgemäß dem interpretierten Gesetz keine Auslegung zugemessen werden, die mit der Verfassung in Widerspruch stünde. Sie unterliegt als Gesetz im übrigen der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nach Art. 140 B-VG. Aus dem Gesetzescharakter dieser Maßnahme ist ferner zwingend abzuleiten, daß bei der Erlassung und Kundmachung die für Gesetze überhaupt geltenden bundes- und landesverfassungsgesetzlichen Vorschriften einzuhalten sind.

Ohne daß diesbezüglich eine verfassungsrechtliche Beschränkung bestünde, wird die authentische Interpretation eines Gesetzes nur dann zweckmäßig sein, wenn es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt, und eine ständige Rechtsübung der Vollziehung, insbesondere der Höchstgerichte, entweder noch nicht vorliegt, oder aber die Vollziehung in Anwendung wissenschaftlicher Auslegungsregeln zu einem Ergebnis gelangt ist, welches der Gesetzgeber als nicht mit seiner Absicht vereinbar ansieht.

In zwei verfassungsgerichtlichen Verfahren, in denen es zu keiner Entscheidung kam, weil nach Einigung der Stadt Wien mit den Beschwerdeführern die Beschwerden zurückgezogen wurden, wurde nun — erstmalig — die Frage strittig, wie die Formvorschriften der Bauordnung für Wien für die Erlassung von Flächenwidmungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienplänen und die Vorschriften der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien über die Formerfordernisse von Anträgen an den Gemeinderat auszuliegen sind. Außerdem haben sich Auslegungsschwierigkeiten bei jenen Bestimmungen der Bauordnung ergeben, die im Verfahren zur Erlassung dieser Regulierungspläne einen Anschlag von Kundmachungen an bestimmten Amtstafeln vorsehen, da seit Erlassung der Bauordnung durch eine Änderung der Organisationsvorschriften verschiedene Kompetenzänderungen eingetreten sind; diese Frage war bisher beim Verfassungsgerichtshof noch nicht strittig. An einer Klärung all dieser Fragen besteht ein eminentes Interesse, da auf der Grundlage dieser Vorschriften seit dem Jahr 1930, nämlich seit Inkrafttreten der Bauordnung für Wien, eine Vielzahl von Beschlüssen auf

dem Gebiet der örtlichen Raumplanung erlassen worden ist, für deren Rechtsbestand die Auslegung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von ausschlaggebender Bedeutung ist, sodaß im Interesse der Rechtssicherheit Klarheit geschaffen werden muß.

Die nunmehrige authentische Interpretation orientiert sich weitgehend am ursprünglichen Gesetzeswortlaut und wahrt die verfassungsgesetzlichen Grenzen.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist nach Art. 15 Abs. 1 B-VG gegeben. Die Interpretation der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien betrifft überdies eine Bestimmung, die im ersten Hauptstück dieses Gesetzes enthalten ist, welches ein einfaches Landesgesetz darstellt.

Eine finanzielle Belastung der Stadt Wien ist mit der vorliegenden authentischen Interpretation nicht verbunden, da diese die vom Verordnungsgeber (Gemeinderat bzw. Gemeinderatsausschuß) geübte Praxis rehtfertigt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Art. I

(Bauordnung für Wien)

1. § 2 Abs. 4 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der seit 3. Jänner 1935 geltenden Fassung laut dem GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935, ist wie folgt auszulegen:

a) Zeit und Ort der Auflegung von Entwürfen für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne sind ausreichend kundgemacht, wenn sie — nebst der einmaligen Veröffentlichung in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung — an der Amtstafel einer am jeweiligen Sitz der zentralen Verwaltung der Bauangelegenheiten untergebrachten Dienststelle des Magistrates oder an der Amtstafel des für den betreffenden Bezirk eingerichteten Magistratischen Bezirksamtes und an der Amtstafel des Bezirksvorstehers des betreffenden Bezirkes während der Zeit der Auflegung der Entwürfe angeschlagen gewesen sind. Befinden sich die Amtssitze des Magistratischen Bezirksamtes und des Bezirksvorstehers im selben Gebäude oder Gebäudekomplex, so gilt der Anschlag an auch nur einer dort befindlichen Amtstafel sowohl als Anschlag an der Amtstafel des Magistratischen Bezirksamtes als auch als Anschlag an der Amtstafel des Bezirksvorstehers.

b) Für Zeiten, in denen die Funktionen des Magistrates bzw. der Magistratischen Bezirksämter auf Grund der jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften durch anders bezeichnete Organe der Stadtverwaltung besorgt wurden, ist die in lit. a bestimmte Auslegung auf diese Organe anzuwenden; in diesem Sinne treten an die Stelle des Magistrates für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien und an die Stelle der Magistratischen Bezirksämter für die Zeit bis zum 16. Mai 1945 die Bezirkshauptmannschaften.

c) Für Zeiten, in denen nach den jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften keine Bezirksvorsteher eingesetzt waren oder der Aufgabenbereich der Bezirksvorsteher auf die Fürsorgeangelegenheiten beschränkt war, das ist in der Zeit bis zum 25. Juli 1945, tritt an die Stelle der Amtstafel des Bezirksvorstehers im Sinne der lit. a die Amtstafel der für den betreffenden Bezirk eingerichteten Bezirkshauptmannschaft

(bzw. ab 17. Mai 1945 des Magistratischen Bezirksamtes).¹⁾

2. § 2 Abs. 5 erster Satz der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, ist wie folgt auszulegen:

a) Das Erfordernis, daß der Magistrat bei der Antragstellung auch über die — gemäß Abs. 1 bis 4 — eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten hat, ist bereits erfüllt, wenn aus dem Antrag des Magistrates, sei es im Text des beantragten Beschlusses, sei es in der Begründung des Antrages oder sei es in einer Beilage zum Antrag, hervorgeht, von wem solche Äußerungen abgegeben oder Vorstellungen erhoben wurden, worin die Äußerungen oder Vorstellungen bestehen, und welche Stellung der Magistrat dazu einnimmt. Dies gilt auch hinsichtlich jener Zeiträume, für welche die jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften vorsehen, daß der Antrag des Magistrates dem für die Festsetzung oder die wesentliche Abänderung eines Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder für die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre zuständigen Organ im Wege vorberatender Organe vorzulegen ist, also hinsichtlich der Zeit bis zum 12. Februar 1934 und ab dem 14. Februar 1946 dem Gemeinderat im Wege des zuständigen Gemeinderatsausschusses und des Stadtsenates; es ist nicht erforderlich, daß im Antrag des Gemeinderatsausschusses an den Stadtsenat und im Antrag des Stadtsenates an den Gemeinderat auf die Äußerungen oder Vorstellungen hingewiesen wurde.

b) Für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 ist die in lit. a bestimmte Auslegung anstelle des Magistrates auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien anzuwenden²⁾.

3. § 2 Abs. 5 letzter Satz der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 — mit Wirkung ab 29. November 1939 aufgehoben durch die Verordnung vom 23. November 1939, VBl. f. d. Reichsgau Wien Nr. 24, und mit Wirkung ab 6. September 1947 wieder in Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 21. Juli 1947, LGBl. für Wien Nr. 17 —, ist für die Zeiträume seiner Wirksamkeit auszulegen, wie folgt:

a) Das Erfordernis, daß der Magistrat Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates — nach Abs. 2 — oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung — nach Abs. 3 — abweichen, besonders zu begründen hat, ist bereits erfüllt, wenn aus dem Antrag des Magistrates, sei es im Text des beantragten Beschlusses, sei es in der Begründung des Antrages oder sei es in einer Beilage zum Antrag, hervorgeht, in welchen Punkten von Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abgewichen wird und welche Gründe dennoch für den beantragten Beschluß sprechen. Dies gilt auch hinsichtlich jener Zeiträume, für welche die jeweiligen einschlägigen Organisationsvorschriften vorsehen, daß der Antrag des Magistrates dem für die Festsetzung oder die wesentliche Abänderung eines Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder für die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperre zuständigen Organ im Wege vorberatender Organe vorzulegen ist, also hinsichtlich der Zeit bis zum 12. Februar 1934 und ab dem 14. Februar 1946 dem Gemeinderat im Wege des zuständigen Gemeinderatsausschusses und des Stadtsenates; es ist nicht erforderlich, daß im Antrag des Gemeinderatsausschusses an den Stadtsenat und im Antrag des Stadtsenates an den Gemeinderat auf das Gutachten oder die Stellungnahme hingewiesen wurde.

b) Für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 28. November 1939 ist die in lit. a bestimmte Auslegung anstelle des Magistrates auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien anzuwenden³⁾.

4. § 4 Abs. 1 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, ist dahingehend auszulegen, daß im Flächenwidmungsplan eine linienmäßig genaue Abgrenzung des Plangebietes nicht erforderlich ist, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Planes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft⁴⁾.

5. a) § 5 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 28/1956, ist dahingehend auszulegen, daß die Grenzen des Plangebietes ausreichend eingetragen sind, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Fluchtlinienplanes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft.

b) Die in lit. a bestimmte Auslegung gilt auch für die ursprüngliche Fassung des § 5 Abs. 1 lit. a der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, während der Dauer ihrer Wirksamkeit⁵⁾.

6. § 5 Abs. 2 lit. f der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 28/1956, ist dahingehend auszulegen, daß die Festsetzung von Grenzlinien zwischen Gebieten, die vom Fluchtlinienplan erfaßt sind, und den übrigen Gebieten entfallen kann, wenn sich aus dem wörtlichen oder zeichnerischen Inhalt des Fluchtlinienplanes ergibt, für welches Gebiet der betreffende Beschluß Bestimmungen trifft⁶⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Der Wortlaut des § 2 Abs. 4 BO könnte eine Deutung nahelegen, die niemals beabsichtigt war. Es ist daher erforderlich klarzustellen, daß den Begriffen „Rathaus“ und „Bezirk“ keine örtliche, sondern eine funktionelle Bedeutung zukommen sollte.

Da die vorliegende authentische Interpretation gemäß Art. III auch auf vor seinem Inkrafttreten verwirklichte Tatbestände Anwendung finden soll, muß darauf Bedacht genommen werden, daß es in Österreich überhaupt und im besonderen auch in Wien verschiedene Verfassungsperioden gegeben hat, seit die Bauordnung für Wien erlassen wurde, nämlich die erste Republik, den Ständestaat, die Okkupationszeit und die zweite Republik. Dies hatte zur Folge, daß in den verschiedenen Zeiten auch verschiedene Organisationsvorschriften in Geltung standen, die über die Zuständigkeiten und die Bezeichnungen der Organe der Stadt Wien voneinander abweichende Bestimmungen trafen. Die Funktionen des Magistrates der Stadt Wien gingen auf Grund der Deutschen Gemeindeordnung (GBl. für Österreich Nr. 408/1938), die für Wien mit dem Inkrafttreten des Ostmarkengesetzes (GBl. für Österreich Nr. 500/1939) in Wirksamkeit gesetzt wurde, auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien über. An deren Stelle trat auf Grund der vorläufigen Verfassung (StGBl. Nr. 5/1945) mit Wirkung vom 1. Mai 1945 wieder der Magistrat. Die Magistratischen Bezirksämter wurden auf Grund der Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien (LGBl. für Wien Nr. 20/1934 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 53/1934) mit Wirksamkeit vom 1. November 1934 durch die Bezirkshauptmannschaften ersetzt; durch die mit Entschließung des provisorischen Bürgermeisters vom

17. Mai 1945 genehmigte vorläufige Geschäftsteilung des Magistrates der Stadt Wien wurden die Bezirkshauptmannschaften wieder in Magistrateische Bezirksämter umgewandelt. Den Bezirksvorstehern wiederum wurde mit dem Inkrafttreten der Stadtordnung der Bundeshauptstadt Wien (LGBl. für Wien Nr. 20/1934), das ist ab 31. März 1934, nur noch ein Wirkungsbereich auf dem Gebiet der Fürsorge belassen; mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes erlosch die Institution der Bezirksvorsteher überhaupt und es wurde die Überleitung ihrer Geschäfte in den Aufgabenbereich der Bezirkshauptmannschaften mit 1. November 1939 vollzogen. Auf Grund des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes (StGBL. Nr. 67/1945), in Kraft getreten am 15. Juli 1945, wurden erstmals wieder Bezirksvorsteher als Organe der Stadt Wien eingesetzt und sie haben ihre Tätigkeit am 26. Juli 1945 aufgenommen.

²⁾ (Erl.) Um ein Abwägen der verschiedenen öffentlichen Interessen gegeneinander und ein Abwägen des öffentlichen Interesses überhaupt gegen die privaten Interessen vor Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiet der örtlichen Raumplanung zu ermöglichen, sieht § 2 Abs. 1 bis 4 BO die Einholung von Äußerungen und ein Recht der „Beteiligten“ (Grundeigentümer) auf öffentliche Bekanntmachung der Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne, verbunden mit dem Recht auf Einbringung von Vorstellungen, vor. Wenn nun § 2 Abs. 5 bestimmt, daß der Magistrat bei der Antragstellung an den Gemeinderat auch über die eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, berichten muß, so soll mit dieser Bestimmung gewährleistet werden, daß jene Stelle, der die Ausarbeitung der Anträge obliegt, sich mit den eingelangten Äußerungen und Vorstellungen inhaltlich auseinandersetzt. Ob dies im Text des beantragten Beschlusses, in der Begründung des Antrages oder in einer Beilage zum Antrag geschieht, ist für die Erreichung dieses Zweckes belanglos. Für den weiteren Gang des Antrages bis zum Gemeinderat enthält die Bauordnung keine Sonderbestimmungen. Es gelten daher diesbezüglich die allgemeinen Vorschriften der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, die derzeit vor der Beschlußfassung im Gemeinderat eine Befassung des zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 101) und des Stadtsenates (§ 96 Abs. 1) vorsieht. Eine Verpflichtung dieser Organe, über Äußerungen oder Vorstellungen besonders zu berichten, ist im Gesetz nicht festgelegt und auch nicht erforderlich, da von den Gemeinderatsmitgliedern angenommen werden kann, daß sie sich vor der Abstimmung mit dem Geschäftsstück vertraut machen, welches den Bericht des Magistrates über die Äußerungen oder Vorstellungen enthält. Die in jüngster Zeit aufgetauchte Frage, ob dem Gemeinderat auch im Antragstext, der ihm vom Stadtsenat zugeleitet wird, ein Bericht über die Äußerungen oder Vorstellungen vorgelegt werden muß, ist daher zu verneinen. Das letztere Problem taucht überdies nur für jene Zeiträume auf, in denen der Magistrateantrag dem zuständigen Organ im Wege vorberatender Organe vorzulegen war; die Zeit von der Auflösung des Gemeinderates und des Stadtsenates durch die Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934 (BGBl. Nr. 77/1934) mit Wirkung von 12. Februar 1934 bis zum Zusammentritt des ersten neugewählten Gemeinderates

auf Grund des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes (StGBL. Nr. 67/1945) am 14. Februar 1946 scheidet daher für die Betrachtung aus.

Der zu Z. 1 dargestellte Übergang der Zuständigkeit vom Magistrat auf die Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien in der Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 ist auch bei der Auslegung des § 2 Abs. 5 1. Satz BO von Bedeutung.

³⁾ (Erl.) Den selben Zweck wie die Bestimmung des § 2 Abs. 5 1. Satz BO verfolgt auch die Bestimmung des § 2 Abs. 5 letzter Satz BO. Die Verpflichtung des Magistrates, Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, besonders zu begründen, ist daher nach den selben Grundsätzen auszulegen wie die in den Erläuterungen zu Z. 2 dargestellte Verpflichtung. Auch hier muß auf die Änderung der Organisationsvorschriften in den verschiedenen Verfassungsperioden Bedacht genommen werden, wobei noch darauf hingewiesen werden muß, daß diese Bestimmung zwischen dem 29. November 1939 und dem 5. September 1947 überhaupt nicht in Geltung stand.

⁴⁾ (Erl.) Wie jede gesetzliche Bestimmung muß naturgemäß auch der Flächenwidmungsplan erkennen lassen, wie weit sich die Regelung erstreckt. Dazu bedarf es aber nicht immer einer linienmäßig genauen Abgrenzung des Plangebietes. Der Gesetzestext selbst (§ 4 Abs. 1 BO) enthält diesbezüglich auch keine ausdrückliche Bestimmung. Die in jüngster Zeit aufgetauchte Frage, ob nicht die Grenzen des Plangebietes unbedingt durch Linien (bzw. Punkte) ausgewiesen werden müssen, ist daher zu verneinen.

⁵⁾ (Erl.) § 5 Abs. 1 lit. a BO verlangt eine Eintragung der Grenzen des Plangebietes in den Fluchtlinienplänen. Diese Bestimmung verfolgt jedoch lediglich den Zweck, erkennbar zu machen, auf welche Flächen sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien beziehen. Dies gilt sowohl für die durch die Bauordnungsnovelle 1956 (LGBl. für Wien Nr. 28/1956) geschaffene Neufassung als auch für die vorher in Geltung stehende Fassung des Gesetzes. Die in jüngster Zeit aufgetauchte Frage, ob nicht die Grenzen des Plangebietes unbedingt durch Linien (bzw. Punkte) ausgewiesen werden müssen, ist daher zu verneinen.

⁶⁾ (Erl.) Mit der durch die Bauordnungsnovelle 1956 geschaffenen Neufassung des § 5 Abs. 2 wurde in lit. f die Festlegung von Grenzl原因en, und zwar unter anderem auch von Grenzl原因en zwischen Gebieten, die vom Fluchtlinienplan erfaßt sind, und den übrigen Gebieten vorgesehen. Diese Vorschrift sollte aber die Einzeichnung von Grenzl原因en nicht unter allen Umständen für verbindlich erklären, sondern nur die Möglichkeit eröffnen, dort, wo dies zum Verständnis des Fluchtlinienplanes erforderlich ist, die Abgrenzung des Plangebietes durch eine ausdrücklich bezeichnete Fluchtlinie zu ermöglichen. Die in jüngster Zeit aufgetauchte Frage, ob die Grenzen des Plangebietes in den Fluchtlinienplänen auch dann durch Grenzl原因en bezeichnet werden müssen, wenn sich aus dem Inhalt des Fluchtlinienplanes die Grenze des Plangebietes ohnehin auch sonst klar ergibt, ist daher zu verneinen.

Wortlaut der authentisch interpretierten
Gesetzesbestimmungen

§ 2 Abs. 4: Endlich hat der Magistrat die Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungs- und Fluchtlinienpläne durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind durch einmalige Veröffentlichung in der für amtliche Mitteilungen der Stadt bestimmten Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln des Rathauses und des in Betracht kommenden Bezirkes kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten schriftlich Vorstellungen beim Magistrat eingebracht werden.

§ 2 Abs. 5: Bei der Antragstellung hat der Magistrat auch über die eingelangten Äußerungen und Vorstellungen, soweit er sie nicht in den Anträgen berücksichtigt hat, zu berichten. Anträge, die vom Gutachten des Fachbeirates oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.

§ 4 Abs. 1: Die Flächenwidmungspläne haben in großen Zügen darzustellen, nach welchen Grundsätzen der geordnete Ausbau der Stadt vor sich gehen soll und die Bebauungspläne (§ 5 Abs. 1) und die Fluchtlinienpläne (§ 5 Abs. 5) zu verfassen sind; die Flächenwidmungspläne begründen weder Rechte noch Verpflichtungen, ausgenommen die Beschränkung nach § 122. Dem Gemeinderat steht es frei, bei Festsetzung der Bebauungspläne die Flächenwidmungspläne abzuändern oder zu ergänzen (§ 1 Abs. 1 letzter Satz).

§ 5 Abs. 1: Die Bebauungspläne für das Bauland bestehen aus:

a) den Fluchtlinienplänen, in denen die Grenzen des Plangebietes einzutragen sind, auf das sich die rechtlichen Wirkungen der Fluchtlinien gemäß § 9 beziehen;

§ 5 Abs. 2: Der Fluchtlinienplan hat zu enthalten:

f) die Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen verschiedenen Widmungsgebieten oder zwischen Gebieten, die vom Fluchtlinienplan erfaßt sind, und den übrigen Gebieten, soweit sie nicht als Baulinien, Straßenfluchtlinien, Verkehrsfluchtlinien, Grenzfluchtlinien oder Baufluchtlinien anzusehen sind;

Artikel II

(Verfassung der Bundeshauptstadt
Wien)

§ 23 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 14/1928 ist so auszulegen, daß der Antrag des Stadtsenates auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben gilt, wenn in der Tagesordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allenfalls zur Ermittlung seines Inhaltes erforderlichen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des

Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion — Präsidialbüro), aufgelegt ist²⁾).

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Beschlußfassung über einen gestellten Antrag in einem Kollegialorgan setzt naturgemäß voraus, daß sich die Mitglieder über den Inhalt dessen, was sie beschließen sollen, klar sind. Dieser Zweck kann aber nicht nur dann erreicht werden, wenn jedem Mitglied des beschließenden Organes, also bei Beschlüssen über die Festsetzung oder wesentliche Abänderung des Flächenwidmungs-, Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes oder über die Verhängung einer zeitlich begrenzten Bausperrre: des Gemeinderates, je eine Ausfertigung des Antrages samt allen Beilagen persönlich zugestellt wird. Es genügt zur Erreichung dieses Zweckes, daß die Mitglieder in der Tagesordnung auf das Geschäftsstück, über welches sie Beschluß fassen sollen, hingewiesen werden und ihnen das Geschäftsstück (Antrag samt Beilagen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung zugänglich ist. Es war und ist allen Mitgliedern des Wiener Gemeinderates bekannt, daß die Geschäftsstücke in der Magistratsdirektion-Präsidialbüro aufliegen. Es kann von den Gemeinderatsmitgliedern nicht angenommen werden, daß sie trotz Kenntnis der Tagesordnung ausdrücklich oder stillschweigend (§ 23 Verfassung der Stadt Wien) Beschlüsse fassen, ohne sich vom Inhalt des zugrundeliegenden Geschäftsstückes Kenntnis zu verschaffen; es reicht also aus, ihnen diese Möglichkeit zu gewährleisten, wie sich auch in der Vergangenheit gezeigt hat. Die in jüngster Zeit aufgetauchte Frage, ob den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Tagesordnung auch unbedingt eine Ausfertigung des Antrages samt allen Beilagen (Berichten, Plänen) persönlich zugestellt werden muß, ist daher unter der Voraussetzung zu verneinen, daß ihnen die Möglichkeit gewährleistet wird, sich die Kenntnis aus den aufliegenden Originalunterlagen, die auch erfahrungsgemäß übersichtlicher sind als nachträglich angefertigte Kopien, weil bei der Plandarstellung verschiedene Farben verwendet werden, zu verschaffen.

Wortlaut der authentisch interpretierten
Gesetzesbestimmung:

§ 23: Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat.

²⁾ Nunmehr § 21 laut LGBl. für Wien Nr. 28/68.

Artikel III

(Übergangsbestimmung)

1. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Wirksamkeit¹⁾.

2. Die mit diesem Gesetz ausgesprochene authentische Interpretation findet auch auf Tatbestände Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden, ebenso auf Beschlüsse, die vor seinem Inkrafttreten gefaßt wurden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bleiben jedoch unberührt²⁾.

3. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Rechtsachen, in denen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof

oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, ebensowenig ferner auf Verfahren, die gemäß § 87 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, oder § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, der Herstellung des der Rechtsanschauung des Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes dienen, wenn das aufhebende Erkenntnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist³⁾.

Anmerkung: 1) Das war der 18. April 1968.

2) (Erl.) Die grundsätzliche Rückwirkung einer authentischen Interpretation findet sich bereits im § 8 ABGB und wird auch in der Rechtswissenschaft (siehe die im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zitierten Autoren) vertreten. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen davon jedoch rechtskräftige Entscheidungen ausgenommen werden.

3) (Erl.) Um nicht durch einen Akt der Legislative in allenfalls bereits anhängige Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes einzugreifen, soll die Rückwirkung der Interpretation in dieser Hinsicht eingeschränkt werden, zumal die Beschwerdeführer in solchen Verfahren ein Kostenrisiko tragen. Ähnliche Überlegungen sprechen dafür, die durch die authentische Interpretation veränderte Rechtslage auch nicht auf Verfahren anzuwenden, die der Erlassung eines Ersatzbescheides nach einem aufgehenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes dienen. An sich würde nämlich eine geänderte Rechtslage bei konstitutiven Verwaltungsakten selbst anlässlich der Erlassung eines Ersatzbescheides maßgeblich sein.

Artikel IV

(Zuständigkeit)

Gemäß Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 205/1962 wird für die Zeit ab 31. Dezember 1965 bestimmt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes und der durch dieses Gesetz ergänzten (authentisch interpretierten) Bestimmungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt¹⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 (BGBl. Nr. 205/1962) wurde unter anderem den Gemeinden auf mehreren Verwaltungsgebieten mit Wirkung ab 31. Dezember 1965 ein eigener Wirkungsbereich gewährleistet. Dazu gehören auch die mit dem vorliegenden Gesetz authentisch interpretierten Bestimmungen auf dem Gebiet der örtlichen Raumplanung und die Bestimmung über die Beschlußfassung im Gemeinderat. Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, sind jedoch in allen ab dem 31. Dezember 1965 erlassenen Gesetzen gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

**Zum 72. Jahrgang, Seite 334,
zum 75. Jahrgang, Seite 340,**

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1968, LGBL für Wien Nr. 33, womit die Verordnung vom 22. Dezember 1953, LGBL für Wien Nr. 9/1954, über Vorschriften für Baustoffe und deren zulässige Inanspruchnahme und die den

Berechnungen zugrunde zulegenden Eigen-gewichte und Belastungen der Baukonstruktionen abgeändert wird

Auf Grund des § 97 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL für Wien Nr. 11/1930 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1953, LGBL für Wien Nr. 9/1954, in der Fassung der Verordnung LGBL für Wien Nr. 23/1959, wird dahin abgeändert, daß in § 1 Abs. 1 an Stelle der Worte „17. August 1959“ die Worte „Oktober 1967“ zu treten haben.

**Zum 72. Jahrgang, Seite 253 und 260,
zum 76. Jahrgang, Seite 295, und
zum 82. Jahrgang, Seite 278:**

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 23. April 1968, LGBL für Wien Nr. 16, über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Kanaleinmündungsgebühr

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1966, LGBL für Wien Nr. 13/1967, über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Kanaleinmündungsgebühr wird mit 700 S festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: 1) Das war der 14. Mai 1968.

**Zum 72. Jahrgang, Seite 161, und
zum 75. Jahrgang, Seite 340:
zum 78. Jahrgang, Seite 214, und
zum 80. Jahrgang, Seite 214:**

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1968, LGBL für Wien Nr. 34, über die neuerliche Abänderung der Schonzeiten der jagdbaren Tiere

Auf Grund des § 69 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL für Wien Nr. 6/1948, über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz), wird verordnet:

Die Verordnung vom 20. April 1948, LGBL für Wien Nr. 15, betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, in der Fassung der Verordnungen vom 1. September 1959, LGBL für Wien Nr. 21, vom 2. April 1963, LGBL für Wien Nr. 9, und vom 22. Juni 1965, LGBL für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

1. In § 1 Abs. 1 hat zu entfallen:

„14. Trapphahnen vom 1. Mai bis 31. März.“

2. Die bisherigen Ziffern 15. bis 25. erhalten die Bezeichnungen: „14.“ bis „24.“.

3. Im § 3 hat das Wort „Trapphenne“ zu entfallen, an dessen Stelle ist das Wort „Trappen“ zu setzen.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Februar 1968, LGBl. für Wien Nr. 6, betreffend das Verbot der Anwendung des Schwanenhalses beim Fangen von Wild

Auf Grund des § 90 Abs. 2 des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung des Schwanenhalses beim Fangen von Wild ist verboten.

§ 2

Bei Überhandnehmen von Raubwild können die Magistratischen Bezirksämter über Ansuchen nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates fallweise zeitlich befristete Ausnahmen von diesem Verbote gestatten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 129 des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, bestraft; außerdem ist gemäß § 130 Abs. 2 des zitierten Gesetzes auf den Verfall des verbotenen Gegenstandes zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, wem derselbe gehört.

E. Zum 73. Jahrgang (1959)

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Mai 1967, LGBl. für Wien Nr. 4/68, mit der die Wiener Kehrverordnung vom 24. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 23, abgeändert wird

Auf Grund der §§ 5 und 15 des Wiener Feuerpolizeigesetzes vom 17. Mai 1957, LGBl. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 24. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 23, hat zu lauten:

§ 1

(1) Kehrgegenstände sind: Rauch- und Abgasfänge und deren Aufsätze, Feuerstätten und deren Verbindungsstücke, wie Rauch- und Abgasrohre, Rauchkanäle und Poterien.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kehrgegenstände unterliegen mit Ausnahme der im Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Feuerstätten und deren Verbindungsstücke der Reinigungspflicht durch den für das Haus bestellten Fachkundigen — Rauchfangkehrer — (§ 5 Abs. 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes und § 8 dieser Verordnung).

(3) Die Reinigung von Öfen aus Metall, Kachelöfen, Gasöfen und verschiebbaren Herden samt den dazugehörigen Rauch- und Abgasrohren sowie die Reinigung der Feuerzüge von Dampf-, Warmwasser- und Luftheizungskesseln, die nicht der Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, unterliegen, hat der Feuerstättenbenützer selbst vorzunehmen oder durch andere Personen zeitgerecht im Sinne des § 3 vornehmen zu lassen. Feuerzüge von Dampf-, Warmwasser- und Luftheizungskesseln, die der Genehmigung nach der Dampfkesselverordnung unterliegen, kann der Feuerstättenbenützer selbst reinigen oder durch andere Personen reinigen lassen, wenn die Reinigung unter Aufsicht des verantwortlichen Betriebswärters geschieht.

Zum 73. Jahrgang, Seite 213, zum 77. Jahrgang, Seiten 189 und 190, zum 78. Jahrgang, Seite 215, zum 80. Jahrgang, Seite 215, und zum 81. Jahrgang, Seite 192:

Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Juni 1968, LGBl. für Wien Nr. 19, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1968)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in S
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	3,65
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	6,65
III. Schließbare Rauchfänge		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	10,00
4	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	2,10
IV. Schließbare Rauchfänge für größere Feuerungen		
Einmalige Reinigung für jeden Meter		
5	Eines Rauchfanges mit Steigeisen	3,00
6	Eines Rauchfanges ohne Steigeisen	4,90

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in S	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in S
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten Weite über 150 cm Größere Feuerungen sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 35.000 kcal/h.	7,30	24	Einmaliges gleichzeitiges Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	6,60
V. Kochherde			25	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials	10,10
Einmalige Reinigung:			26	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1 1. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	5% der jeweiligen Kehrkosten
8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	2,10	27	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenutzt ist (§ 4 Abs. 1 2. Teilsatz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehrkosten
9	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	3,35	28	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druckproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	46,00
10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	4,30		für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	35,50
11	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	35,50		für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	11,50
VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre			IX. Spezialrauchfänge		
Einmalige Reinigung:			Einmalige Reinigung:		
12	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Querschnitt für jeden Meter	6,10	29	Eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	9,40
12a	mit einem Querschnitt über 1 m ²	7,10	29a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	14,—
13	Eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	3,35	30	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	13,20
14	Einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohrs erfolgt, für jedes Stück	3,35	30a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	19,80
15	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung für den m ² Heizfläche	6,10	(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.		
16	Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m ² Heizfläche	12,25	§ 2		
VII. Wasch- und Kochkessel			(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 9,00 S verrechnet werden.		
Einmalige Reinigung:			(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.		
17	Eines gewöhnlichen Waschkessels	2,10	§ 3		
18	Eines Kochkessels in Gewerbebetrieben (gewerblichen Küchen, Seldhen usw.)	6,10	Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:		
19	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	4,20	1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die		
VIII. Verschiedenes					
20	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr	10,10			
21	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den m ² Kehrfläche	2,10			
22	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den m ² Kehrfläche	10,10			
23	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	12,10			

Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrunen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaß der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrunen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 10 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrunen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 23, außer Kraft.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 285,
zum 76. Jahrgang, Seite 296,
zum 78. Jahrgang, Seite 216,
zum 79. Jahrgang, Seite 229,
zum 80. Jahrgang, Seite 217,
zum 81. Jahrgang, Seite 194, und
zum 82. Jahrgang, Seite 282:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1968, LGBl. für Wien Nr. 18, Magistratsabteilung 17-VIII-1956/67, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten (einschließlich der Psychiatrischen Krankenhäuser)

Die Wiener Landesregierung hat am 28. Mai 1968, Pr. Z. 1603, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/58, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Pflegegebühren für die Krankenanstalten der Stadt Wien, und zwar

Allgemeines Krankenhaus,
Krankenhaus der Stadt Wien — Lainz, einschließlich der Abteilung für Strahlentherapie,
Wilhelminenspital,

Franz Josef-Spital,
Krankenanstalt Rudolfstiftung,
Elisabeth-Spital,
Sophien-Spital der Stadt Wien,
Allgemeine Poliklinik,
Krankenhaus der Stadt Wien-Floridsdorf,
Kinderklinik Glanzing,
Mautner Markhof'sches-Kinderspital,
Karolinen-Kinderspital,
Gottfried von Preyer'sches Kinderspital,
St. Anna-Kinderspital,
Frauenklinik Gersthof,
Ignaz Semmelweis-Frauenklinik,
Neurologisches Krankenhaus der Stadt Wien-Rosenhügel,
Neurologisches Krankenhaus der Stadt Wien-Maria Theresien-Schlüssel,
Lungenheilstätte Baumgartner Höhe,
werden einheitlich wie folgt festgesetzt:

	a	b
Allgemeine Gebühren- klasse	200,— S	220,— S
2. Gebührenklasse	270,— S	290,— S
1. Gebührenklasse	330,— S	350,— S

pro Tag und Pflegegling.

2. Die Pflegegebühren für das C. M. Frank-Kinderspital Lilienfeld werden mit 170,—S pro Tag und Pflegegling festgesetzt.

3. Die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien-Baumgartner Höhe werden in der 3. Gebührenklasse mit 110,— S und in der 2. Gebührenklasse mit 150,— S pro Tag und Pflegegling festgesetzt.

4. Die Transportgebühren für Überstellungen in das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien-Baumgartner Höhe mit anstaltseigenem Krankentransportwagen werden mit 110,— S pro Transportiertem festgesetzt.

5. Die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien-Ybbs an der Donau werden mit 110,— S und für die Pflegeglinge dieser Anstalt, die in Familienpflege sind, wird die Pflegegebühr mit 55,— S pro Tag und Pflegegling festgesetzt.

6. Die Pflegegebühren für die Heilanstalt für geschlechtskranke Frauen und Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 28—30, werden mit 135,— S pro Tag und Pflegegling festgesetzt.

Obige Gebühren treten mit Ausnahme der unter Punkt 1 lit. b angeführten mit dem auf die Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten, die Gebühren nach Punkt 1 lit. b am 1. Oktober 1968 in Wirksamkeit.

**Zum 73. Jahrgang, Seite 286,
zum 75. Jahrgang, Seite 344, und
zum 82. Jahrgang, Seite 284:**

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. Mai 1968, LGBl. für Wien Nr. 17, Magistratsabteilung 17-VIII-2465/67, betreffend die Neufestsetzung der Ambulatoriumsbeiträge für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 28. Mai 1968, Pr. Z. 1604, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

In den Wiener städtischen Krankenanstalten werden mit Wirksamkeit ab dem der Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten die Beiträge für ambulatorische Untersuchungen und Behandlungen von Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen, wie folgt festgesetzt:

Tabelle A

I. Allgemeiner Tarif:

S

Für jede ambulatorische Untersuchung und Behandlung einschließlich der verabfolgten Heilmittel und des Sachaufwandes 110,—

In diesem Tarif sind nicht inbegriffen:

- a) die in dieser Tabelle unter den Punkten II bis V (Sondertarife) angeführten,
- b) die in der Tabelle B (Röntgen- und Radiumbehandlungen) und
- c) die in der Tabelle C (physikalische Heilbehandlungen) enthaltenen Leistungen.

II. Sondertarif:

(Für die nicht durch den Ambulatoriumsbeitrag — I — abgolgtenen Sonderleistungen)

1. Gipsverbände	
a) Unterarmgips, Oberarmgips, Oberarmgips schwer (schwere Longette), Knielongette, Gipskrawatte, Gipsdesault, Gipsstiefel kurz, Gipsstiefel lang, Kniehülse	145,—
b) Oberarmbrustgips, Gipshose kurz, Gipshose lang, Gipsmieder, Gipsbett	310,—
2. Ambulatorische operative Eingriffe	110,—
3. Berieselungen des Magen-Darmtraktes	35,—
4. Chronaxiebestimmung	165,—
5. Elektroencephalogramm	310,—
6. Elektromyogramm	310,—
7. Hormonspiegelbestimmung	
1 Untersuchung	110,—
2 Untersuchungen	145,—
3 Untersuchungen	210,—
4 Untersuchungen	290,—
8. Nelsontest	370,—
9. Pertubation	210,—
10. Spirographisch-pharmacodynamische Testungen	830,—
11. Toxoplasmosetest	110,—
12. Zuckerbelastungskurve, Galaktose i. V., endogene Clearance, Prostigminetest	145,—
13. a) Blutersatzkosten (gleicher Tarif wie bei stationärer Pflege)	
b) Extracorporale Dialyse	2200,—
14. Cytodiagnostik, komplett (Papanicolaustest, Kolposkopie, Kolpomikroskopie)	190,—
15. Elektrocoagulation einer Erosion an der Portio vaginalis uteri	70,—
16. Elektrotonographie	85,—
17. Funktioneller Belastungstest der Niere	85,—
18. Hühnertest	85,—
19. Miller-Kurzrock-Test	85,—

20. Peremetrie, quantitativ	110,—
21. Psychologischer Test	110,—
22. Schielbehandlung je Sitzung	40,—
23. Smear je	25,—
24. Strich-Curettag	110,—
25. Griseofulvin-Empfindlichkeitsprüfung	55,—
26. Allergietest je Test	50,—

III. Zahnbehandlung (erste Hilfe) 110,—

IV. Laboratoriumsuntersuchungen:

A. Harnanalyse:

1. einfacher Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß, Zucker, Urobilinogen, Bilirubin qual., Sediment)	45,—
2. kompletter Harnbefund (Reaktion, spez. Gewicht, Eiweiß und Zucker qual. und quant., Aceton, Urobilinogen, Bilirubin, Blutfarbstoff, Sediment)	55,—
3. Einzeluntersuchung des Harns	
a) Harn auf Eiweiß qual. und quant. und Sediment	35,—
b) Harn auf Zucker qual. und quant., Aceton	30,—
c) Quecksilber, Blei, Arsen qual., je	310,—
d) Harnkonkrement	35,—
e) Sediment auf Tbc mit Antiformin-Anreicherung	55,—
f) Harn auf Typhus (bakt. und Kultur) einschließlich Nährmedien und Farblösungen	90,—
g) Diastase im Harn quant.	45,—
h) Sulkowitchreaktion	11,—
i) Harn auf Gallenfarbstoffe	11,—
j) Kreatinin im Harn quant.	50,—
k) Elektrophorese	275,—
l) Eiweißlabilitätsproben	35,—
m) Harnsäurebestimmung quant.	50,—
n) Reststickstoffbestimmung quant.	55,—
o) Bromsulphatrintest, Bromsulfaleinprobe	45,—
p) Aminosäurechromatographie	165,—
q) Bakteriologische Kultur und Resistenzbestimmung	90,—
r) Tb-Kultur (mit Antiforminanreicherung)	110,—
s) Tb-Tierversuch	220,—

S

B. Untersuchung des Stuhles:

1. Allgemein (makroskopische Untersuchung, Reaktion, Blut-Gallenfarbstoffe, Nahrungsbestandteile, Parasiten, Nativ- und Färbepreparate)	110,—
2. Spezielle Untersuchungen	
a) Stuhl auf Blut	25,—
b) Stuhl auf Wurmeier (nativ und mit Anreicherung)	50,—
c) Stuhl auf Gallenfarbstoffe	25,—
d) Stuhlkultur auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr	90,—

S	S
e) Untersuchung auf Tbc (mit Antiformin-Anreicherung)	110,—
C. Untersuchung des Magensaftes:	
1. Magensaft kompl. nach Probefrühstück einschließlich Ausheberung (makroskopische Beschreibung, Reaktion auf Lakmus und Kongo, Bestimmung der freien Salzsäure und der Gesamtacidität, Milchsäure qual., Blut) ...	110,—
2. Fraktionierte Magensaftbestimmung nach Coffein-Probetrunk einschließlich Ausheberung (mindestens 6 titrimetrische Bestimmungen) ..	165,—
3. Blut im Magensaft	25,—
4. 5-oxy-indolessigsäure	55,—
5. Untersuchung auf Tbc mit Antiforminanreicherung	25,—
D. Untersuchung des Liquor Cerebrospinalis:	
1. Liquor kompl. (Pandy, Nonne-Appelt eventuell Eiweiß quant., Zellzahl)	165,—
2. Goldsol oder Mastixreaktion je	55,—
3. Liquor-Wassermann	45,—
4. Bakteriologisches Färbepreparat (Gram oder Ziehl-Neelsen)	25,—
5. Bakteriologische Kultur (einschließlich Nährboden und Farblösungen)	90,—
6. Gesamteiweiß	45,—
E. Untersuchung von Funktionsflüssigkeiten:	
1. Allgemein (spezifisches Gewicht, Rivalta, Sediment nativ)	55,—
2. Gramfärbung oder Ziehl-Neelsen je	25,—
3. Bakteriologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit	
a) Gram Präparat	25,—
b) Kultur und Resistenz	90,—
c) Tb-Kultur	110,—
d) Tb-Tierversuch	220,—
4. Gesamteiweiß	45,—
5. Intraarticuläre Funktion	35,—
6. Cytologische Untersuchung der Synovialflüssigkeit mit Punktion	55,—
F. Untersuchung des Blutes:	
a) Morphologische Blutuntersuchung:	
1. Kompl. Blutbild mit Abnahme (Ery, Leuco, Hb, F. I., Differential-Zählung)	85,—
2. Rotes Blutbild (Ery, Hb, F. I.)	35,—
3. Weißes Blutbild (Leuco und Differential-Zählung)	50,—
4. Resistenzbestimmung der Erythrozyten .	55,—
5. Haematokritbestimmung	35,—
6. Untersuchung auf Malaria (dicker Tropfen)	55,—
7. Untersuchung des Sternalmarks	165,—
b) Blutsenkung (Bestimmung mit Blutabnahme)	25,—
c) Einfache Venenpunktion	11,—
d) Blutgerinnung:	
1. Thrombozyten oder Retikulozyten	35,—
2. Gerinnungszeit (analog Prothrombinzeit)	25,—
3. Nachblutungszeit	25,—
e) Chemische Blutuntersuchung:	
1. Blutzucker, quant.	55,—
2. Blutzuckerkurve (6 Bestimmungen von Blut- und Harnzucker)	220,—
3. BUN	25,—
4. Reststickstoff quant.	55,—
5. Kreatinin im Serum, quant.	50,—
6. Kreatininclearance	100,—
7. Harnsäure, quant.	50,—
8. Gesamteiweiß, quant.	45,—
9. Cholesterin, quant.	45,—
10. Insulin- oder PAH Clearance	300,—
11. Gesamtlipoide	40,—
12. Freie Fettsäure	60,—
13. Triglycerite	80,—
14. Weltmann oder analog Takata-Ara ...	45,—
15. Thymoltrübungsreaktion	45,—
16. Cadmiumsulfat-Zinksulfattrübung (Gros'sche Reaktion) je	45,—
17. Bromthaleintest ohne Venen-Punktion .	45,—
18. Serum-Kalium-Natrium-Calcium-Phosphor-Chloride, quant., je	70,—
19. Alkalireserve	30,—
20. Serum-Eisen, quant.	110,—
21. Serumbilirubin, quant.	50,—
22. Phosphatase alkalisch oder sauer	70,—
23. SGOT.-Test (Serum-Glutaminsäure-Oxallessigsäure-Transaminase)	70,—
24. Diastase im Serum quant.	45,—
25. Gerinnungsstatus komplett	440,—
26. Kompletter Enzymstatus der Erythrozyten (zur Diagnostik haemolytischer Anaemien)	1100,—
27. Methaemoglobin-Bestimmung in den Erythrozyten	165,—
28. Bestimmungen der Stoffwechselformprodukte des glykolytischen Stoffwechsels der Erythrozyten	880,—
29. Leukozytenkonzentrat	55,—
30. Glukoseassimilationsbelastung mit 7 Blutzuckerdoppelwertbestimmungen nach intravenöser Glukosebelastung	550,—
31. Aminosäurechromatographie	110,—
32. Eisen und Eisenbindungskapazität	110,—
33. Eisen allein	50,—
f) Bakteriologische Blutuntersuchung:	
1. Blut in Galle	90,—
2. Blutkultur	90,—
g) Blutgruppenbestimmung:	
1. Blutgruppen (A, B, AB, O) und deren Untergruppen bei Bedarf	85,—
2. dasselbe mit Rhesusfaktor	275,—

	S		S
h) Serologische Blutuntersuchung:		3. Oscillometrie der Extremitäten	85,—
1. Wassermann (Meinicke, Kahn, Müller) ..	45,—	4. Bestimmung der Ruhedurchblutung und der maximalen reaktiven Hyperämie nach Arbeit oder fünf Minuten dauernder Unterbrechung des arteriellen Bluteinstroms eines Extremitätensegmentes (insgesamt 40 Einzelmessungen) — (Sauerstoffarteriogramm)	165,—
2. Müller-Oppenheim	45,—	5. Leberfunktionsproben, umfassend Bilirubin, Tymol, Eiweißfraktionen, GOT, LAP	120,—
3. Agglutinationsreaktion auf Typhus, Paratyphus A + B, Bang zusammen	90,—	jede Einzelprobe	40,—
4. Reaktion nach Deicher-Hanganatziu ...	70,—	M. Elektrokardiogramm:	
i) Serologisch-immunologische Untersuchungen (Rheumastatus):		1. EKG in Ruhe (Standardableitungen)	55,—
1. Latex-Test, qual.	35,—	2. EKG in Ruhe und Arbeit (Standardableitungen)	85,—
2. Waaler-Rose-Test, quant.	100,—	3. EKG Brustwandableitungen nach Wilson V 1 — V 6	85,—
3. LE-Zellen-Test	135,—	4. Mechanokardiogramm	85,—
4. Latex-Nucleoprotein-Test	45,—	5. Vektorkardiogramm	110,—
5. Antistreptolysintiter	85,—	6. Herzschnalluntersuchung	85,—
6. CRP-Test	50,—	N. Papierelektrophorese mit Eluat-Auswertung	135,—
G. Histologische Untersuchung:		1. Immunelektrophorese	275,—
1. Histologische Befundung von Knochenstanzen und anderem Biopsiematerial (Haut, Muskulatur und Lymphknoten)	220,—	2. Stärkegelelektrophorese	165,—
2. Funktion der Crista iliaca zur Gewinnung einer Knochenstanze (ohne histologische Befundung)	110,—	O. Tuberkulinauswertung (Haut) .	70,—
3. Leberbiopsie und histologische Ausarbeitung einschließlich Befundung	275,—	P. Herzkatheteruntersuchung ..	550,—
4. Nierenbiopsie und histologische Ausarbeitung einschließlich Befundung	275,—	V. Nuclearmedizinische Untersuchungen:	
5. Kälteagglutination	55,—	A. Funktionsteste:	
H. Untersuchung des Sputums:		1. Untersuchungen der Schilddrüsenfunktion (Proteingebundener Radiojod-Plasmatest, Speicherteste, Hamolskytest usw.)	210,—
1. Nativ- und Färbepreparat (Gram und Ziehl — N. mit Antiformin-Anreicherung)	25,—	2. Untersuchung der Nierenfunktion (Nephrogramm, Hipuranclearance, Inulin-Clearance usw.)	210,—
2. Sputum nur auf Tbc mit Antiformin-Anreicherung	25,—	3. Leberfunktionsuntersuchungen (Radiogold-Clearance, BSP-Clearance)	210,—
I. Untersuchung von Sekreten und Belägen:		B. Hämatologische Untersuchungen:	
1. Bakteriologisches Färbepreparat nach Gram	25,—	1. Vitamin B 12 — Resorption	165,—
2. Bakteriologische Kultur und Färbepreparat .	90,—	2. Eisenresorption	130,—
3. Sekretuntersuchungen		3. Erythrozyten-Lebensdauer	440,—
bei Frauen:		4. Untersuchung der Fibrinolyse mit jodmarkiertem Fibrinogen	110,—
a) Urethralsekret ohne Abnahme	25,—	5. Eisenumsatzuntersuchung	660,—
b) Cervicalsekret ohne Abnahme	25,—	6. Bestimmung des Blut-Erythrozyten oder Plasmavolumens	130,—
bei Männern:		C. Gastroenterologische Untersuchungen:	
a) Urethralsekret ohne Abnahme	25,—	1. Gordontest	330,—
b) Prostata-Sekret ohne Abnahme	25,—	2. Fettresorptionstest	330,—
mit Abnahme mehr, je	11,—	D. Knochenstoffwechsel:	
4. Resistenzbestimmung der Keime gegen die Wirkung von Antibiotika (auch mehrere) ..	90,—	Calciumresorption	495,—
5. Katheterharnabnahme	25,—	E. Radio-Immunoanalyse	660,—
6. Spirochätennachweis im Dunkelfeld ohne Abnahme	25,—		
7. Spermauntersuchung (ausgenommen zum Zwecke der Feststellung der Sterilität)	210,—		
K. Schwangerschaftsreaktionen:			
1. Galli-Mainini	110,—		
2. Sonstige Schwangerschaftsteste	110,—		
L. Funktionsproben:			
1. Grundumsatz	50,—		
2. Grundumsatz spez. dyn. (einschl. Probenahrung)	70,—		

	S	
F. Szintigraphische Untersuchungen:		
1. kleine Organe (z. B. Schilddrüse)	110,—	
2. mittelgroße Organe (z. B. Milz, Nieren) ...	165,—	
3. große Organe (z. B. Leber, Gehirn)	330,—	
4. Szintigramme des ganzen Körpers bzw. großer Körperabschnitte	550,—	
5. Ist es notwendig, bei einer dieser szintigraphischen Untersuchungen mehrere Szintigramme anzufertigen (z. B. 2 oder 3 Projektionen bei Gehirn- oder Lebertumoren), so wird für jedes zusätzliche Szintigramm, das im gleichen Untersuchungsgang angefertigt wird, ein Zuschlag berechnet, der 50% des ursprünglichen, unter 1. bis 4. angeführten Preises beträgt.		
G. Muß bei einer der unter A bis F angeführten Untersuchungen eine radioaktive Substanz verwendet werden, deren Kosten wesentlich höher ist als jene Kosten, die der obigen Tarifberechnung zugrundegelegt wurden, so kann der Preis der radioaktiven Substanz gesondert verrechnet werden.		
H. Isotopentherapie.	1650,—	

Tabelle B

I. Röntgendiagnostik:

1. Erste Röntgenaufnahme (ausgenommen Zahn- aufnahmen) ohne Rücksicht auf das For- mat	80,—
2. Jede weitere unmittelbar anschließende Auf- nahme	40,—
3. Schicht- und Serienaufnahmen, je nach An- zahl wie 1. und 2.	
4. Zahnfilme bis 3 Aufnahmen	55,—
5. Jede weitere Aufnahme	17,—
6. Jede Durchleuchtung, ohne Kontrast- mittel	45,—
7. Jede Durchleuchtung mit Kontrastmittel ..	90,—
8. Fistelfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrast- mittels	310,—
9. Gallenblasenfüllung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kon- trastmittels	190,—
10. Hystero-Salpingographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	410,—
11. Intravenöse Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	330,—
12. Retrograde Pyelographie, ohne Rücksicht auf die Zahl der Aufnahmen und die Art des Kontrastmittels	220,—

II. Röntgentherapie:

1. Für Röntgenbestrahlungen bis 120 MAM pro Serie	110,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 300 MAM pro Serie	250,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 600 MAM pro Serie	385,—

	S
Für Röntgenbestrahlungen bis 1200 MAM pro Serie	635,—
Für Röntgenbestrahlungen bis 1800 MAM pro Serie	815,—
2. Kontaktbestrahlung je 1000 R	25,—
III. Radiumbehandlung:	
Für jede Bestrahlung	125,—
IV. Lupusbehandlung:	
1. Bestrahlung mit der Kohlenbogenlampe ...	25,—
2. Kohlensäureschneebehandlung	19,—
V. Bucky- oder Dermopanbestrahlung:	
Je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Felder	25,—

Tabelle C

I. Hydrophysikalische Behandlungen:

1. Bürstenbad	29,—
2. Darmbad, trocken	50,—
3. Halbbad	25,—
4. Ischias-Schnellkur	31,—
5. Kohlensäurebad	41,—
6. Medizinalbad mit Zusatz (Schwefel, Sole) .	31,—
7. Moorersatzbad (Moorschwebstoffbad)	31,—
8. Radiumbad Serie I	41,—
9. Radiumbad Serie II	61,—
10. Saluminbad	31,—
11. Sauna (Steinschwitzbad)	22,—
12. Schlammpackung, Teil- oder Ganz-	41,—
13. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse	22,—
14. Sitzbad, Teilwaschung, Abreibung oder Güsse in Verbindung mit anderen Kuren	17,—
15. Teilwaschung, Fußbad, Abreibung, Duschen, Güsse, Kühlhaube, Herzkühler	15,—
16. Unterwassertherapie	31,—
17. Vollbad	22,—
18. Wasserkur, kombiniert	33,—

II. Elektrophysikalische Behandlungen:

1. Arsonvalisation, Bergonisation	25,—
2. Diathermie	31,—
3. Dreifarbenlicht, einschl. Abkühlung	31,—
4. Exponentialstrom (Reizstrom)	41,—
5. Elektrisches Vollbad	31,—
6. Faradisation, Galvanisation	25,—
7. Heißluft, einschl. Abkühlung	25,—
8. Hochfrequenz	25,—
9. Höhensonne, Kaltquarzlicht	22,—
10. Jontophorese	31,—
11. Kurzwellen	41,—
12. Schwellstrom	31,—
13. Teillichtbad	22,—
14. Tonisator	25,—
15. Ultraschall	41,—
16. Volllichtbad, einschl. Abkühlung	31,—
17. Wärmelampen (Blaulicht, Bogenlicht, Pro- fundus, Sollux, Solarca, Ultrakombinator, Vitalux und dergleichen)	19,—
18. Zellenbad	22,—

III. Sonstige physikalische Behandlungen:

	S
1. Aerosolinhalationen (Penicillin u. dgl.)	27,—
2. Ganzmassage	27,—
3. Teilmassage	17,—
4. Orthopädisches Turnen, Heilgymnastik, Extensionsbehandlung	19,—
5. Soleinhalationen	22,—
6. Vasalus, Saug- und Druckbehandlung	17,—
7. Vibro-Massage	22,—
8. Beckenbodengymnastik	22,—
9. Oxyoninsufflation je Injektion	44,—
10. Sauerstoffinsufflation je Injektion	44,—

IV. Physikalische Untersuchungen:

1. Bewegungsstatus	110,—
2. Elektrodermatogramm	61,—
3. Elektrorheogramm	83,—
4. Muskelstatus	61,—

Zum 73. Jahrgang, Seite 289:

Gesetz vom 26. Jänner 1968, LGBl. für Wien Nr. 10, mit dem das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen abgeändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, LGBl. für Wien Nr. 14/1950 und LGBl. für Wien Nr. 9/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 tritt anstelle des Betrages von 2000 S ein Betrag von 4000 S.

2. Der zum Gesetz gehörige Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung hat zu lauten:

„Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

	S
1. Bewilligung der Errichtung oder Übertragung einer privaten Krankenanstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	300,— 60,—
2. Bewilligung der Erweiterung einer privaten Krankenanstalt für jeden neuen Betriebsraum	60,—
3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	0,10

	S
4. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen	
a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der Konzessionsdauer	130,—
b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate	33,—

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln.

5. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum	13,—
Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.	

6. Erteilung einer Konzession zur Vorführung	
a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen	65,—
b) von Schmalfilmen im Freien	260,—
c) von Stehbildern im Freien	130,—
für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.	

Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln.

7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum	
a) bis 500 Personen	65,—
b) bis 700 Personen	130,—
c) über 700 Personen	260,—

für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum
- | | |
|----------------------------|-------|
| a) bis 500 Personen | 26,— |
| b) bis 700 Personen | 65,— |
| c) über 700 Personen | 130,— |

Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

9. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechselndem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat
- | | |
|--|------|
| | 65,— |
|--|------|

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

10. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) bei Grundabteilungen | 2,— |
| b) sonst | 4,— |
| mindestens | 150,— |
| höchstens | 1500,— |
11. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter
- | | |
|------------------|--------|
| mindestens | 2,— |
| höchstens | 150,— |
| | 1500,— |
12. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche
- | | |
|------------------|--------|
| mindestens | 0,10 |
| höchstens | 100,— |
| | 2000,— |
13. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche
- | | |
|------------------|-------|
| mindestens | 0,04 |
| höchstens | 50,— |
| | 400,— |
14. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format (210 × 297 mm)
- | | |
|-------------------------|------|
| mindestens jedoch | 40,— |
| | 80,— |
15. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche
- | | |
|------------------|--------|
| mindestens | 0,30 |
| höchstens | 100,— |
| | 2000,— |

16. Bewilligungen

- | | |
|---|------|
| a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß | 80,— |
| b) für eine Keller-, Lichteinfall- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten | 60,— |
| c) für ein Wetterschutzdach oder Vordach über öffentlichem Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche .. | 80,— |

3. Die Bestimmung der Anmerkung „Zu 11 bis 15“: „Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.“ hat zu entfallen.

4. Nach § 6 ist folgender § 6 a anzufügen:

„§ 6 a. Die in den Tarifposten 3, 10 bis 16 des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung umschriebenen Abgaben sind Gemeindeverwaltungsabgaben. Sie werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingehoben.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft¹⁾; es findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 6. April 1968.

Zum 73. Jahrgang, Seite 293:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968, LGBL. für Wien Nr. 11, über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/1948, vom 14. Juli 1950, LGBL. für Wien Nr. 14, vom 15. Februar 1957, LGBL. für Wien Nr. 9, und vom 26. Jänner 1968, LGBL. für Wien Nr. 10, erfolgt ist, die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Für das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren sind die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

(1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

(2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen, oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung, oder unter eine Post des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.

(2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

§ 4

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.

(2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.

(3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Marken, bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten. Die Entrichtung hat in Form von Marken zu erfolgen, sofern die Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren einen Betrag von 500 S nicht erreichen und Gründe der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerfen, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

§ 6

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

§ 8

Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrunde zu legen.

§ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem im § 1 angeführten Landesgesetz vom 26. Jänner 1968 in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

§ 10

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind die im § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung vorgesehenen Amtstaxen nicht mehr einzuheben.

§ 11

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 18, vom 8. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 2/1954, vom 20. September 1955, LGBl. für Wien Nr. 17, vom 19. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 10, und vom 7. Juni 1960, LGBl. für Wien Nr. 16, soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

Tarif I über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

A. Allgemeiner Teil

	S
1. Bescheide, durch die eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	20,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	15,—
3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse oder sonstige Bestätigungen, ausgenommen Hilfsbedürftigkeitszeugnisse	8,—
4. Niederschriften	8,—
5. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	8,—
6. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	12,—
7. Beglaubigungen, Überbeglaubigungen oder Sichtvermerke (Vidierungen)	10,—

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

8. Bewilligung der Verlegung einer privaten Krankenanstalt oder eines Teiles davon	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300,—
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60,—
9. Bewilligung der Errichtung, Verlegung, Änderung oder Erweiterung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen, die	

	S		S
der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, oder eines Teiles davon		mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300,—	a) für einmalige Straßenbenützung je Fahrzeug	60,—
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60,—	b) für mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug und angefangenen Monat	200,—
10. Bewilligung		28. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -verboten	
a) der Verpachtung oder Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt	200,—	a) für einmalige Straßenbenützung	32,—
b) der Verpachtung oder einer Übertragung bzw. eines Überganges auf einen anderen Rechtsträger oder der Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt	200,—	b) für mehrmalige Straßenbenützung je angefangenen Monat	65,—
11. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (Satzungen, Dienst-, Haus- und Betriebsordnungen u. dgl.) für jede einzelne	50,—	29. Bewilligung für eine mehrmalige Ladetätigkeit auf Gehsteigen oder Straßenstellen, an denen das Halten verboten ist, je angefangenen Monat	80,—
12. Bewilligung zur Enterdigung		Bei nur vorübergehenden Halteverboten findet diese Tarifpost keine Anwendung.	
a) einer Leiche	70,—	30. Bewilligung nach § 82 StVO. 1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des darüber befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit, die geeignet ist, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen durch	
b) einer Aschurne	15,—	a) Aufstellen von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen	20,—
13. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft ohne Beilegung	50,—	b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	40,—
14. Bewilligung zur Überführung einer Leiche		c) Ausräumen oder Aushängen von Waren	50,—
a) auf einen Friedhof des letzten ständigen Wohnsitzes	100,—	d) Aufstellen eines Wanderzirkusses	50,—
b) in allen sonstigen Fällen	200,—	e) Aufstellen von pratermäßigen Volksbelustigungen	20,—
15. Ausstellung eines Leichenpasses	65,—	f) Abstellen von fahruntfähigen Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen, Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahrzeug für länger als 24 Stunden oder von unbespannten Fuhrwerken (Fahrzeuge, die nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fortbewegt werden sowie nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbstfahrende Arbeits- oder Zugmaschinen) für länger als 24 Stunden	80,—
16. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche	65,—	g) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzuliegenden Verkleidungen	150,—
17. Bewilligung des Aufschubes einer Bestattung	160,—	h) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder besonders wirksamen optischen Werbeeinrichtungen	400,—
18. Bewilligung der Grabsteinausfolgung	10,—	i) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahrzeugen	750,—
19. Vormerkung im Gräberprotokoll	20,—	j) Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveranstaltungen oder durch einen Werbezug	80,—
20. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegdaten von Grabstellen	20,—		
21. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten auf Gräbern	60,—		
22. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes für je zehn angefangene Gräbnisse, Särge u. dgl.	800,—		
23. Bewilligung zur Beisetzung in einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung	100,—		
II. Feuerpolizeiliche Angelegenheiten			
24. Vornahme von Brandproben	100,—		
25. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl.	300,—		
26. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen über 1500 kg in nicht gewerblichen Betriebsanlagen	100,—		
III. Straßenpolizeiliche Angelegenheiten			
27. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung			

	S
k) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Personen	400,—
l) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Lautsprecher ..	320,—
m) Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen durch Lichtbilder, Film oder Fernsehen ohne Ton	200,—
n) sonstige Werbevorfürungen in Schaufenstern und Eingängen	100,—
o) gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen	160,—
31. Bewilligung für eine Benützung der Straße nach § 90 StVO. 1960	
a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene drei Monate bei	
1. einer Lagerfläche bis 50 m ²	50,—
2. einer Lagerfläche über 50 m ²	100,—
b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für je angefangene drei Monate und 50 m Trassenlänge	50,—

IV. Baupolizeiliche Angelegenheiten

A. Allgemeine Bestimmungen

32. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0,10
mindestens	140,—
höchstens	3000,—
33. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche ...	0,10
mindestens	100,—
höchstens	2000,—
34. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche ...	0,04
mindestens	60,—
höchstens	1000,—
35. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jede Teilfläche	60,—
mindestens	200,—
höchstens	600,—
36. Baubewilligung	
a) für Schaubuden u. dgl., hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächenausmaß von 40 m ²	50,—
b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b und d oder § 73 Abs. 2 der BO für Wien	80,—
2. zur Aufstellung einer freistehenden Vitrine oder einer Autorufstelle ...	25,—
c) zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73 Abs. 2 der BO für Wien .	150,—
d) zur Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen Sonnen- oder Regenschutzplachen, kleinen Beleuchtungskörpern, Fahnenanlagen u. dgl.	10,—

	S
37. Kenntnisnahme einer Bauanzeige	50,—
38. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Signierung derselben ..	40,—
39. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	50,—
40. Benützungsbewilligung	
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten mit Ausnahme der unter Tarifpost 36 lit. a fallenden Herstellungen	100,—
b) für alle übrigen Herstellungen	50,—
41. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerherstellung	65,—
42. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	65,—
43. Stundung einer Gehsteigerherstellung ...	100,—
44. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	32,—
b) Gehsteigüberfahrt	65,—
45. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	65,—
46. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	160,—
47. Bewilligung zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe	10,—
48. Bewilligung zur Anfertigung von Plankopien	80,—
49. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauarten und Baustoffe (zum Beispiel nach § 97 der Bauordnung für Wien oder nach § 12 des Wasserversorgungsgesetzes 1960), Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	600,—
50. Überprüfung von statischen Berechnungen und den dazugehörigen Konstruktionsplänen	
a) je Seite der statischen Berechnung ...	40,—
b) je angefangenes Format (210 × 297 mm) des Planes	25,—
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die statischen Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne von einem Ziviltechniker für Bauwesen verfaßt oder überprüft sind.	
51. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten	
a) Errichtung von Grundbuchsurkunden zur Erfüllung baubehördlicher Bescheide	
1. für Verträge	5 v. T. des Entgeltes
mindestens jedoch	200,—
2. für sonstige Urkunden	200,—
b) Verfassung von Grundbuchsgesuchen .	200,—
B. Ermäßigung bei Kleingärten	
52. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie	
a) bei Grundabteilungen	1,—
b) sonst	2,—
höchstens	200,—

S	S
53. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie höchstens	1,— 200,—
54. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen mindestens höchstens	0,02 25,— 500,—
55. Kenntnisnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mindestens höchstens	0,01 12,— 100,—
56. Baubewilligung	
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen	15,—
b) bei einem gemeinsamen Ansuchen	
1. für fünf bis zehn Baufälle	75,—
2. für jeden weiteren Baufall darüber hinaus je	10,—
57. Benützungsbewilligung	10,—
C. Ermäßigung im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern	
58. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen mindestens höchstens	0,05 70,— 1500,—
59. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mindestens höchstens	0,02 30,— 500,—
60. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO für Wien	100,—
61. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO für Wien	60,—
62. Benützungsbewilligung	50,—
V. Kino- und Theaterangelegenheiten	
63. Vorführung von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission	
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter	0,20
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter	0,10
Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz	60,—
64. Ausstellung einer Vorführungsbescheinigung	32,—
65. Zulassung zur praktischen Ausbildung als Filmvorführer	20,—
66. Zulassung zur Filmvorführerprüfung	75,—
67. Ausstellung einer Filmvorführerlegitimation	20,—
68. Entgegennahme der Anmeldung von Veranstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes	
a) für einen Tag bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	8,—
2. über 500 Personen	25,—
b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für 6 Monate, bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	16,—
2. über 500 Personen	80,—
c) für mehr als 6 Monate, jedoch höchstens für ein Jahr, bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	32,—
2. über 500 Personen	160,—
69. Entgegennahme der Anmeldung einer Veranstaltung nach dem Ausstellungsgesetz auf die Dauer eines Jahres ohne Rücksicht auf den Fassungsraum	
a) Erteilung einer Konzession	160,—
b) Entgegennahme einer Anmeldung	50,—
70. Genehmigung eines Beleuchters	20,—
71. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz	
a) für einen Einzelfall	16,—
b) für einen längeren Zeitraum bis zur Höchstdauer eines Jahres	50,—
VI. Landeskulturangelegenheiten	
72. Ausstellung einer	
a) Landesjagdkarte	
1. allgemein	100,—
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen .	30,—
b) Revierjagdkarte	60,—
c) Tagesjagdkarte	30,—
73. Zuerkennung	
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	5,—
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	11,50
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	11,50
74. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten ...	100,—
75. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	2,—
höchstens	11,50

S	S
76. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	115,—
77. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtstillinganteiles	40,—
78. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 4 des Jagdgesetzes	320,—
79. Bestätigung und Beeidigung	
a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers	40,—
b) eines beruflichen Jagdaufsehers	20,—
80. Vergebung des Wildabschlusses für bestimmte Wildarten	
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	320,—
b) für Rehwild	160,—
c) für alle anderen Wildarten	65,—
81. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit	
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	130,—
b) für ein Stück Rehwild	65,—
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	16,—
82. Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	30,—
83. Gestattung des Zwangabschlusses	60,—
84. Bestimmung eines Jägernotweges	80,—
85. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	160,—
86. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	40,—
87. Bewilligung zum Fangen von Wild	60,—
88. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 des Jagdgesetzes	40,—
89. Bewilligung einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	40,—
90. Ausstellung einer Vogelfangkarte	100,—
91. Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans	10,—
92. Erlaubnischein zum Sammeln geschützter Pflanzen	100,—
93. Ausstellung einer Fischerkarte mit	
a) einjähriger Gültigkeit	20,—
b) dreijähriger Gültigkeit	60,—
Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
94. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	200,—
95. Entscheidung über	
a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fischereigesetzes	2,50
b) Zuweisung eines Fischwassers	2,50
c) Anerkennung eines Eigenreviers	1,60
d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	1,60
für jeden 1/4 Hektar des Fischwassers, mindestens 100,—	
Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
96. Entscheidungen	
a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	60,—
b) über die Höhe des Pachtstillinganteiles	60,—
c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirtschaftsbeitrages	60,—
d) gemäß § 39 und § 43 des Fischereigesetzes	60,—
97. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maß	20,—
98. Gestattung der Anwendung sonst verbotener Fangmittel	100,—
99. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	100,—
100. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	20,—
101. Zuerkennung des Buschenschankrechtes	160,—
102. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	50,—
103. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	80,—
VII. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
104. Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung	500,—
105. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund des freien Ermessens	3 v. H.
des der Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/1965, und BGBl. Nr. 63/1966, zugrundegelegten Einkommens	
mindestens	200,—
höchstens	3000,—
106. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund eines Rechtsanspruches	1,5 v. H.
des der Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/1965, und BGBl. Nr. 63/1966, zugrundegelegten Einkommens	
mindestens	100,—
höchstens	1500,—
107. Zusicherung der Staatsbürgerschaft	100,—
108. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf eine Ehefrau	500,—
109. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	500,—

	S	
110. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft	100,—	
111. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes	100,—	
112. Erlassung eines Bescheides über die Feststellung der Staatsbürgerschaft	100,—	
113. Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	20,—	
114. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle	30,—	

VIII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen

115. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	200,—
116. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	400,—
117. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	100,—
118. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
a) bei Fortbetrieben	60,—
b) sonst	200,—
119. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	100,—
120. Kenntnisaufnahme des Fortbetriebes	60,—
121. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	100,—
122. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt	100,—

IX. Sonstige Angelegenheiten

123. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
a) für Erwerbsunternehmungen	4000,—
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	800,—
c) sonst	2000,—
124. Bewilligung anlässlich der Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen	1 v. H. der Gesamtsumme der Ausrufungspreise
125. Zuweisung von Ernteland	
a) bis 1000 m ² Ausmaß	20,—
b) für jede weiteren angefangenen 1000 m ²	20,—
126. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	
a) bis 200 m ²	20,—
b) über 200 m ² bis 1000 m ²	40,—
c) über 1000 m ² bis 5000 m ²	120,—
d) für jede weiteren angefangenen 5000 m ²	120,—
127. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	1000,—

	S	
128. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch einen Stellvertreter oder Pächter	300,—	
129. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buchmacher	500,—	
130. Genehmigung der Verlegung des Standortes eines Buchmacherbetriebes	500,—	
131. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateure	1500,—	
132. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissionäre) ..	300,—	
133. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs	300,—	

Tarif II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren

A. Allgemeiner Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde

1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 7 Uhr 30 und 16 Uhr 30 ...	24,—
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6 Uhr und 7 Uhr 30 sowie 16 Uhr 30 und 22 Uhr, weiters an Samstagen zwischen 6 Uhr und 22 Uhr	36,—
3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen	48,—

B. Besonderer Teil

Die Pauschbeträge für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste betragen für

1. Überwachungsdienste durch den technischen Beamten gemäß § 11 des Theatergesetzes	
a) bei einer geschlossenen Generalprobe für jede angefangene Stunde	
1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen	42,—
2. an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen	63,—
b) bei einer Theater-, Variété- oder Zirkusveranstaltung oder einer derartigen öffentlichen Generalprobe	
1. bis Mitternacht	130,—
2. über Mitternacht	260,—
c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer	
1. bis zu drei Stunden	130,—
2. bis zu sechs Stunden	260,—
3. über sechs Stunden	400,—
2. Überwachungsdienste durch die Feuerwehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder sonstiger ge-	

setzlicher Bestimmungen für jedes entsendete Organ	
a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem Vortrag oder bei einer musikalischen oder deklamatorischen Veranstaltung	
1. bis Mitternacht je	120,—
2. über Mitternacht je	240,—
b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer	
1. bis zu sechs Stunden je	130,—
2. bis zu neun Stunden je	200,—
3. über neun Stunden je	260,—
4. Zuschlag zu den Posten 1 bis 3 für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde je	20,—
3. Überwachungsdienste eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag	
a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	410,—
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	
1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	240,—
2. bei insgesamt drei Versteigerungen je	200,—
3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	160,—
4. Entsendung von Organen der Wasserwerke	
a) zur Prüfung einer neuhergestellten, abgeänderten oder erweiterten Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	50,—
für jeden weiteren Auslauf	5,—
b) zur Prüfung einer Versorgungsleitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	50,—
für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	5,—
c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	50,—
für jeden weiteren Feuerhydranten	5,—
d) wenn die Prüfung nach lit. a bis c infolge Verschuldens des Wasserabnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	50,—
5. Begutachtung	
a) einer Hauskanalanlage	200,—
b) einer Senkgrube	120,—
6. Behördliche Überprüfung während der Bauführung, wie Lage des Bauwerkes, Beschau des Untergrundes, Beschau von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr möglich ist, Rohbaubeschau, Belastungsproben	
a) allgemein	200,—
b) im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder der Errichtung von Siedlungshäusern	150,—
c) im Kleingartengebiet	50,—

F. Zum 74. Jahrgang (1960)

**Zum 74. Jahrgang, Seite 165,
zum 81. Jahrgang, Seite 197, und
zum 82. Jahrgang, Seite 288:**

Gesetz vom 12. Juli 1968, LGBl. für Wien Nr. 25, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 in der Fassung der Gebrauchsabgabegesetznovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 25, abgeändert wird (Gebrauchsabgabegesetznovelle 1968)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gebrauchsabgabegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20, in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. § 17 hat zu lauten:

„Zuständigkeit

(1) Behörde erster Instanz ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

2. Im Abschnitt C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Bruttoeinnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, hat die Tarifpost 3 zu lauten:

„Für Zeitungsverkaufseinrichtungen jeder Art 4 v. H. der Bruttoeinnahmen.“

Artikel II

Artikel I Z. 1 tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.¹⁾

Artikel I Z. 2 tritt rückwirkend mit 1. April 1968 in Kraft.

*Anmerkung:*¹⁾ Das Gesetz wurde am 6. September 1968 kundgemacht.

**Zum 74. Jahrgang, Seite 194 ff., und
zum 79. Jahrgang, Seite 232:**

Gesetz vom 26. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 21, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 gefördert worden ist (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968)

Vorbemerkung (Erl.)

§ 5 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/67, bestimmt, daß für die Wohnbau-

förderung nach diesem Bundesgesetz Bundesmittel nur jenen Ländern zugeteilt werden dürfen, in denen Bau- führungen, die nach den Vorschriften dieses Bundes- gesetzes gefördert werden, eine mindestens 20jährige Grundsteuerbefreiung genießen. Es erscheint daher er- forderlich, um die Voraussetzung für die Zuweisung der Bundesmittel an das Land Wien zu schaffen, die diesbezügliche landesgesetzliche Anordnung zu treffen. Diesem Zwecke soll der gegenständliche Gesetzentwurf dienen.

Der Entwurf hält sich weitgehend an das Vorbild des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1955, LGBl. für Wien Nr. 4.

Hinsichtlich der Handhabung der Grundsteuerbe- freiung war jedoch auf die durch die Bundes-Verfas- sungsgesetznovelle 1962 geschaffene verfassungsrecht- liche Situation Bedacht zu nehmen.

Da die Durchführung der zeitlichen Grundsteuerbe- freiung eine Angelegenheit darstellt, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, wird das Tätig- werden der Bundesfinanzbehörden (in erster und zwei- ter Instanz) nicht mehr vorgesehen. Nach der nunmehr vorgeschlagenen, verfassungskonformen Rechtskon- struktion obliegt dem Magistrat nicht nur die Ermitt- lung und Festsetzung des Befreiungsausmaßes (Pro- zentsatzes), sondern auch das Entscheidungsrecht über die zeitliche Grundsteuerbefreiung. Das heißt, durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung soll auf dem Gebiet der Grundsteuerbefreiung ausschließlich die Stadt Wien zuständig gemacht werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für Baulichkeiten, deren Errichtung durch Maßnah- men nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 geför- dert wurde (geförderte Baulichkeiten), wird nach Maß- gabe der folgenden Bestimmungen Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

§ 2

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Be- ginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der geförderten Baulich- keit, spätestens aber mit jenem Tage, mit dem die Bau- behörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

§ 3

(1) Der Steuerbefreiung ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß der für die wirtschaftliche Einheit nach Baubeendigung sich ergebende Steuermeßbetrag um je- nen Teil zu kürzen ist, der auf die geförderte Baulich- keit entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung des Steuermeßbetrages nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (die Baukosten) der geförderten Baulichkeit zum Werte der ganzen wirtschaftlichen Einheit ein- schließlich des Wertes der geförderten Baulichkeit (fik- tive Gesamtbaukosten aller Baulichkeiten auf der Lie- genschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

§ 4

(1) Der Steuerpflichtige hat um die zeitliche Grund- steuerbefreiung schriftlich beim Magistrat anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung,
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topo- graphischen Nummern ergänzt),
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligun- gen und die zu ihnen gehörenden behördlich be- stätigten Pläne,
- d) die Benützungsbewilligung,
- e) die Erklärung über den Tag der ersten Benüt- zung,
- f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neu geschaffenen Bestandteile sowie das Ausmaß des umbauten Raumes,
- g) der Grundbesitzbogen des Vermessungsamtes über die Größe der Liegenschaft,
- h) der Nachweis, daß die Errichtung der Baulichkeit im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gefördert worden ist,
- i) der Nachweis über die Kosten der Bauführung.

(3) Die Nachweise bilden einen wesentlichen Bestand- teil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

§ 5

(1) Ob und in welchem Ausmaß die Befreiung im Sinne dieses Gesetzes gewährt wird, spricht der Magi- strat bescheidmäßig aus. Das Verfahren richtet sich nach den in Grundsteuerangelegenheiten maßgeblichen Ver- fahrensvorschriften (Wiener Abgabenordnung — WAO., LGBl. für Wien Nr. 21/1962 in der Fassung des Ge- setzes LGBl. für Wien Nr. 12/1964). Hierbei ist unter Zugrundelegung der Entscheidung gemäß Abs. 2 aus- zusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Ein- heit sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die nach Kürzung des Steuermeßbetrages ermittelte Be- messungsgrundlage anzugeben. Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in einem Bescheid nach Abs. 2 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

(2) Das Verhältnis gemäß § 3 Abs. 2 ist vom Magi- strat mit einem Hundertsatz bescheidmäßig festzuset- zen. Das Verfahren richtet sich nach den in Bauange- legenheiten maßgeblichen Verfahrensvorschriften (All- gemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950).

(3) Bei Veränderungen des Steuermeßbetrages wäh- rend der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefrei- ung maßgebliche Wertverhältnis (§ 3 Abs. 2) neu fest- zusetzen.

§ 6

Wird während der Befreiungsdauer in einer nach die- sem Gesetz befreiten Baulichkeit das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im § 2 Z. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ange- gebene Ausmaß hinaus vergrößert oder verlieren Teile der befreiten Baulichkeit die bisherige Widmung zu Wohnzwecken, so erlischt die erteilte Steuerbefreiung, soweit sie sich auf die vergrößerten bzw. in ihrer Wid- mung geänderten Objekte bezieht, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung erfolgt. Das gleiche gilt, wenn nach § 1 Abs. 2 des Wohnbauför- derungsgesetzes 1968 geförderte Geschäftsräume zu einem anderen wirtschaftlichen Zweck als zur Unterbringung von Ordinationen zwecks Betreuung von Bewohnern eines Wohngebietes und von Kleinbetrieben zur Ver- sorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen und

Dienstleistungen des täglichen Lebens verwendet werden bzw. wenn Heime gemäß § 1 Abs. 1 lit. b des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 ihrem Verwendungszweck ganz oder teilweise entzogen werden. Der Steuerpflichtige hat den Eintritt derartiger Tatsachen binnen drei Monaten dem Magistrat anzuzeigen.

§ 7

Werden für eine wirtschaftliche Einheit neben den in diesem Gesetz geregelten Befreiungen auf anderen zeitlichen Grundsteuerbefreiungsbestimmungen beruhende Befreiungen geltend gemacht oder liegen solche bereits vor, so ist nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ein einheitlicher Befreiungsprozentsatz vom Magistrat zu bestimmen. Die Finanzämter haben in diesen Fällen die diesbezüglichen Unterlagen dem Magistrat zu übermitteln.

§ 8

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Wirksamkeit.

**Zum 74. Jahrgang, Seite 218 ff.,
zum 76. Jahrgang, Seite 297,
zum 77. Jahrgang, Seite 192, und
zum 78. Jahrgang, Seite 257:**

Gesetz vom 17. November 1967, LGBl. für Wien 3/68, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, wird abgeändert wie folgt:

1. Am Schluß des § 5 Abs. 1 Z. 12 ist statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

2. Dem § 5 Abs. 1 ist eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. Vorführungen von Bildstreifen, die gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 des Wiener Kinogesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 10. November 1955, LGBl. für Wien Nr. 20, sowie der Gesetze vom 26. Mai 1961, LGBl. für Wien Nr. 8, und vom 21. Oktober 1966, LGBl. für Wien Nr. 2/1967, begutachtet sind oder deren von anderen österreichischen Filmbegutachtungsstellen verliehenes Prädikat im Sinne des § 12 Abs. 4 des Wiener Kinogesetzes anerkannt wurde, wenn der Hauptfilm eine Filmlänge von mehr als 1600 m aufweist und

- a) die Bezeichnung „besonders wertvoll“ erhalten hat, zu 100 Prozent,
- b) die Bezeichnung „wertvoll“ erhalten hat, zu 50 Prozent,
- c) die Bezeichnung „schenswert“ erhalten hat, zu 25 Prozent.“

3. Im § 6 Abs. 5 haben statt der Worte „von der Wiener Landesregierung“ die Worte „vom Stadtsenat“ zu treten.

Artikel II

Die Vollziehung dieses Gesetzes erfolgt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, ausgenommen die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. März 1968.

**Zum 74. Jahrgang, Seite 218 ff.,
zum 76. Jahrgang, Seite 297,
zum 77. Jahrgang, Seite 192, und
zum 78. Jahrgang, Seite 257:**

Gesetz vom 26. April 1968, LGBl. für Wien Nr. 20, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 in der Fassung der Vergnügungssteuergesetznovelle 1967, LGBl. für Wien Nr. 3/68, abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1968)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. § 8 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 2 S je Teilnehmer oder 1 S je Aufbewahrungsstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1,50 S übersteigen.“

2. Im § 22 hat der erste Absatz zu lauten:

„(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 1 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.“

3. § 41 hat zu lauten:

„Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen¹⁾.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die nunmehrige Umschreibung der Bezeichnungsklausel, die den bisherigen Inhalt des § 41 ersetzen soll, berücksichtigt die neueste Auffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst in dieser Rechtsmaterie.

Die bisherige Bestimmung des § 41 hatte zum Inhalt, daß das Vergnügungssteuergesetz durch die Landesregierung zu vollziehen ist. Mit Rücksicht darauf, daß das Vergnügungssteuergesetz für Wien im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist, scheint ein derartiger Hinweis nicht erforderlich. Die Zuständigkeit der Abgabenberufungskommission zur Entscheidung in oberster Instanz sowie das Verordnungsrecht des Landes werden hiedurch nicht berührt.

Artikel II

Artikel II des Gesetzes vom 17. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 3/68, hat zu entfallen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

Zum 74. Jahrgang, Seite 259 ff.,
zum 76. Jahrgang, Seite 299,
zum 77. Jahrgang, Seite 198,
zum 80. Jahrgang, Seiten 225 und 227, und
zum 82. Jahrgang, Seite 298:

Gesetz vom 17. November 1967, LGBl. für Wien Nr. 2/68, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung abgeändert wird (2. Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1967)

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, Nr. 241/1960, Nr. 97/1961, Nr. 10/1962, Nr. 194/1964, Nr. 238/1965 und Nr. 265/1967, beschlossen:

Die Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949, in der Fassung der Landesgesetze LGBl.

Nr. 9/1958, Nr. 4/1961, Nr. 10/1962, Nr. 15/1964, Nr. 4/1965 und Nr. 26/1967, wird geändert wie folgt:

1. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sonntage sowie die Feiertage sind gesetzliche Ruhetage. Als Feiertage gelten folgende Tage:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Hl. 3 Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).“

2. § 126 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.“

G. Zum 75. Jahrgang (1961)

Zum 75. Jahrgang, Seite 168,
zum 77. Jahrgang, Seite 204,
zum 78. Jahrgang, Seite 273, und
zum 80. Jahrgang, Seite 239:

Gesetz vom 27. September 1968, LGBl. für Wien Nr. 32, mit dem das Gesetz über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Mit diesem Gesetz soll den geänderten Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 bzw. der 3. Ersatzleistungsgesetznovelle Rechnung getragen und gleichzeitig eine Anpassung an die Besoldungsordnung 1967 vorgenommen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich-rechtliche Bedienstete der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, LGBl. für Wien Nr. 9, in der Fassung des Gesetzes vom 23. November 1962, LGBl. für Wien Nr. 4/1963, und des Gesetzes vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 13, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „Monatsgehalt“ das Wort „Gehalt“ zu setzen.

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Feststellung der Ersatzleistungsstufe im Sinne des Abs. 1 sind dem letzten Gehalt Dienstzulagen (§ 23 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18), Ergänzungszulagen (§§ 18 und 20 bis 22 der Besoldungsordnung 1967) und Teuerungszulagen hinzuzurechnen.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatz-

leistung die Hälfte des nach Abs. 1 zustehenden Betrages, mindestens jedoch S 500,— monatlich.“

4. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, das nach den für die Mutter geltenden Bestimmungen der Besoldungsordnung 1967, wenn die Mutter nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, ein Zuschlag von S 150,— monatlich.“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Soweit die Summe der Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes den Betrag von S 3125,— monatlich übersteigt, ist der übersteigende Betrag auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von S 3125,— monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf S 3750,— und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Beihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, bezieht, um S 625,—.“

6. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte. Von den Einkünften sind die Einkommensteuer und die Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, und dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Beihilfen nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, und dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sowie Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Geburt eines Kindes aus einem der im § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse gebühren, sind nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 zu behandeln. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von S 810,— monatlich (S 27,— täglich) abzusetzen. Dieser Freibetrag erhöht sich um 50 v. H., wenn Aufwendungen zur Gründung eines Hausstandes oder zur Beschaffung einer Wohnung während des Karenzurlaubes nachgewiesen werden.“

7. Im § 7 Abs. 1 ist an Stelle der Wörter „Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt

Wien“ der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ zu setzen.

8. Im Artikel I ist folgender § 10 anzufügen:

„§ 10

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 4 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1967, jene des Art. I Z. 3 und 5 rückwirkend mit 1. Juli 1967 und jene des Art. I Z. 1, 6, 7 und 8 mit 1. Jänner 1968 in Kraft; Art. I Z. 5 jedoch mit der Maßgabe, daß für die Zeit bis 31. Dezember 1967 an Stelle der Wörter „Beihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967“ die Wörter „Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955“ treten.

Zum 75. Jahrgang, Seite 225, und zum 82. Jahrgang, Seiten 202, 230 und 234:

Gesetz vom 12. Juli 1968, LGBL. für Wien Nr. 26, womit das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) abgeändert wird und Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen geschaffen werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967), LGBL. für Wien Nr. 18/1967, in der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1967, LGBL. für Wien Nr. 30, und vom 14. Juli 1967, LGBL. für Wien Nr. 34, wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Die Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2) und die Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1 letzter Satz, § 21 Abs. 4 erster Satz, § 24 lit. a Abs. 1, § 24 lit. b Abs. 1, § 24 lit. c Abs. 1, § 25 lit. a Abs. 1, § 25 lit. b Abs. 1, § 25 lit. c Abs. 1, § 26 lit. a Abs. 1, § 26 lit. b, § 26 lit. c Abs. 1, § 26 lit. c Abs. 2, § 33 Abs. 1, § 33 Abs. 2) erhalten die Fassung gemäß den Beilagen.

2. § 12 Abs. 4 dritter Satz hat zu lauten:

„In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5.“

3. § 24 lit. b Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 24 lit. c Abs. 4 und 5 werden aufgehoben. Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

ABSCHNITT II

1. Die in der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Abschnittes I angeführten Bezugsansätze gebühren ab

- 1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93,6 v. H.,
- 1. September 1969 im Ausmaß von 95,7 v. H.,
- 1. August 1970 im Ausmaß von 97,9 v. H.,
- 1. Juli 1971 im Ausmaß von 100,0 v. H.

2. Sind die sich nach Z. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

ABSCHNITT III

1. Den Beamten der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes einen Gehalt der Dienstklasse IV beziehen, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die Gehaltsansätze nach der Dienstklasse und Gehaltsstufe, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergeben:

Bisherige Einstufung in		Gebührender Gehalt nach	
DKL.	GSt.	DKL.	GSt.
IV	3	IV	4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9	V	3

2. Die Überleitungsbestimmungen der Z. 1 sind auf die Beamten des Ruhestandes, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT IV

1. Sofern es zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung des Stadtsenates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzusetzen. Sie können für die einzelnen Teile des Monatsbezuges (§ 3 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967) auch verschieden hoch festgesetzt werden.

2. Die Teuerungszulage bildet einen Teil des Monatsbezuges. Sie teilt das rechtliche Schicksal des Teiles des Monatsbezuges, zu dem sie gewährt wird.

3. Der Stadtssenat kann Verordnungen nach Z. 1 bis zum 31. Dezember 1971 erlassen.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Siehe die im Anschluß an dieses Gesetz abgedruckte Verordnung.

4. Werden den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen nach Z. 1 gewährt, so sind in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung auch Personen, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, Anspruch auf Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug oder als Angehörige oder Hinterbliebene Anspruch auf laufende Zuwendungen haben, durch Verordnung des Stadtsenates Teuerungszulagen zu gewähren. Z. 2 gilt sinngemäß.

5. Bei Anwendung des § 32 Abs. 1 der Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, sind der Gehalt und die anrechenbaren Zulagen um die hiezu gewährten Teuerungszulagen zu erhöhen. Ist der Teil des

Gehaltsansätze

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
1	2796	2723	2559	2395	2323	2256
2	2928	2849	2665	2488	2400	2319
3	3060	2975	2771	2581	2477	2382
4	3192	3101	2877	2674	2554	2445
5	3324	3227	2983	2767	2631	2508
6	3456	3353	3089	2860	2708	2571
7	3545	3438	3160	2917	2756	2609
8	3634	3523	3231	2974	2804	2647
9	3723	3608	3302	3031	2852	2685
10	3812	3693	3373	3088	2900	2723
11	3901	3778	3444	3145	2948	2761
12	3990	3863	3515	3202	2996	2799
13	4079	3948	3586	3259	3044	2837
14	4168	4033	3657	3316	3092	2875
15	4257	4118	3728	3373	3140	2913
16	4346	4203	3799	3430	3188	2951
17	4435	4288	3870	3487	3236	2989
18	4524	4373	3941	3544	3284	3027
19	4613	4458	4012	3601	3332	3065

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	L b	L a 3	L a 2	L a 1	L I
	Schilling				
1	2900	3499	3700	3885	4627
2	3050	3704	3956	4141	4867
3	3200	3909	4212	4397	5107
4	3350	4114	4468	4653	5507
5	3500	4345	4788	4973	5907
6	3630	4576	5108	5293	6307
7	3760	4807	5428	5613	6707
8	3890	5038	5748	5933	7107
9	4020	5269	6068	6253	7567
10	4150	5500	6388	6573	8027
11	4280	5731	6708	6893	8487
12	4410	6062	7091	7276	8947
13	4600	6393	7474	7659	9407
14	4790	6724	7857	8042	9967
15	4980	7055	8240	8425	10527
16	5170	7386	8623	8808	11087
17	5360	7717	9006	9191	11647

Schema II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	2350	2515	2779	—	—
	2	2435	2654	2929	—	—
	3	2520	2793	3079	—	—
	4	2605	2932	3229	—	—
	5	2690	3071	3379	—	—
II	1	2775	3210	3529	3386	—
	2	2829	3295	3622	3569	—
	3	2883	3380	3715	3752	—
	4	2937	3465	3808	3935	—
	5	2991	3550	3901	—	—
	6	3045	3635	3994	—	—
III	1	3099	3720	4087	4118	4593
	2	3153	3805	4180	4301	4821
	3	3207	3890	4273	4484	5049
	4	3261	3975	4366	4667	—
	5	3315	4060	4459	4850	—
	6	3369	4145	—	—	—
	7	3423	4230	—	—	—

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	4315	6009	7473	9233	12669	18297
2	4552	6253	7717	9551	13369	19354
3	4789	6497	7961	9869	14069	20411
4	5033	6741	8279	10569	15126	21468
5	5277	6985	8597	11269	16183	22525
6	5521	7229	8915	11969	17240	23582
7	5765	7473	9233	12669	18297	—
8	6009	7717	9551	13369	19354	—
9	6253	7961	9869	14069	—	—

Monatsbezuges, zu dem die Teuerungszulage gewährt wird, bei der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages nach den §§ 56, 57 und 61 der Pensionsordnung 1966 zu berücksichtigen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um den Betrag der Teuerungszulage.

ABSCHNITT V

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

ABSCHNITT VI

Die Gemeinde hat ihre nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anlage 3

1. Zu § 13 Abs. 1 letzter Satz:

In der Verwendungsgruppe L I	1010 S,
in den Verwendungsgruppen L a 1 und L a 2	922 S,
in der Verwendungsgruppe L a 3	527 S,
in der Verwendungsgruppe L b	433 S.

2. Zu § 21 Abs. 4 erster Satz: 271 S monatlich.

3. Zu § 24 lit. a Abs. 1:

Die Professionistenzulage beträgt monatlich

in der Gehaltsstufe 1	90 S,
in der Gehaltsstufe 2	105 S,
in der Gehaltsstufe 3	120 S,
in der Gehaltsstufe 4	135 S,
in der Gehaltsstufe 5	150 S,
in der Gehaltsstufe 6	165 S,
in der Gehaltsstufe 7	177 S,
in der Gehaltsstufe 8	189 S,
in der Gehaltsstufe 9	201 S,
in der Gehaltsstufe 10	213 S,
in der Gehaltsstufe 11	225 S,
in der Gehaltsstufe 12	237 S,
in der Gehaltsstufe 13	249 S,
in der Gehaltsstufe 14	261 S,
in der Gehaltsstufe 15	273 S,
in der Gehaltsstufe 16	285 S,
in der Gehaltsstufe 17	297 S,
in der Gehaltsstufe 18	309 S,
in der Gehaltsstufe 19	321 S.

4. Zu § 24 lit. b Abs. 1:

Die Autobuslenkerzulage beträgt 57 S monatlich.

5. Zu § 24 lit. c Abs. 1:

Die außerordentliche Fahrzulage beträgt

in der 10., 11 und 12. Gehaltsstufe	109 S,
ab der 13. Gehaltsstufe	184 S monatlich.

6. Zu § 25 lit. a Abs. 1:

Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

a) 619 S für Lehrassistenten(-innen),

Lehrhebammen,
Lehrschwestern (Lehrpfleger),
Lehrvorsteher (Lehroberinnen),
Leitende Lehrassistenten(-innen),

Oberassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste,
Oberhebammen,
Oberinnen,
Oberschwestern (Oberpfleger),
Pflegevorsteher(-innen),
Schuloberinnen;

b) 371 S für Stationsassistenten(-innen) der med.-techn. Dienste,
Stationshebammen,
Stationschwestern (Stationspfleger).

7. Zu § 25 lit. b Abs. 1:

Die Diplomzulage beträgt 126 S monatlich.

8. Zu § 25 lit. c Abs. 1:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

a) in der Verwendungsgruppe C:

544 S für Hauptbrandmeister,
Hauptinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr;

271 S für Bezirksinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr;
Oberbrandmeister;

b) in der Verwendungsgruppe D:

218 S für Inspektions-Rauchfangekehrer,
Löschmeister,
Rayonsinspektoren der Wachabteilung der Feuerwehr.

9. Zu § 26 lit. a Abs. 1:

Die Leiterzulage beträgt monatlich

a) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L I eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2089	2233	2370
II	1880	2011	2134
III	1670	1787	1897
IV	1461	1563	1661
V	1254	1339	1421

b) für Leiter, die in Verwendungsgruppe La 1 oder La 2 eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	946	1024	1103
II	776	838	901
III	624	670	718
IV	521	559	598
V	435	467	498

c) für Leiter, die in Verwendungsgruppe L b eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	153	161	175
II	220	224	237
III	315	323	343
IV	438	449	476
V	468	484	519
VI	630	644	686
VII	791	804	858
VIII	950	962	1028
IX	1110	1121	1198
X	1271	1279	1368

10. Zu § 26 lit. b:

Die Musiklehrerzulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 234 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 336 S,
ab der 12. Gehaltsstufe 479 S
monatlich.

11. Zu § 26 lit. c Abs. 1:

Die den Sonderkindergärtnerinnen gewährte Zulage beträgt
in den Gehaltsstufen 1 bis 5 281 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 393 S,
ab der 12. Gehaltsstufe 520 S
monatlich.

12. Zu § 26 lit. c Abs. 2: 190 S monatlich.

13. Zu § 33 Abs. 1:

a) Beamte des Schemas I:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
Schilling						
20	4702	4543	4083	3658	3380	3103
21	4791	4628	4154	3715	3428	3141

b) Beamte des Schemas II:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E		in der Dienstklasse		
	Dienstklasse III		10	9	7
Schilling					
8	3477		IV	6741	—
9	3531		V	8279	—
			VI	10569	—
			VII	15126	—
			VIII	—	20411
			IX	—	24639

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe D	
	Dienstklasse IV	
Schilling		
3	4789	
4	5033	

c) Beamte des Schemas II L:

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L b	La 3	La 2	La 1	L I
Schilling					
18	5572	8010	9333	9518	12369
19	5786	8304	9663	9848	13095

14. Zu § 33 Abs. 2:

In der 20. Gehaltsstufe 333 S,
in der 21. Gehaltsstufe 345 S.

Zum 75. Jahrgang, Seite 225, und
zum 82. Jahrgang, Seiten 202, 230 und 234:

Verordnung des Stadtsenates vom 24. September 1968, Pr.Z. 2660, über die Gewährung von Teuerungszulagen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 12. Oktober 1968, Nr. 41

Auf Grund des Abschnittes IV des Gesetzes vom 12. Juli 1968, womit das Gesetz vom 18. November 1966 über das Besoldungsrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) abgeändert wird und Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen geschaffen werden, LGBI. für Wien Nr. 26/1968, wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Beamten des Dienststandes gebührt zum Gehalt, zur Dienstalterszulage, zur ruhegenüßfähigen Dienstzulage und zur Ergänzungszulage je eine monatliche Teuerungszulage im Ausmaß von 1,5 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schilling anzusetzen.

§ 2

(1) Einer Person, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 (PO. 1966), LGBI. für Wien Nr. 19/1967, Anspruch auf Leistung in Form eines Ruhegenusses, Versorgungsgenusses, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder einer Zuwendung nach § 52 Abs. 2 lit. a oder b dieses Gesetzes hat, gebührt eine monatliche Teuerungszulage.

(2) Die Teuerungszulage gebührt im Ausmaß der Differenz zwischen der Leistung nach Abs. 1 und der Leistung, die gemäß § 40 Abs. 2 PO. 1966 gebühren würde, wenn durch eine gesetzliche Vorschrift die Erhöhung des Gehaltes und der ruhegenüßfähigen Zulagen der Beamten des Dienststandes um die jeweilige Teuerungszulage nach § 1 erfolgte.

§ 3

(1) Einer Person, die nach den Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 beziehungsweise des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1966 (RVZG. 1966), LGBI. für Wien Nr. 22/1968, Anspruch auf Leistung in Form einer Ruhe- oder Versorgungsgenüßzulage hat, gebührt eine monatliche Teuerungszulage.

(2) Die Teuerungszulage gebührt im Ausmaß der Differenz zwischen der Leistung nach Abs. 1 und der

Leistung, die gebühren würde, wenn sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V um 1,5 v. H. erhöhte.

§ 4

(1) Einer Person, die nach § 27 PO. 1966 Anspruch auf Hilflosenzulage hat, gebührt zur Hilflosenzulage eine monatliche Teuerungszulage im Ausmaß von 1,5 v. H.

(2) Die Summe aus der monatlichen Hilflosenzulage und der Teuerungszulage wird in der Stufe I mit 578 S, in der Stufe II mit 867 S und in der Stufe III mit 1156 S festgestellt.

§ 5

Für die Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung erhöht sich das in den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 PO. 1966 vorgesehene Höchstmaß der Versorgungsleistungen um 1,5 v. H.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft. Sie verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf des 31. August 1969.

Zum 75. Jahrgang, Seite 313:

Gesetz vom 20. Dezember 1967, LGBl. für Wien Nr. 5/68, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der Grundsatzzbestimmung des § 24 des Wohnbauförderungs-gesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, beschlossen:

§ 1

Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ist beim Amt der Wiener Landesregierung ein Beirat mit der Bezeichnung „Wohnbauförderungsbeirat für das Land Wien“ (im folgenden kurz „Beirat“ genannt) zu bestellen.

§ 2

(1) Für den Beirat hat jede der in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien binnen einem Monat nach Ablauf der Funktionsdauer des Beirates (Abs. 2), erstmals binnen einem Monat nach Kundmachung dieses Gesetzes, so viele Mitglieder vorzuschlagen, die der Anzahl ihrer Mitglieder in der Landesregierung entspricht. Für den Fall der Verhinderung ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mitglied (Ersatzmitglied) kann sein, wer zum Wiener Landtag wählbar ist.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind für die Dauer der Amtsperiode der Landesregierung zu bestellen; die Bestellung obliegt der Landesregierung. Ein Mitglied des Beirates soll ein Vertreter einer Familienorganisation (§ 3 Abs. 2 Z. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt, BGBl. Nr. 112/1967) sein. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben jedoch jeweils im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt sind.

(3) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzuberufen, wenn es die Wählbarkeit zum Landtag verliert. Im Falle der Abberufung oder im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes (Ersatzmitglie-

des) bei Tod oder Verzicht hat die Landesregierung unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann jederzeit auf die Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder hat die Landesregierung als Vorsitzenden einen Obmann und zwei Obmann-Stellvertreter zu bestellen.

(2) Vor Amtsantritt haben der Obmann dem Landeshauptmann, die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Obmann mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt nach den Bestimmungen der Gesetze gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

§ 4

(1) Zu den Sitzungen des Beirates sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Obmann unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzuberufen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes erfolgt die Einberufung zu den Sitzungen des Beirates durch den ersten Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch den zweiten Obmann-Stellvertreter. Auf Verlangen des Amtes der Wiener Landesregierung ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Sind sowohl der Obmann als auch die Obmann-Stellvertreter verhindert, kann das Amt der Wiener Landesregierung die Sitzung des Beirates einberufen.

(2) Tritt der Beirat nicht zusammen oder kommt ein Beschluß nicht zustande, kann das Amt der Wiener Landesregierung auch die dem Beirat zur Begutachtung vorbehaltenen Angelegenheiten gegen nachträgliche Vorlage an den Beirat selbständig erledigen.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erschienen ist.

(4) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.

(5) Mitglieder des Beirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG 1950, BGBl. Nr. 172).

(6) Der Beirat kann seinen Sitzungen Fachexperten beziehen.

§ 5

Zur Ausübung seiner Tätigkeit hat der Beirat eine Geschäftsordnung zu beschließen; diese bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt verliert das Gesetz vom 4. Februar 1955, LGBl. für Wien Nr. 3, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates die Wirksamkeit.

H. Zum 76. Jahrgang (1962)

Zum 76. Jahrgang, Seite 161, und
zum 80. Jahrgang, Seite 240:

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 1968, LGBL für Wien Nr. 28, mit der die Verfassung der Bundes- hauptstadt Wien wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungs-gesetzes, LGBL für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, LGBL für Wien Nr. 1, neu verlautbart.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Verfassungsgesetz vom 29. Dezember 1921, LGBL für Wien Nr. 153, womit ein selbständiges Land Wien gebildet wird (Trennungsgesetz);
2. Gesetz vom 10. März 1922, LGBL für Wien Nr. 44, betreffend die Abänderung des § 65 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
3. Gesetz vom 27. Juni 1923, LGBL für Wien Nr. 66, womit die ziffernmäßigen Grenzen der Zuständigkeit einzelner Gemeindeorgane sowie sonstige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden;
4. Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBL für Wien Nr. 77, womit einige Bestimmungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert werden;
5. Gesetz vom 17. Juli 1925, LGBL für Wien Nr. 33, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1920, LGBL für Wien Nr. 1, abgeändert werden;
6. Gesetz vom 21. März 1928, LGBL für Wien Nr. 11, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird;
7. Gesetz vom 20. April 1928, LGBL für Wien Nr. 12, womit das Gesetz vom 21. März 1928, LGBL für Wien Nr. 11, abgeändert wird;
8. Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 24. April 1928, LGBL für Wien Nr. 14, betreffend die Neuverlautbarung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
9. Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
10. Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBL für Wien Nr. 1/1930, betreffend die Abänderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
11. Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBL für Wien Nr. 41, betreffend Änderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
12. Gesetz vom 21. Oktober 1955, LGBL für Wien Nr. 21, betreffend Abänderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954, LGBL für Wien Nr. 18, und der §§ 1 und 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Bezirkseinteilungsnovelle 1955);
13. Gesetz vom 15. Februar 1957, LGBL für Wien Nr. 8, betreffend Abänderung des § 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
14. Gesetz vom 1. Juli 1960, LGBL für Wien Nr. 19, über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien;
15. Gesetz vom 19. Juni 1964, LGBL für Wien Nr. 17, betreffend die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung-GWO);
16. Bundesgesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 80, über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz);
17. Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBL für Wien Nr. 26, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird;
18. Bundesgesetz vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 181, über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben (Organhaftpflichtgesetz);
19. Gesetz vom 18. November 1966 und vom 14. Juli 1967, LGBL für Wien Nr. 37/1967, über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966 — DO 1966);
20. Gesetz vom 29. März 1968, LGBL für Wien Nr. 13, womit einzelne Bestimmungen der Bauordnung für Wien und der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ergänzt (authentisch interpretiert) werden.

Artikel III

Gemäß § 2 Z. 7 des Wiener Wiederverlautbarungs-gesetzes wurden die Paragraphen des wiederverlautbar-ten Gesetzes mit neuen Ordnungszahlen versehen und die Bezugnahme auf die Paragraphen innerhalb des Textes richtiggestellt.

Artikel IV

(1) Nachstehende Paragraphen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. die bisherigen §§ 5, 6 und 7, die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBL für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden;
2. die bisherigen §§ 106 und 108, die durch das Gesetz vom 29. Oktober 1965, LGBL für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden;
3. der bisherige § 132, der durch das Wiederinkraft-treten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fas-sung von 1929 aufgehoben wurde;
4. der bisherige § 136, der durch das Gesetz vom 3. Juli 1931, LGBL für Wien Nr. 41, aufgehoben wurde;
5. der bisherige § 143, der durch die Aufhebung des Heimatrechtes (Verordnung vom 30. Juni 1939, DRGBl. I S. 1072) unanwendbar geworden ist.

(2) Außerdem werden als nicht mehr geltend fest-gestellt die Bezeichnungen „8. Abteilung“ und „9. Ab-teilung“ im 2. Abschnitt der Verfassung der Bundes-hauptstadt Wien, die durch das Gesetz vom 29. Okto-ber 1965, LGBL für Wien Nr. 26, aufgehoben wurden.

Artikel V

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV)“ zu bezeichnen. Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 10. Dezember 1968.

Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung — WStV)

Erstes Hauptstück

Wien als Gemeinde und als Stadt mit eigenem Statut (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

1. Abschnitt

Rechtliche Stellung, Gebiet und Personen (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Rechtliche Stellung

§ 1

(1) Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(2) Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Gebietsumfang

§ 2

Die Gemeinde Wien umfaßt das Gebiet, das durch § 2 des Gebietsänderungsgesetzes vom 29. Juni 1946, LGBL. für Wien Nr. 14/1954, umgrenzt wird.

(LGBL. für Wien Nr. 21/1955 und Nr. 26/1965)

Einteilung in Bezirke

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 3

(1) Dieses Gebiet ist zu Zwecken der Verwaltung in Bezirke eingeteilt.

(2) Diese Bezirke sind:

1. Bezirk: Innere Stadt,
2. Bezirk: Leopoldstadt,
3. Bezirk: Landstraße,
4. Bezirk: Wieden,
5. Bezirk: Margareten,
6. Bezirk: Mariahilf,
7. Bezirk: Neubau,
8. Bezirk: Josefstadt,
9. Bezirk: Alsergrund,
10. Bezirk: Favoriten,
11. Bezirk: Simmering,
12. Bezirk: Meidling,
13. Bezirk: Hietzing,
14. Bezirk: Penzing,
15. Bezirk: Rudolfsheim-Fünfhaus,

16. Bezirk: Ottakring,
17. Bezirk: Hernals,
18. Bezirk: Währing,
19. Bezirk: Döbling,
20. Bezirk: Brigittenau,
21. Bezirk: Floridsdorf,
22. Bezirk: Donaustadt,
23. Bezirk: Liesing.

(LGBL. für Wien Nr. 21/1955, Nr. 8/1957 und Nr. 26/1965)

(3) Die Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 vom 2. Juli 1954, LGBL. für Wien Nr. 18, dem Artikel I der Bezirkseinteilungsnovelle 1955 vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 21, sowie aus den Gesetzen vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 6, und vom 31. Juli 1964, LGBL. für Wien Nr. 23. (LGBL. für Wien Nr. 21/1955)

§ 4

Eine Änderung in der Abgrenzung oder eine weitere Abteilung der im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezirke, dann die Festsetzung genauer Grenzlinien zwischen den einzelnen Bezirken auf Grund der bestehenden Bezirksgrenzen sowie die durch die fortschreitende Verbauung notwendig werdende Umlegung von Bezirksgrenzen aus den Baublöcken in die benachbarten Straßen stehen dem Gemeinderat zu. Änderungen in der Abgrenzung und weitere Abteilungen der Bezirke bedürfen der Form eines Landesgesetzes.

Gemeindemitglieder

§ 5

Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Ehrungen und Bürgerernennung

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 6

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Insbesondere kann der Gemeinderat in Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger durch die Ernennung zu Bürgern auszeichnen. Diese Ernennung gewährt keine Sonderrechte. Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger infolge einer gerichtlichen Verurteilung das Wahlrecht zum Gemeinderat verloren hat. Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Bürger dieser Ehrung nicht würdig ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Den Personen, welche aus dem vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung verliehenen Bürgerrechte Rechte oder Ansprüche besitzen, werden diese gewährleistet.

Ehrenbürger

§ 7

(1) Männer und Frauen, die sich um die Republik Österreich oder die Stadt Wien besonders verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Diese Ernennung ist eine Auszeichnung und verleiht keinerlei besondere Rechte. Der Gemeinderat kann

die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Ehrenbürger dieser Ehrung nicht würdig ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abschnitt

Organe der Gemeinde

(LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte (§ 36),
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
7. der Magistrat.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Unterfertigung von Urkunden

§ 9

(1) Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtsenates unterfertigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden über Ehrungen.

(2) Ansonsten sind Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Bürgermeister zu unterfertigen, soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte handelt, die von den Dienststellen des Magistrats im Rahmen ihrer Zuständigkeit besorgt werden.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auf Schriftstücke der Unternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abteilung

Vom Gemeinderat

Wahl der Mitglieder

§ 10

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindevahlordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Ihre Zahl beträgt 100. (LGBL. für Wien Nr. 1/1930)

§ 11

(1) Die Zahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Verhältnis der Bürgerzahl (Artikel 26 Abs. 2 B-VG) jedes einzelnen Gemeindebezirkes zur gesamten Bürgerzahl aller Bezirke bestimmt. Diese Feststellung erfolgt durch den Bürgermeister.

(2) Die Berechnung ist folgendermaßen vorzunehmen: Die Bürgerzahlen der Gemeindebezirke, das ist die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung in den Gemeindebezirken ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede Bürgerzahl wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Die 100. der nach ihrer Größe so angeschriebenen Zahlen ist die Verhältniszahl. Jedem Gemeindebezirk werden nun so viele Gemeinderatsitze zugewiesen, als die Verhältniszahl in der Bürgerzahl des Gemeindebezirkes enthalten ist. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923, Nr. 1/1930 und Nr. 26/1965)

§ 12

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch ein eigenes Landesgesetz (Wiener Gemeindevahlordnung) getroffen. Diese Bestimmungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Wahlordnung zum Nationalrat.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Dauer der Amtsführung

§ 13

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

(2) Sie bleiben bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt. Dies gilt auch für den Fall der Auflösung, die unbeschadet der Bestimmung des Artikels 100 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Gemeinderat vor Ablauf der Wahlperiode beschlossen werden kann. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928, Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

§ 14

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates wird seines Amtes verlustig:

1. wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wahlberechtigung eintritt,
2. wenn es das im § 16 geforderte Gelöbnis nicht ablegt,
3. wenn es der vom Disziplinarkollegium verfügten Ausschließung aus Gemeinderatssitzungen nicht nachkommt (§ 24).

(2) Den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Erklärung des Mandatsverlustes (Artikel 141 B-VG) hat der Gemeinderat zu stellen.

(3) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates, sei es durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bürgermeister der Ersatzmann (§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung) in den Gemeinderat einzuberufen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Wenn gegen ein Mitglied des Gemeinderates wegen eines nicht politischen Verbrechens die Voruntersuchung eingeleitet wird (§ 130), so kann es während des Strafverfahrens sein Mandat nicht ausüben.

Rechte der Gemeinderatsmitglieder

§ 15

(1) Die Rechte der Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Geschäftsordnungen des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse geregelt.

(2) Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht der Anfrage an den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte sowie das Recht, in den Sitzungen des Gemeinderates schriftliche Anträge einzubringen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle über die Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und Kommissionen Einsicht zu nehmen (§§ 27, 44 und 60).

(4) Jedes Mitglied kann hinsichtlich jedes auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung stehenden Gegenstandes das Eingehen in die Verhandlung verlangen (§ 21).

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, den Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse anzuwohnen, sofern sie nicht als vertraulich erklärt werden.

Gelöbnis der Mitglieder des Gemeinderates

§ 16

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat über Namensaufruf durch die Worte „ich gelobe“ der Republik Österreich und der Stadt Wien unverbrüchliche Treue sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze, endlich gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben.

(2) Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritt geleistet.

(3) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

Anzahl und Einberufung der Sitzungen

§ 17

(1) Der Gemeinderat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(2) Der Gemeinderat kann sich nur auf Einberufung des Bürgermeisters und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung des nach § 94 zur Vertretung des Bürgermeisters berufenen Mitgliedes des Stadtsenates versammeln.

(3) Jede Sitzung, welcher eine solche Einberufung nicht zugrunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Hinsichtlich aller Zustellungen des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates genügt es, wenn die Sendungen der Post behufs Beförderung in den in Wien gelegenen Wohnort rechtzeitig übergeben werden.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderates einzuberufen, sobald dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich gestellt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Öffentlichkeit und Verhandlungssprache der Sitzungen

§ 18

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Die Verhandlungssprache ist die deutsche.

(2) Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden. Auch

der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nichtöffentliche Sitzung verweisen. In dieser nichtöffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

(4) Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Leitung der Verhandlungen

§ 19

(1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindewahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat. Amtsführende Stadträte sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Der Bürgermeister ist zum Vorsitzenden nur wählbar, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist, die Vizebürgermeister nur dann, wenn sie dem Gemeinderat angehören und nicht amtsführende Stadträte sind. Vorsitzende, die zu amtsführenden Stadträten gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Der Vorsitzende hat Ungehörigkeiten, welche im Laufe der Verhandlungen vorkommen, durch Erinnerungen, Rügen, Verweisung zur Ordnung und Entziehung des Wortes zu ahnden. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Beschlußfähigkeit

§ 20

(1) Damit der Gemeinderat einen Beschluß fassen könne, muß, insoweit diese Verfassung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder versammelt sein.

(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S (§ 88 lit. d) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 35.000.000 S übersteigt und nach § 88 lit. e ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 89 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Ist diese Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern nicht anwesend, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, bei der auch für die Verhandlung der bezeichneten Verwaltungsangelegenheit die Bestimmung des Absatzes 1 gilt. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923)

(4) Die Anwesenheit der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder ist nur zur Beschlußfassung, nicht aber auch zum

Beginn oder zur Fortsetzung der Beratung erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923)

Genehmigung der Anträge des Stadtsenates ohne Verhandlung

§ 21

Anträge des Stadtsenates, welche den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben wurden, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären, wenn nicht spätestens vor Beginn der Sitzung ein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung verlangt hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Authentische Interpretation:

§ 21 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien ist so auszulegen, daß der Antrag des Stadtsenates auch dann als den Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß bekanntgegeben gilt, wenn in der Tagesordnung ein Hinweis auf das Geschäftsstück, welches den Antrag betrifft, enthalten ist und der Antrag nebst den allenfalls zur Ermittlung seines Inhaltes erforderlichen Beilagen (Berichten, Plänen) spätestens am zweiten Tag vor der Gemeinderatssitzung in der Geschäftsstelle des Gemeinderates, das ist der Magistrat (Magistratsdirektion — Präsidialbüro), aufgelegt ist. (LGBL. für Wien Nr. 13/1968)

Berichterstattung

§ 22

Berichterstatter im Gemeinderat sind in der Regel die amtsführenden Stadträte. Auf Vorschlag des zuständigen amtsführenden Stadtrates kann aber der Stadtsenat oder Gemeinderatsausschuß, desgleichen im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat der Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung betrauen (§§ 43 und 53).

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern

§ 23

Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Disziplinarkollegium

§ 24

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied des Gemeinderates durch sein Verhalten während einer Gemeinderatssitzung sein Gelöbnis (§ 16) gebrochen hat, hat über Antrag des Vorsitzenden ein aus neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern bestehendes Disziplinarkollegium zu fällen. Die Mitglieder dieses Kollegiums werden auf die Dauer ihres Gemeinderatsmandates gemäß § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Zu diesem Zweck hat gegebenenfalls der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung zu unterbrechen und

den sofortigen Zusammentritt des Disziplinarkollegiums zu veranlassen. Das beanständete Mitglied hat das Recht, so viele Mitglieder abzulehnen, daß einschließlich der anwesenden Ersatzmitglieder als für den einzelnen Fall Beschluß fassendes Disziplinarkollegium mindestens neun übrigbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß das übrigbleibende Kollegium den Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindewahlordnung entspricht; desgleichen hat dieses Mitglied das Recht, zu verlangen, daß dem Kollegium noch zwei von ihm zu bestimmende Gemeinderäte mit beratender Stimme beigezogen werden. Das Kollegium, welches seinen Beschluß in geheimer Sitzung sofort zu fassen hat, kann auf Ausschluß des betreffenden Gemeinderatsmitgliedes von dieser, im äußersten Fall auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen erkennen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(3) Einem solchen Ausspruch, welcher vom Vorsitzenden nach Wiedereröffnung der Sitzung zu verlautbaren ist, hat sich das ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderates zu fügen, widrigenfalls es seines Amtes als Gemeinderat verlustig wird (§ 14).

(4) Sollte aus diesem Anlaß ein Mitglied des Gemeinderates seines Amtes verlustig werden, so hat der Bürgermeister dies in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Enthalten von der Abstimmung

§ 25

Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

Beschlußfassung

§ 26

(1) Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen, wenn der Gemeinderat nicht mit Zweidrittelmehrheit anders beschließt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sitzungsprotokoll

§ 27

(1) Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Es ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen, im Gemeindearchiv aufzubewahren und kann von jedem Gemeindemitglied auf Verlangen eingesehen werden.

Geschäftsordnung des Gemeinderates

§ 28

(1) Im übrigen beschließt der Gemeinderat seine Geschäftsordnung.

(2) Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates als Landtages für Wien sind im Zweiten Hauptstück enthalten.

Vollzug der Beschlüsse

§ 29

(1) Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sistierung der Beschlüsse

§ 30

Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er berechtigt und verpflichtet, mit der Vollziehung innezuhalten und die neuerliche Verhandlung im Gemeinderat anzuordnen. Verbleibt der Gemeinderat bei seinem Beschluß, so ist er zu vollziehen.

3. Abteilung

Vom Bürgermeister

Wahl des Bürgermeisters

§ 31

(1) Der Gemeinderat wählt den Bürgermeister auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

(2) Er muß nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(3) Der Bürgermeister bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält § 94 Wiener Gemeindewahlordnung. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Gelöbnis des Bürgermeisters

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 32

(1) Der Bürgermeister hat vor dem versammelten Gemeinderat folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe, daß ich die Gesetze getreulich beobachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

(2) Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

Vorkehrungen im Falle der Erledigung der Stelle des Bürgermeisters

§ 33

Kommt die Stelle des Bürgermeisters während der regelmäßigen fünfjährigen Amtsdauer zur Erledigung, so hat ehestens deren Neubesetzung zu erfolgen. Mittlerweile hat der nach § 94 berufene Vertreter die Geschäfte fortzuführen und behufs Wahl des Bürgermeisters den Gemeinderat nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung innerhalb eines Monats zu einer läng-

stens binnen weiteren acht Tagen abzuhaltenden Gemeinderatssitzung einzuladen und die Wahlhandlung zu leiten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

4. Abteilung

Vom Stadtsenat und von den amtsführenden Stadträten

Zusammensetzung und Wahl des Stadtsenates

§ 34

(1) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Die Stadträte haben im Stadtsenat Sitz und Stimme; sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun und darf höchstens 15 betragen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderat in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt.

(5) Der eine der Vizebürgermeister ist von der stärksten, der andere von der zweitstärksten Partei des Gemeinderates, sofern diese wenigstens ein Drittel der Gemeinderatsmandate innehat, vorzuschlagen. Wird von der berufenen Partei kein Vorschlag erstattet, so erfolgt die Wahl gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindewahlordnung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(6) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Stadtsenat nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Gelöbnis der Stadträte

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 35

(1) Die Stadträte haben vor dem versammelten Gemeinderat das Gelöbnis im Sinne des § 32 abzulegen.

(2) Sie verbleiben auch nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Amtsführende Stadträte

§ 36

Der Gemeinderat wählt über Vorschlag des Stadtsenates für jede Verwaltungsgruppe einen Stadtrat, der hinsichtlich des eigenen Wirkungsbereiches die Geschäftsgruppe des Magistrats zu leiten hat und dem der Titel „amtsführender Stadtrat“ zukommt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

Abberufung des Bürgermeisters und amtsführender Stadträte

(LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 37

(1) Versagt der Gemeinderat dem Bürgermeister oder einem amtsführenden Stadtrat durch ausdrückliche

Entschließung sein Vertrauen, so gilt er als aberufen, wodurch der Bürgermeister seine Funktion als Bürgermeister, der amtsführende Stadtrat sein Stadtratsmandat verliert. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Ein solcher Antrag muß mindestens vom vierten Teil aller Gemeinderatsmitglieder eingebracht werden; bezüglich eines amtsführenden Stadtrates kann er auch vom Bürgermeister gestellt werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Vertretung der amtsführenden Stadträte

§ 38

Bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 34 und 36) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Einberufung der Sitzungen des Stadtsenates

§ 39

(1) Der Stadtsenat wird vom Bürgermeister einberufen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vertraulich ist die Beratung über die im § 96 und im § 97 Punkt a, b, c und e angeführten Angelegenheiten, ferner die Beratung und der Beschluß in den Angelegenheiten des § 99, insofern nicht durch Beschluß die Vertraulichkeit aufgehoben oder auch auf andere als die erwähnten Fälle ausgedehnt wird. (LGBL. für Wien Nr. 12/1928)

Vorsitz im Stadtsenat

§ 40

Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 94).

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, von Bezirksvor- stehern und von Bediensteten

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 41

(1) Der Stadtsenat ist berechtigt, seinen Sitzungen Mitglieder des Gemeinderates, die einzelnen Bezirksvorsteher und in deren Verhinderung ihre Stellvertreter sowie auch Bedienstete der Gemeinde mit beratender Stimme beizuziehen. (LGBL. für Wien Nr. 66/1923 und Nr. 26/1965)

(2) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme beizuwohnen. Er hat das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

Befangenheit von Stadträten

§ 42

Ein Stadtrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des

§ 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadtrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Berichterstattung im Stadtsenat und Akteneinsicht

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 43

(1) Die Berichterstattung im Stadtsenat obliegt in der Regel dem zuständigen amtsführenden Stadtrat oder, im Fall seiner Verhinderung, dem von ihm bestimmten Stadtrat. Der Bürgermeister ist aber berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrat für einzelne Gegenstände Mitglieder des Gemeinderates als Berichterstatter zu bestimmen, welche an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme teilnehmen und über den Gegenstand auch im Gemeinderat berichten.

(2) Unter denselben Voraussetzungen können Gemeindebeamte Berichte im Stadtsenat erstatten.

(3) Jeder Stadtrat hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Sitzungsprotokoll

§ 44

(1) Über die Sitzungen des Stadtsenates sind durch Magistratsbeamte, die der Bürgermeister bestimmt, Protokolle zu führen, in welchen alle Anträge und Beschlüsse aufgenommen werden müssen.

(2) Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

(3) Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung an durch 14 Tage zur Einsicht der Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.

(4) Vertrauliche Anträge und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren. Die Einsichtnahme in solche Protokolle ist den Mitgliedern des Gemeinderates erst gestattet, wenn der Bürgermeister die Aufhebung der Vertraulichkeit dieser Beschlüsse ausgesprochen hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Beschlüsse des Stadtsenates

§ 45

(1) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Zu einem gültigen Beschluß des Stadtsenates ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Geschäftsordnung des Stadtsenates

§ 46

Der Stadtsenat hat seine Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die ihm zukommenden Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes zu beschließen. In der Geschäftsordnung sind auch die näheren Vorschriften über den Geschäftsengang der Sitzungen zu treffen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Vollzug der Beschlüsse

§ 47

(1) Der Bürgermeister ist außer in den im § 48 angeführten Fällen verpflichtet, für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Stadtsenates zu sorgen.

(2) Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Vorlage von Beschlüssen des Stadtsenates an den Gemeinderat

§ 48

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtsenates vor dem Vollzug zu sistieren und unter Bekanntgabe der Gründe der Sistierung eine neuerliche Beschlußfassung über den Gegenstand einzuholen. Verbleibt der Stadtsenat bei seinem ersten Beschluß, so kann der Bürgermeister die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen.

(2) Er ist zur Sistierung, beziehungsweise Vorlage an den Gemeinderat verpflichtet, wenn er erachtet, daß der Beschluß den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungsbereich des Stadtsenates überschreitet oder endlich der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

5. Abteilung

Von den Ausschüssen und Kommissionen des Gemeinderates

Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

§ 49

(1) Für die vom Gemeinderat zu bestimmenden Verwaltungsgruppen werden Gemeinderatsausschüsse (§§ 100 und folgende) gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Ein solcher Ausschuß ist für die Finanzverwaltung zu bestellen. Dieser Ausschuß ist auch berechtigt, die Gebarungskontrolle hinsichtlich aller Gemeindeämter, Anstalten und Betriebe auszuüben und sich zu diesem Zweck die ihm erforderlich scheinenden Geschäftsstücke und sonstigen Behelfe vorlegen zu lassen.

§ 50

(1) Jeder Gemeinderatsausschuß besteht aus dem zuständigen amtsführenden Stadtrat und einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die mindestens zehn betragen muß. Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den §§ 96 und 98 Wiener Gemeindevahlordnung gewählt. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Stimmrecht im Ausschuß nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Erklärt der Gewählte, die Wahl in den Ausschuß nicht anzunehmen, so hat der Gemeinderat eine Neuwahl vorzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(5) Jedes Ausschußmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Ausschuß vor-

liegen, dessen Mitglied es ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 51

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Er kann zu den Sitzungen auch einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Zu jedem Gegenstand darf aber nur je ein Mitglied der im Stadtsenat vertretenen Parteien das Wort ergreifen, wobei seine Redezeit mit 15 Minuten begrenzt ist. (LGBL. für Wien Nr. 33/1925)

Beziehung von Beamten

§ 52

(1) Den Ausschußsitzungen sind leitende Beamte der Verwaltungsgruppe, die der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrat bestimmt, mit beratender Stimme beizuziehen. Sie haben das Recht, zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen.

(2) Der amtsführende Stadtrat hat das Recht, auch andere Beamte fallweise nach seinem Ermessen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung im Sinne des ersten Absatzes beizuwohnen.

Beziehung von Gemeinderatsmitgliedern als Berichterstatter

§ 53

Wird auf Vorschlag des amtsführenden Stadtrates vom Ausschuß ein diesem nicht angehörendes Mitglied des Gemeinderates mit der Berichterstattung im Gemeinderat betraut, so hat es den Ausschußverhandlungen über die Angelegenheit mit beratender Stimme beizuwohnen.

Einberufung der Ausschußsitzungen

§ 54

Die Sitzungen werden vom amtsführenden Stadtrat einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb fünf Tage verpflichtet, wenn diese von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Vorsitz

§ 55

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach § 97 Wiener Gemeindevahlordnung. (LGBL. für Wien Nummer 26/1965)

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

§ 56

(1) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Ausschußmitglieder anwesend ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(3) Bei gleich geteilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung, die der Gemeinderat erläßt.

(5) Die Bestimmungen der §§ 41, 42, 44, 47 und 48 finden auf die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

Wahl von Unterausschüssen

§ 57

(1) Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Diesen Unterausschüssen muß der betreffende amtsführende Stadtrat angehören. Das Stimmrecht im Unterausschuß hat er aber nur, wenn er als dessen Mitglied gewählt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 51 gelten auch für die Unterausschüsse.

Beziehung außenstehender Personen

§ 58

Die Ausschüsse und Unterausschüsse können ihren Sitzungen mit beratender Stimme auch Gemeinderatsmitglieder beiziehen, welche nicht Ausschußmitglieder sind, desgleichen sachkundige Personen, welche nicht Mitglieder des Gemeinderates sind.

Auflösung von Ausschüssen und Abberufung von Mitgliedern

§ 59

(1) Dem Gemeinderat allein obliegt es, einen Ausschuß, der seine Geschäfte nicht ordnungsmäßig besorgt, über Antrag des Bürgermeisters aufzulösen, oder ein Ausschußmitglied, das von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne Entschuldigungsgrund ferngeblieben ist, abzuberufen.

(2) In diesen Fällen ist die Neuwahl binnen 14 Tagen vorzunehmen. Die Befugnisse des aufgelösten Ausschusses hat in der Zwischenzeit der Stadtsenat auszuüben.

Kommissionen

§ 60

(1) Außerdem kann der Gemeinderat nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung aus seiner Mitte zur Vorberatung einzelner Gegenstände und zur unmittelbaren Berichterstattung an den Stadtsenat oder Gemeinderat Kommissionen wählen, die aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen müssen. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß eine solche Kommission in den Angelegenheiten, für deren Behandlung sie eingesetzt ist, an Stelle des sonst zuständigen Gemeinderatsausschusses (§ 100) Beschlüsse faßt. In diesem Fall haben die Bestimmungen des § 50 sinngemäße Anwendung zu finden. (LGBL. für Wien Nr. 44/1922, Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(2) Diese Kommissionen können ihren Sitzungen Gemeindebeamte und andere sachkundige Personen, wel-

che nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Die Kommissionen werden das erste Mal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die unbedingte Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

(4) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung beizuwohnen. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(5) Die Bestimmungen der §§ 44, 51 und 59 sowie die Geschäftsordnung der Gemeinderatsausschüsse finden auf die Kommissionen sinngemäße Anwendung.

6. Abteilung

Von den Bezirksvertretungen

Zusammensetzung und Wahl

§ 61

(1) Jede Bezirksvertretung besteht aus 30 Mitgliedern. Diese sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger, die im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, zu wählen. Sie müssen zum Gemeinderat wählbar sein und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. (LGBL. für Wien Nr. 19/1960 und Nr. 26/1965)

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretung führen den Titel „Bezirksrat“.

(3) An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Wenn er vorübergehend verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert oder handelt es sich um eine Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten, so wird der Bezirksvorsteher, wenn er nicht selbst den Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder einen der Bezirksräte mit seiner Vertretung betraut, durch einen vom Bürgermeister bestellten Bezirksrat vertreten, der der gleichen Partei wie der Bezirksvorsteher angehören muß. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung. Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die des Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Der Bezirksvorsteher und der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Funktion der Mitglieder der Bezirksvertretung beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder der Bezirksvertretung. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Der Bezirksvorsteher muß nicht der Bezirksvertretung angehören, aber zu ihr wählbar sein. Stimm- berechtigt und Vorsitzender ist er aber nur, wenn er der Bezirksvertretung angehört. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 62

(1) Wenn ein Mitglied der Bezirksvertretung durch Tod, Verzicht, Amtsverlust oder auf andere Art in Abgang kommt, so ist an seine Stelle vom Bezirks-

vorsteher der Ersatzmann einzuberufen (§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung). (LGBL. für Wien Nr. 19/1960 und Nr. 26/1965)

(2) Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat die Bezirksvertretung binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(3) Die Bestimmung des § 14 über den Verlust und die zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Mitgliedes des Gemeinderates findet auch auf die Mitgliedschaft bei der Bezirksvertretung Anwendung.

Gelöbnis der Mitglieder (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 63

Die Mitglieder der Bezirksvertretung und der etwa der Bezirksvertretung nicht angehörende Bezirksvorsteher haben bei ihrem Amtsantritt die getreue Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Bürgermeisters oder eines von ihm ermächtigten Vertreters feierlich anzugeloben. Die Verweigerung des Gelöbnisses oder dessen Ablegung unter Bedingungen hat den Verlust des Amtes zur Folge.

(LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

Sitzungen der Bezirksvertretung

§ 64

(1) Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen und unter seinem Vorsitz oder dem seines Stellvertreters abzuhalten. Gehört der Bezirksvorsteher nicht der Bezirksvertretung an (§ 61 Abs. 5), so ist ein eigener Vorsitzender nach den für die Wahl des Bezirksvorstehers geltenden Bestimmungen zu wählen. Die Sitzungen sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden. Zu ihrer Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt. (LGBL. für Wien Nr. 77/1923 und Nr. 11/1928)

(2) Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Bürgermeister es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen. Es steht ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitglied jederzeit frei, in der Sitzung der Bezirksvertretung das Wort zu ergreifen, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.

(4) Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen erläßt der Gemeinderat.

Sistierung von Beschlüssen

§ 65

Wenn eine Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, welche gegen ein Gesetz oder gegen Beschlüsse des Gemeinderates verstoßen oder den Wirkungsbereich der Bezirksvertretung überschreiten oder nach der Ansicht des Bezirksvorstehers wichtige Interessen des Bezirkes verletzen, ist er verpflichtet, ihre Ausführung aufzuschieben und hierüber innerhalb 14 Tagen die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen, welchem auch seinerseits das Recht zusteht, in solchen Fällen mit der

Sistierung vorzugehen und innerhalb der gleichen Frist die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Auflösung von Bezirksvertretungen

§ 66

(1) Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderat aufgelöst werden. In diesem Fall erlischt auch die Funktion des der Bezirksvertretung nicht angehörenden Bezirksvorstehers. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Bis zu der binnen längstens sechs Wochen auszu-schreibenden Neuwahl der gesamten Bezirksvertretung hat der Bürgermeister für die Fortführung der der Bezirksvertretung zukommenden Geschäfte Vorsorge zu treffen. Dem Bürgermeister steht überdies das Recht zu, einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung, insbesondere den Bezirksvorsteher, ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigen.

7. Abteilung

Vom Magistrat

Zusammensetzung

§ 67

(1) Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Bediensteten.

(2) Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung (§ 91) vorbehaltenen Aufgaben.

(3) Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Stellung der Bediensteten

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 68

Die Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Bundesbedienstete des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 69

Die Aufnahme in den Gemeindedienst erfolgt durch den Bürgermeister, soweit nicht der Bürgermeister die Aufnahme bestimmter Gruppen von Bediensteten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle des Magistrats überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist¹⁾.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Entschließung des Bürgermeisters vom 3. Februar 1967, Seite 264.

§ 70

Das Dienstverhältnis der Angestellten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und den sonstigen grundsätzlichen Bestimmungen über das Dienstverhältnis geregelt.

Unternehmungen

§ 71

(1) Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie haben sich, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmabezeichnung in das Handelsregister eintragen zu lassen; aus der Firmabezeichnung muß ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

(3) Die Erträge jeder Unternehmung haben in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu ermöglichen.

(4) Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf den zweiten Absatz des § 67 für die Unternehmungen ein Statut zu beschließen. Die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung (§ 91) gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als darin auf die Unternehmungen ausdrücklich Bezug genommen wird. In dem Statut sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die erhöhte Selbständigkeit der Unternehmungen gegenüber den übrigen Teilen des Magistrats bei der Besorgung der Aufgaben die näheren Vorschriften über die Organe, ihren Wirkungskreis, über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, über die Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie über die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung und über die Durchführung personeller Maßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung;
- b) die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und der Direktoren (des Generaldirektors) abzugrenzen ist;
- c) die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
- d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Beschlußfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist;

- h) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- i) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- j) die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben, wenn eine solche Änderung einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigt;

2. dem Stadtsenat:

- a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung (Ernennung) der Bediensteten, deren Versetzung in den Ruhestand, die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter sowie die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe;
- b) die Aufsicht über die Vermögensgebarung;

3. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, soweit nicht der Bürgermeister diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist;

4. dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen:

die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen;

5. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes;

6. den Direktoren (Generaldirektor) der Unternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

(5) Für die Unternehmungen ist zumindest eine Geschäftsgruppe des Magistrats vorzusehen. Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen, die ebenso wie ihre Unterausschüsse nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung zu wählen sind. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73) zu erfolgen.¹⁾

(LGBI. für Wien Nr. 26/1965)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Entschließung des Bürgermeisters vom 3. Februar 1967, Seite 264.

Betriebe

§ 72

Verwaltungsweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt wurde, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe geführt werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 105 hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenom-

men Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch die Betriebe dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadträten, den zuständigen Gemeinderatsausschüssen und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die von den Betrieben zu besorgenden Aufgaben in der Geschäftsordnung des Magistrats (§ 91) vorzusehen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Kontrollamt

§ 73

(1) Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Von der Überprüfung sind jedoch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen.

(2) Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.), an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit einer Kontrolle einverstanden ist.

(3) Eine mehrheitliche Beteiligung an solchen Einrichtungen ist von deren Zustimmung zur Kontrolle durch das Kontrollamt abhängig zu machen.

(4) Das Kontrollamt berichtet unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich über wichtige Wahrnehmungen an den Gemeinderat.

(5) Der Direktor des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Der Kontrollamtsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.

(6) Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann der Direktor des Kontrollamtes die Angelegenheit dem im § 49 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Direktor des Kontrollamtes berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit anderen Dienststellen des Magistrats diesem Ausschuß des Gemeinderates zu berichten.

(7) Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden von dem Direktor des Kontrollamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamtes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes festgelegt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

3. Abschnitt

Vom Wirkungsbereich der Gemeinde und ihrer Verwaltungsorgane

1. Abteilung

Allgemeine Bestimmungen

Einteilung des Wirkungsbereiches

§ 74

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Eigener Wirkungsbereich

§ 75

(1) Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 111 B-VG bleiben unberührt.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im folgenden Absatz angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 76

Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG), zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.
(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Übertragener Wirkungsbereich

§ 77

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 78

Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und vom Magistrat sowie von den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen ausgeübt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Organe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

§ 79

(1) Der übertragene Wirkungsbereich wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

(2) Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Gemeindeorganen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

2. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Gemeinderates

A. Im allgemeinen

§ 80

(1) Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, für sie bindende Beschlüsse zu fassen und diese im geeigneten Wege vollziehen zu lassen.

(2) Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für ihre Befriedigung durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

(3) Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates und die übrigen Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 81

Demnach gehört zu seinem Wirkungsbereich außer den in dieser Verfassung an anderen Stellen dem Gemeinderat vorbehaltenen Geschäften:

I. Die Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten (§ 82);

II. die Oberaufsicht über die Geschäftsführung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 83 bis 85);

III. die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besonderen Wichtigkeit seiner Genehmigung vorbehaltenen Verwaltungsangelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (§§ 86 bis 88). (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

B. Insbesondere

I. Selbstbestimmung

§ 82

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organisatorische Beschlüsse in allen den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

II. Ausübung der Oberaufsicht

a) Überhaupt

§ 83

Infolge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Oberaufsicht ist der Gemeinderat befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter, -betriebe und -anstalten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu untersuchen, beziehungsweise untersuchen zu lassen, die Vorlage aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen und sich in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

b) Insbesondere bezüglich der Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes

§ 84

(1) Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die Eintragung des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde in die öffentlichen Bücher zu sorgen, dann das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum sowie sämtliche Gerechsamere der Gemeinde und die in der Verwahrung der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen mittels eines Inventars in Übersicht zu halten und dieses jährlich zu veröffentlichen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde und die in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Stiftungen in der Art verwaltet werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Substanz die tunlichst größte Rente abwerfen.

(3) Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied von dem Gemeinde-

gut einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist. Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

c) Skontrierung der Kassen

§ 85

Der Gemeinderat hat darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden, und kann deren Skontrierung durch den Stadtsenat sowie auch durch Kommissionen aus seiner Mitte vornehmen.

III. Der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltene Angelegenheiten

a) Feststellung des Voranschlages

§ 86

(1) Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe für jedes Verwaltungsjahr, das mit dem des Bundes zusammenfällt, festzustellen. Zu diesem Zweck hat der amtsführende Stadtrat für die Finanzverwaltung dem Finanzausschuß (§ 49) und dem Stadtsenat mindestens sechs Wochen vor Beginn des Verwaltungsjahres einen nach Verwaltungsgruppen geordneten Voranschlagsentwurf vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Die allfälligen Erinnerungen der Gemeindeglieder werden zu Protokoll genommen und sind bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

(3) Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hat. § 101 bleibt unberührt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(5) Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z. 1 lit. e maßgebend. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

b) Prüfung und Erledigung der Rechnungen

§ 87

(1) Der Gemeinderat prüft und erledigt die gehörig belegten Jahresrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sowie ihrer Fonds, Anstalten und Betriebe.

(2) Zu diesem Zweck hat sie der Magistrat nach Prüfung durch das Kontrollamt längstens zehn Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erle-

digung der Rechnungen durch den Gemeinderat werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber sind zu Protokoll zu nehmen und bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen.

(5) Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 71 Abs. 4 Z. 1 lit. f maßgebend. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

c) Sonstige besonders wichtige Verwaltungsangelegenheiten

§ 88

(1) Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes und der Richtlinien für Dienstverträge;
- b) die Bewilligung zum Erwerb unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 300.000 S übersteigt;
- c) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 100.000 S beträgt;
- d) die Bewilligung zur Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S;
- e) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- f) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 200.000 S betragen;
- g) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 250.000 S betragen;
- h) die Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben sowie die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde;
- i) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 100.000 S übersteigt;
- j) die Nachsicht von Mänglersätzen im Betrag von mehr als 100.000 S;
- k) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- l) die Bewilligung von Beiträgen (Subventionen) für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke in der Höhe von mehr als 10.000 S;
- m) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses jener Stellen, deren organisatorische Vorschriften eine derartige Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen;
- n) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Magistrats.

(2) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fonds der Gemeinde.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Überlassung von Gegenständen an die Bezirksvertretungen

§ 89

Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken, über die schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten hinaus, der Beschlußfassung der Bezirksvertretung überlassen werden, und er kann weiters auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen, sofern all dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

3. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Bürgermeisters

§ 90

(1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung.

(2) Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, über die Einhaltung der durch diese Verfassung für die einzelnen Organe der Gemeinde bestimmten Wirkungsbereiche zu wachen.

(3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen. Überdies wird die Gemeinde als juristische Person von den nach der Geschäftseinteilung (§ 91) oder von den nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises nach außen vertreten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 91

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in den Sitzungen des Stadtsenates und hat Sitz in allen Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen. Zum Vorsitzenden im Gemeinderat kann er gewählt werden (§ 19), wenn er Mitglied des Gemeinderates ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist er in den Gemeinderatsausschüssen, Unterausschüssen und Kommissionen stimmberechtigt.

(2) Er ist Vorstand des Magistrats, für dessen Geschäftsführung er verantwortlich ist.

(3) Ihm sind die amtsführenden Stadträte, die Bezirksvorsteher, die sämtlichen Beamten und sonstigen Angestellten der Gemeinde sowie ihrer Anstalten untergeordnet. Sie haben sich seinen Weisungen unter seiner Verantwortung zu fügen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Der Bürgermeister hat insbesondere unter Beachtung auf die gesetzlich festgelegte Organisation der Gemeindeverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Amtsbetriebes mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat zu erlassen; hiebei sind die Aufgaben des Kontrollamtes entsprechend zu berücksichtigen. Für das Statut der Unternehmungen ist § 71 maßgebend. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat zu, soweit er diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit nicht einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich

zur Besorgung dieser Aufgaben geeignet ist¹⁾. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Entschließung des Bürgermeisters vom 3. Februar 1967, Seite 264.

§ 92

Der Bürgermeister ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Gemeindeorgane ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch unverzüglich dem zuständigen Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 93

Der Bürgermeister hat das Recht der Sistierung von Beschlüssen des Gemeinderates (§ 30), des Stadtsenates (§ 48), der Gemeinderatsausschüsse (§ 56 Abs. 5) und der Bezirksvertretungen (§ 65), ferner die Befugnis, Gegenstände, die in den Wirkungsbereich des Magistrats fallen, ausgenommen Verwaltungsstrafsachen, selbst unter seiner eigenen Verantwortung zu erledigen. (LGBL. für Wien Nr. 1/1930 und Nr. 26/1965)

§ 94

(1) Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat (§ 19) von den Vizebürgermeistern vertreten.

(2) Gehören die Vizebürgermeister verschiedenen Parteien an, dann wird der Bürgermeister von jenem Vizebürgermeister vertreten, der der stärksten Partei des Gemeinderates angehört. Ist auch dieser verhindert, so wird der Bürgermeister von dem anderen Vizebürgermeister vertreten.

(3) Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert sind, so wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.

(4) Als Vorstand des Magistrats wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

4. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Stadtsenates

§ 95

(1) Dem Stadtsenat obliegt, sofern nicht Ausnahmen, insbesondere für den Fall der Dringlichkeit, durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung vorgesehen sind, die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Prüfung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses hat er in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuß vorzunehmen, in der der Bürgermeister, sein Stellvertreter im Vorsitz im Stadtsenat (§ 40) oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Finanzausschusses den Vorsitz führt. Die Abstimmung ist getrennt vorzunehmen. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so ist für den Antrag an den Gemeinderat der Beschluß des Stadtsenates maßgebend, der da-

von abweichende Beschluß des Finanzausschusses ist aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 41/1931)

§ 96

Der Stadtsenat schlägt dem Gemeinderat die amtsführenden Stadträte (§ 36) vor.

§ 97

In seinen Wirkungsbereich fallen außerdem:

- a) die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beförderung (Ernennung) von Bediensteten, deren Belohnung und die Zuerkennung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 3000 S, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter; (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)
- b) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde rücksichtlich der Ernennung von Lehrpersonen;
- c) die Ausübung des Präsentationsrechtes der Gemeinde aus dem Titel des Patronates;
- d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie 250.000 S nicht übersteigen; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)
- e) die Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden oder Klagen an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 41/1931)
- f) die Entscheidung über die Zuständigkeit von Ausschüssen in zweifelhaften Fällen; (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)
- g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinderatsausschüssen strittig sind. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 98

(1) Der Stadtsenat ist berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallen, nach Vorberatung im zuständigen Ausschuß Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Der Beschluß ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(2) Ebenso ist er berechtigt, bei dringlichen Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Ausschusses fallen, Verfügungen zu treffen, insbesondere Ausgaben zu beschließen, wenn die Entscheidung des Ausschusses ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, desgleichen die Vorberatung gemäß § 100 zweiter Satz an Stelle des Ausschusses zu pflegen. Der Beschluß ist dem Ausschuß in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Entscheidung über Rechtsmittel

§ 99

(1) Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Stadtsenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.

(2) Ein solches Rechtsmittel ist bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung oder Verfügung sie sich richtet. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen einzubringen. Diese Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

(3) Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen gelten nur für Fälle, in denen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 keine Anwendung findet und für die das Verfahren nicht anders gesetzlich geregelt ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet ein weiteres Rechtsmittel, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

5. Abteilung

Vom Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse

§ 100

Die Gemeinderatsausschüsse sind die beschließenden Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, welche nach dieser Verfassung nicht anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Außerdem obliegt ihnen die Vorberatung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, die in den Wirkungsbereich des Stadtsenates gemäß § 95 Abs. 1 und § 97 Punkt d, f und g gehören. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931 und Nr. 26/1965)

§ 101

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 250.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

(2) Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 97 lit. d und § 88 lit. g). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 6.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 26/1965)

§ 102

(1) Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Ausschüsse betreffen, können nacheinander in den betreffenden Ausschüssen oder in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen werden. Die gemeinsame Sitzung beruft der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung derjenige amtsführende Stadtrat ein, bei dessen Geschäftsgruppe die Angelegenheit zuerst anhängig wurde. Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Ausschusses dieser Geschäftsgruppe. Die Abstimmung hat jeder Ausschuß für sich vorzunehmen. Falls die Beschlüsse nicht übereinstimmen, entscheidet der Stadtsenat.

(2) Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Ausschüsse festzusetzen.

(3) Der Stadtsenat entscheidet auch endgültig im Streitfall, von welchem Ausschuß eine Angelegenheit zu behandeln ist.

6. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Bezirksvorstehers und der Bezirksvertretung

Stellung des Bezirksvorstehers

§ 103

(1) Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Aufträge, welche dem Bezirksvorsteher vom Bürgermeister zukommen, hat er unter seiner Verantwortlichkeit selbst zu vollziehen oder vollziehen zu lassen. Hiezu kann er sich auch der Mitglieder der Bezirksvertretung bedienen.

(3) Die Bezirksvorsteher können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme anwohnen.

Stellung der Bezirksvertretung

§ 104

(1) Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst betreffen und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Sie hat sich bei der Besorgung dieser Angelegenheiten an die Anordnungen des Gemeinderates zu halten.

(3) Sie ist berechtigt, in allen anderen, den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderat einzubringen.

7. Abteilung

Vom Wirkungsbereich des Magistrats

Stellung des Magistrats

§ 105

(1) Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965).

(2) Er verfügt und entscheidet in allen Verwaltungsrechtssachen in erster Instanz. In anderen Angelegenheiten ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(3) Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- die Verfassung der Voranschläge und der Jahresrechnungen, die nach Maßgabe der §§ 86 und 87 zu behandeln sind;
- der Abschluß und die Auflösung von Dienstver-

trägen gemäß den Richtlinien (§ 88 lit. a) sowie die Entlassung und Kündigung von Bediensteten;

d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtsenat oder ein Ausschuß dies verlangen;

e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 200.000 Schilling, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 20.000 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungs-gaben, Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrag von 3000 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 101 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 3000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 3000 S;

f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 40.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 20.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 101 beschlossen ist;

g) die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn das Entgelt 10.000 S nicht übersteigt;

h) die Aufnahme in die Anstalten der Gemeinde, die Leistung von Aushilfen und wiederkehrenden Unterstützungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, auch aus Mitteln der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(4) Die für das Kontrollamt, für die Unternehmungen und für die Betriebe maßgebenden Sondervorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Geschäftsgruppen des Magistrats

§ 106

(1) Der Magistrat wird, abgesehen vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) oder in Unternehmungen eingeteilt. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) Diese Geschäftsgruppen sind den Verwaltungsgruppen anzupassen, für die Gemeinderatsausschüsse gewählt werden (§ 49).

(3) Jeder Geschäftsgruppe steht ein amtsführender Stadtrat vor, der für die Geschäftsführung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dem Bürgermeister und mit ihm dem Gemeinderat verantwortlich ist. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965).

(4) Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises der amtsführenden Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor sind in der Geschäftsordnung des Magistrats zu treffen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Angelegenheiten der Bezirksverwaltung

§ 107

Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Ortspolizei

§ 108

(1) Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

(2) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen festzusetzen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(3) Ortspolizeiliche Verordnungen werden durch Kundmachungen verlaublich, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens eine Woche anzuschlagen sind. Vorschriften, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen. Ortspolizeiliche Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Vorschrift nichts anderes festgesetzt wird. Überdies hat der Magistrat ortspolizeiliche Verordnungen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu verlaublichen.

(4) Wenn es im Interesse einer raschen und umfassenden Bekanntmachung liegt, kann der Magistrat überdies anordnen, daß solche Kundmachungen von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in ihren Häusern an einer Stelle anzuschlagen sind, die den Hausbewohnern zugänglich ist. Wer eine solche Anordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Magistratische Bezirksämter

§ 109

(1) Die magistratischen Bezirksämter haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung (§ 91) zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen. Erforderlichenfalls können für bestimmte räumlich abliegende Bezirksteile einzelne Beamte mit besonderen Vollmachten exponiert werden. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) An der Spitze der Bezirksämter stehen rechtskundige Beamte des Magistrats, denen das nach den Verhältnissen des Bezirkes erforderliche Personal beigegeben ist.

(3) Der Stadtsenat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke einrichten. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

§ 110

(1) In jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören oder den Bezirksvorstehern übertragen wurden, hat das magistratische Bezirksamt die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers beziehungsweise die der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichlichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung steht den Bundesministerien das Recht zu, innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches dem magistratischen Bezirksamt unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von ihm zu begehren. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich

§ 111

Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird im § 138 geregelt.

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

8. Abteilung

(LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Übertragung auf eine staatliche Behörde

§ 112

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verwaltungsrecht nach § 108.

(2) Zu einem Antrag nach Abs. 1 ist der Bürgermeister berufen. Der Bürgermeister ist auch für einen Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen. (LGBL. für Wien Nr. 26/1965)

Zweites Hauptstück

Wien als Land

1. Abschnitt

Organe der Gesetzgebung und Vollziehung

§ 113

(1) Der Gemeinderat der Stadt Wien ist auch Landtag für Wien. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages fällt mit der Wahlperiode zusammen.

§ 114

Der Bürgermeister ist auch Landeshauptmann, der Stadtsenat auch Landesregierung und der Magistratsdirektor auch Landesamtsdirektor für Wien im Sinne

des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Wiener Magistrat ist für Wien auch Amt der Landesregierung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

§ 115

Stadtsenat, Bürgermeister, Magistratsdirektor und Magistrat haben ihre Bescheide im Wirkungsbereich der Landesverwaltung als „Wiener Landesregierung“, „Landeshauptmann von Wien“, „Landesamtsdirektor von Wien“ und „Amt der Wiener Landesregierung“ zu erlassen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

2. Abschnitt

Gesetzgebung

Erfordernisse der Landesgesetze für Wien

§ 116

(1) Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch den Landeshauptmann und die Gegenzeichnung durch den Landesamtsdirektor, endlich die Kundmachung durch den Landeshauptmann erforderlich.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden (Artikel 97 B-VG). (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 12/1928)

(3) Die Kundmachung der Landesgesetze für Wien ist im „Landesgesetzblatt für Wien“ vorzunehmen.

(4) Die näheren Bestimmungen über dieses Gesetzblatt, insbesondere über die Art der Kundmachung und den Beginn der Wirksamkeit der Gesetze, enthält das Gesetz über das Landesgesetzblatt für Wien.

Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Landtages Einberufung, Öffentlichkeit

§ 117

(1) Die Sitzungen des Landtages sind gesondert einzuberufen. In ihnen dürfen Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nicht verhandelt werden.

(2) Die Einberufung obliegt dem ersten Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung dem nächstfolgenden Präsidenten. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dieses Verlangen von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten schriftlich gestellt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Die Zeit vom 15. Juli bis 15. September jeden Jahres gilt als sitzungstagsfreie Zeit. Es kann jedoch auch während dieser Zeit gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 eine außerordentliche Sitzung des Landtages einberufen werden. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(6) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in diesen öffentlichen Sitzungen sowie in den Sitzungen der Ausschüsse (§ 49) bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Vorsitz

§ 118

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach § 97 Wiener Gemeindewahlordnung eine durch die Geschäftsordnung festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, denen der Titel erster usw. Präsident zukommt. Der Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder der Landesregierung sind zu Vorsitzenden nicht wählbar. Vorsitzende, die in die Landesregierung gewählt werden, haben das erstere Mandat niederzulegen. (LGBL. für Wien Nr. 17/1964).

(2) Im Fall der Verhinderung des ersten Präsidenten vertritt ihn der zweite beziehungsweise der nächste.

(3) Der Präsident leitet die Verhandlungen, handhabt die Bestimmungen der Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzungen.

Beschlußfähigkeit

§ 119

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Drittel der Abgeordneten versammelt ist.

(2) Zu Beschlüssen über eine Abänderung dieses Hauptstückes sowie über sonstige Landesverfassungsgesetze ist die Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Berichterstattung

§ 120

Als Berichterstatter im Landtag sowie bei der Vorberatung im Ausschuß oder in einer vom Landtag gewählten Kommission (§ 125 Abs. 1) wählt der Ausschuß oder die Kommission einen amtsführenden Stadtrat oder einen Landtagsabgeordneten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Beschlußfassung

§ 121

Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist die unbedingte Stimmenmehrheit der anwesenden Landtagsabgeordneten erforderlich. Die Abänderung dieses Hauptstückes sowie sonstige Landesverfassungsgesetze können aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Sitzungsprotokoll

§ 122

Über die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welches alle Anträge sowie alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Es ist von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Anfragerecht

§ 123

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht der Anfrage an den Landeshauptmann und die amtsführenden Stadträte.

(2) Alle Anfragen sind schriftlich mit Namensnennung des Befragten in formulierter Fragestellung mit kurzer Begründung und der leserlichen Unterschrift des Anfragestellers (der Anfragersteller) versehen, dem Prä-

sidenten vor Beginn der Sitzung zu überreichen. Der Präsident hat dem Landtag hievon vor Eingehen in die Tagesordnung Mitteilung zu machen.

(3) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen. Die Beantwortung oder die Ablehnung muß spätestens in der der Überreichung der Anfrage zweitfolgenden Sitzung erfolgen. Zur mündlichen Beantwortung ist dem Befragten in der öffentlichen Sitzung das Wort zu erteilen. Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die schriftliche Antwort für den Fragesteller — falls mehrere Landtagsabgeordnete gemeinsam eine Anfrage stellen, für den in der Anfrage Erstgenannten — am Beginn der Sitzung beim Landesamtsdirektor hinterlegt wird. Bei diesem können sich die bezeichneten Antragsteller die Antwort bis zum Schluß der öffentlichen Landtags-sitzung gegen Empfangsbestätigung beheben. Unterlassen sie dies, so wird ihnen die Antwort noch vor der nächsten Sitzung des Landtages zugestellt.

(4) Jede Anfrage wird dem Protokoll der Sitzung, vor der sie überreicht wurde, begedruckt. Die Anfragen sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Die schriftliche Antwort wird dem Protokoll der Sitzung, zu der sie hinterlegt wurde, mit der Zifferbezeichnung der Anfrage begedruckt. Die Anfragen der Landtagsabgeordneten und die erteilten Antworten gelten als Bestandteil der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages.

(5) Eine Anfrage und die schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 25 Landtagsabgeordnete es schriftlich verlangen. Das Verlangen ist spätestens vor Beginn der der Überreichung der Anfrage oder der Erteilung der schriftlichen Antwort folgenden Sitzung zu stellen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden.

(6) Jeder Fragesteller hat das Recht, die Verlesung einer von ihm gestellten Anfrage oder der darauf erteilten schriftlichen Antwort und die Besprechung der Anfrage oder der erteilten Antwort zu beantragen. Ein solcher Antrag ist bezüglich einer Anfrage zugleich mit dieser, bezüglich einer Antwort nach deren Erteilung, bei schriftlichen Antworten vor Beginn der der Erteilung folgenden Sitzung, schriftlich dem Präsidenten zu überreichen. Die Begründung des Antrages hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Hiefür ist eine Redezeit von fünf Minuten eingeräumt. Über den Antrag ist ohne Debatte abzustimmen. In diesen Besprechungen beträgt die Redezeit für jeden Redner, ausgenommen den Befragten, höchstens zehn Minuten.

(7) Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

(8) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf schriftlichen Antrag von neun Abgeordneten, der vor Beginn der Sitzung dem Präsidenten zu überreichen ist, kann ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage vom Fragesteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand statfinde. Einem solchen Antrag, der von mindestens 17 Abgeordneten gestellt wird, ist ohne weiteres stattzugeben. Die Verlesung der Anfrage und die Debatte haben während der öffentlichen Sitzung stattzufinden, spätestens jedoch zu Beginn der vierten

Stunde der Sitzungsdauer. Innerhalb dieser Bestimmungen hat der Präsident die weiteren Verfügungen zu treffen.

(9) Kein Abgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anfragen in einer Sitzung unterstützen. In der Debatte über dringliche Anfragen darf kein Redner, der Befragte ausgenommen, mehr als 20 Minuten sprechen. Dem Landeshauptmann und den amtsführenden Stadträten steht das Recht der Antragstellung zu.

(LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

Antragsrecht

§ 124

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, selbständige Anträge zu stellen. Der Antrag muß mit der Formel versehen sein „der Landtag wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

(2) Jeder Antrag muß von mindestens sieben Landtagsabgeordneten, den Antragsteller eingerechnet, unterstützt sein. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(3) Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten dem Landtag gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben der Hände.

(4) Die Anträge werden, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, dem Protokoll der Landtagssitzung, während der sie überreicht wurden, begedruckt und vom Präsidenten dem zuständigen amtsführenden Stadtrat überwiesen, der hierüber binnen Monatsfrist dem zuständigen Ausschuß zu berichten hat.

Behandlung der Gesetzesvorlagen

§ 125

(1) Die Gesetzesvorlagen sind vom zuständigen amtsführenden Stadtrat in der Landesregierung einzubringen. Sie gelangen nach Vorberatung durch diese und hierauf durch den zuständigen Ausschuß oder eine vom Landtag gewählte Kommission in den Landtag. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Sie werden grundsätzlich in zwei Lesungen verhandelt.

(3) Die Verhandlung in erster Lesung teilt sich in die General- und Spezialdebatte. Die erstere wird vom Berichterstatter eröffnet und bezweckt eine allgemeine Beratung über die Vorlage als Ganzes. Die letztere folgt unmittelbar auf die erstere und dient den Einzelberatungen und den Abstimmungen über die Teile der Vorlage.

(4) Am Schluß der Generaldebatte wird darüber abgestimmt, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingehe. Wird aber ein Antrag auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

(5) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(6) Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, so ist die Vorlage verworfen.

(7) Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, auf Zurückstellung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung gestellt werden.

(8) Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt, sobald sie von sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt sind, am Schluß der Generaldebatte. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

§ 126

(1) Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens sieben Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlungen einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von sieben Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstufungsfrage des Präsidenten durch Erheben der Hände. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(3) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß, beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

(4) Ablehnende Anträge sind unzulässig.

(5) Der Landtag kann aber nach Schluß jedes Teiles der Spezialdebatte beschließen, die Verhandlung zu vertragen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

(6) Wird am Schluß der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung an den Ausschuß beziehungsweise an die Kommission oder an die Landesregierung beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschuß beziehungsweise der Kommission oder der Landesregierung zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Bericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

§ 127

(1) Nachdem das Gesetz in erster Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen worden ist, wird die zweite Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt. Bei dieser Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge gestellt werden. Bloß in dem Fall, wenn die einzelnen Teile eines zustande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, ist zur Behebung dieses Übelstandes ein Antrag zulässig, über den der Landtag zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann. Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

(2) Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der ersten Lesung zur Abstimmung gebracht.

§ 128

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden, sie bedürfen keiner

Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Geschäftsordnung

§ 129

Der Landtag gibt sich durch Beschluß seine Geschäftsordnung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Immunität der Landtagsabgeordneten

§ 130

(1) Die Landtagsabgeordneten genießen die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Sie können daher wegen der in Ausübung dieses Berufes in den Sitzungen des Landtages geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in solchen Sitzungen gemachten Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(3) Kein Landtagsabgeordneter darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden. Der Landtag hat über ein Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder binnen sechs Wochen zu beschließen. Verlangt der Landtag innerhalb dieser Frist nicht, daß die Verfolgung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben wird, so darf die Verhaftung oder sonstige behördliche Verfolgung stattfinden. Die tagungsfreie Zeit wird weder in diese Frist noch in die Verjährungsfrist eingerechnet. (Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung 1929)

(4) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. (LGBL. für Wien Nr. 66/1923)

(5) Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(6) Die Vorberatung der Immunitätsangelegenheiten obliegt einem aus neun Abgeordneten bestehenden Immunitätskollegium, das vom Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter sinnemäßiger Anwendung des § 96 Wiener Gemeindevahlordnung gewählt wird. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 17/1964)

(7) Das dem Landtag zustehende Recht, im Fall der Ergreifung eines Landtagsabgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode zu verlangen, kommt während der Sitzungs(tagungs)freien Zeit (§ 117) dem Immunitätskollegium zu. (LGBL. für Wien Nr. 41/1931)

(8) Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Einspruch der Bundesregierung

§ 131

(1) Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß binnen acht Wochen vor dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten wiederholt.

(3) Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

(4) Für Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die Abgaben vom Gegenstand haben, gelten die Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

3. Abschnitt

Vollziehung

Vollziehung des Landes

§ 132

(1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Landes (selbständiger Wirkungsbereich des Landes) übt in Wien der Stadtsenat als Landesregierung aus. Er kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, welche Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder dem Magistrat als Amt der Landesregierung zur Erledigung überlassen werden. Hiefür kommen gleichartige, häufig vorkommende Angelegenheiten und Gegenstände von geringerer Bedeutung in Betracht. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Die Sitzungen des Stadtsenates als Landesregierung sind vertraulich. Die Vertraulichkeit kann für bestimmte Angelegenheiten durch Beschluß aufgehoben werden. Der Landeshauptmann kann den Sitzungen der Landesregierung Landtagsabgeordnete mit beratender Stimme, insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Angelegenheiten beiziehen. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(3) Der Bürgermeister wird als Landeshauptmann durch das vom Stadtsenat bestimmte Mitglied vertreten. (LGBL. für Wien Nr. 12/1928)

(4) Für das Erfordernis der Verwaltungsangelegenheiten von Wien als Land ist von der Gemeinde vorzusehen. Die betreffenden Ausgaben sind in den Rechnungsabschluß der Gemeinde aufzunehmen. (LGBL. für Wien Nr. 153/1921 und Nr. 11/1928)

Vollziehung des Bundes

§ 133

(1) Die nach den Zuständigkeitsbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sich ergebende Vollziehung des Bundes übt in Wien, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Bürgermeister als Landeshauptmann und der ihm

unterstellte Magistrat gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung aus (mittelbare Bundesverwaltung). Der sachliche Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion in der mittelbaren Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102 Abs. 1 des B-VG geregelt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928 und Nr. 1/1930)

(2) Die im Abs. 4 des Artikels 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehene Zustimmung zur Errichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als die im Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Angelegenheiten erteilt der Stadtsenat als Landesregierung. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung

§ 134

Der Landeshauptmann wird vom Bundespräsidenten, die anderen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landeshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung angelobt. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

§ 135

(1) Der Landeshauptmann vertritt Wien als Land. Er trägt in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung die Verantwortung gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(2) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Artikel 142 des Bundes-Verfassungsgesetzes verantwortlich. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(4) Zu einem Beschluß, mit dem die Anklage im Sinne des Artikels 142 Abs. 2 Punkt c des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Landtagsabgeordneten. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

(5) Die sofortige Wirkung eines solchen Beschlusses ist die Suspension vom Amt.

Landesamtsdirektor

§ 136

Zur Leitung des inneren Dienstes des Magistrats als Amt der Landesregierung ist der Magistratsdirektor als Landesamtsdirektor bestellt. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Bürgermeisters als Landeshauptmannes. (LGBL. für Wien Nr. 11/1928)

4. Abschnitt

Wahl der Vertreter Wiens in den Bundesrat

§ 137

(1) Die der Bundeshauptstadt Wien zukommenden Vertreter im Bundesrat werden vom Landtag für die Dauer seiner Wahlperiode in sinngemäßer Anwendung der §§ 96 und 98 Wiener Gemeindevahlordnung unter Festsetzung der Reihung gewählt. Es muß aber wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweit-höchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben,

die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Gemeinderatswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. (LGBL für Wien Nr. 11/1928, Nr. 1/1930 und Nr. 17/1964)

(2) Diese Vertreter (Mitglieder und Ersatzmänner) müssen nicht dem Landtag angehören, aber zu ihm wählbar sein. (LGBL für Wien Nr. 11/1928)

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen für Wien als Land

Instanzenzug

§ 138

(1) Für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Land Wien werden die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, vom Bürgermeister als Landeshauptmann an den zuständigen Bundesminister; bundesgesetzlich sonst allgemein vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges (Artikel 103 Abs. 4 B-VG) finden keine Anwendung. Diese Bestimmungen gelten nicht, soweit Bundesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Vollziehung betraut sind (Artikel 102 Abs. 1 B-VG).

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Magistrats im selbständigen Wirkungsbereich des Landes entscheidet, soweit nicht durch Landesgesetz eine andere Berufungsinstanz bestimmt wird, die Landesregierung. Diese entscheidet auch über Berufungen gegen Bescheide der Bundespolizeidirektion im selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

(3) Zur Rechtsprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung ist der gemäß Artikel 11 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes beim Magistrat als Amt der Landesregierung zu bildende Verwaltungsstrafsenat berufen; zur Handhabung des gesetzlich vorgesehenen Gnadenrechtes ist auf Grund der Anträge des Verwaltungsstrafsenates im selbständigen Wirkungsbereich des Landes die Landesregierung, in der mittelbaren Bundesverwaltung der Bürgermeister als Landeshauptmann berufen.

(LGBL für Wien Nr. 1/1930)

Vereinbarung mit anderen Ländern

§ 139

Vereinbarungen der Stadt Wien als Land mit anderen Ländern können nur über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3. Hauptstück

Schlußbestimmungen

Wirksamkeitsbeginn

§ 140

(1) Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 18. November 1920 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das bisherige Gemeindestatut außer Wirksamkeit getreten. (LGBL für Wien Nr. 33/1925)

(2) Die in der Wiederverlautbarung berücksichtigten landesgesetzlichen Abänderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien sind an folgenden Tagen in Kraft getreten: LGBL für Wien Nr. 153/1921 am 1. Jänner 1922, LGBL für Wien Nr. 44/1922 am 14. März 1922, LGBL für Wien Nr. 66/1923 am 18. Juli 1923, LGBL für Wien Nr. 77/1923 am 16. August 1923, LGBL für Wien Nr. 33/1925 am 25. Juli 1925, LGBL für Wien Nr. 11/1928 am 13. April 1928, LGBL für Wien Nr. 12/1928 am 28. April 1928, LGBL für Wien Nr. 1/1930 am 4. Jänner 1930, LGBL für Wien Nr. 41/1931 am 5. August 1931, LGBL für Wien Nr. 21/1955 am 1. Jänner 1956, LGBL für Wien Nr. 8/1957 am 30. Mai 1957, LGBL für Wien Nr. 19/1960 am 1. August 1960, LGBL für Wien Nr. 17/1964 und am 17. August 1964 und LGBL für Nr. 26/1965 am 31. Dezember 1965.

(3) Die mit dem Gesetz vom 29. März 1968, LGBL für Wien Nr. 13, ausgesprochene authentische Interpretation zu § 21 ist mit Ablauf des 17. April 1968 in Kraft getreten. Die mit diesem Gesetz ausgesprochene authentische Interpretation findet auch auf Tatbestände Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten verwirklicht wurden, ebenso auf Beschlüsse, die vor seinem Inkrafttreten gefaßt wurden. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde bleiben jedoch unberührt. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Rechtssachen, in denen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, ebensowenig ferner auf Verfahren, die gemäß § 87 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, oder § 63 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, der Herstellung des der Rechtsanschauung des Gerichtshofes entsprechenden Rechtszustandes dienen, wenn das aufhebende Erkenntnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

(4) § 138 Abs. 3 tritt erst gleichzeitig mit dem im letzten Satz des Art. 11 Abs. 5 B-VG bezeichneten Bundesgesetz über die Einrichtung der Verwaltungsstrafsenate und ihre Tätigkeit in Kraft. Bis dahin finden für den Instanzenzug in den Verwaltungsstrafsachen im selbständigen Wirkungsbereich des Landes und in der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Abänderung

§ 141

Dieses Gesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatz des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, StGBL. Nr. 451, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind. (LGBL für Wien Nr. 33/1925)

Zum 76. Jahrgang, Seite 161:

Entschließung des Bürgermeisters vom 3. Februar 1967, mit der die Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten an Dienststellen des Magistrats übertragen wird, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 18. Februar 1967, Nr. 14

Auf Grund der §§ 71, 73 und 92 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des Gesetzes

vom 29. Oktober 1965, LGBL für Wien Nr. 26¹), wird verordnet:

Anmerkung: ¹) *Nunmehr §§ 69, 71 und 91 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.*

Artikel I

(1) Den nachstehend bezeichneten Dienststellen übertrage ich die Aufnahme der im folgenden angeführten Gruppen von Aushilfs-(Saison-) Bediensteten:

- Magistratsabteilung 7: Spiel- und Sportplatzaufseher, Lehrkräfte für das heilgymnastische Turnen.
Magistratsabteilung 11: Hausarbeiter(innen), Heilmehlferrinnen, Heizer, Küchengehilfen(innen), Tagelöhner, Aushilfsfürsorgerinnen, Erzieher.
Magistratsabteilung 12: Leiter(innen) und Stellvertreter(innen) der Pensionistenklubs.
Magistratsabteilung 17: Bedienstete, die nach Schema III zu entlohnen sind, Schneearbeiter, Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, Erzieher, Vertretungsärzte.

- Stadtbauamtsdirektion: Ferialpraktikanten.
Magistratsabteilung 20: Vermessungsgehilfen.
Magistratsabteilung 31: Saisonarbeiter.
Magistratsabteilung 32: Saisonarbeiter.
Magistratsabteilung 42: Saisonarbeiter, Saisontechniker.
Magistratsabteilung 43: Saisonarbeiter.
Magistratsabteilung 44: Saisonarbeiter, Stundenaus-
helfer.
Magistratsabteilung 45: Saisonarbeiter.
Magistratsabteilung 48: Laubarbeiter, Saisonarbeiter, Schneearbeiter, Tagelöhner.
Magistratsabteilung 49: Kassiere für den Lainzer Tiergarten.
Magistratsabteilung 52: Bedienerinnen als Urlaubsvertretung.
Magistratsabteilung 54: Tagesaus Helfer in der städtischen Bäckerei.
Magistratsabteilung 60: Schneearbeiter, Trichinenschauer, Aushilfstierärzte.

(2) Den nachstehend bezeichneten Dienststellen übertrage ich die Aufnahme der im folgenden angeführten Gruppen von ständig beschäftigten Dienstnehmern:

- Magistratsabteilung 42: Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung.
Magistratsabteilung 43: Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung.
Magistratsabteilung 49: Forst- und Kulturarbeiter, Forstzöglinge.
Magistratsabteilung 52: Badewarte für Badeanlagen in städtischen Wohnhäusern, Hausbesorger für städtische Wohnhäuser.
Magistratsabteilung 56: Lehrlinge im Sinne der Gewerbeordnung.
Magistratsabteilung 59: Heu- und Stroh binder.

(3) Der Magistratsabteilung 2 übertrage ich für den Bereich des Magistrats, mit Ausnahme der Unternehmungen, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2, die Aufnahme der Lehrlinge und aller Bediensteten, letztere sofern sie

- a) nach einem Kollektivvertrag entlohnt werden,
b) in die Schemata I oder III oder in die Verwen-

dungs-(Entlohnungs-)Gruppen E, D oder C der Schemata II und IV eingereiht werden,

c) als Sondervertragsbedienstete mit den nach lit. b vergleichbaren Bezügen entlohnt werden oder

d) in die Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen L b der Schemata II L und IV L eingereiht werden.

(4) Dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen übertrage ich für ihren Wirkungsbereich die Aufnahme der Aushilfs-(Saison-)Bediensteten, der teilbeschäftigten Bediensteten, der Lehrlinge und der jugendlichen Bediensteten. Weiters übertrage ich dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen die Aufnahme der für eine Dauer Verwendung bestimmten Bediensteten, wenn die Einreihung in die Schemata I oder III oder in die Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppen E, D oder C der Schemata II und IV erfolgen soll und die Aufnahme jener Sondervertragsbediensteten, deren Entlohnung mit den Bezügen dieser Gruppen vergleichbar ist.

(5) Dem Direktor des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien übertrage ich für seinen Wirkungsbereich die Aufnahme der Arbeiter und Angestellten, letztere jedoch nur, wenn die Einreihung in die Kategorien I, II oder III des Kollektivvertrages für die Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien erfolgen soll.

Artikel II

Die Zuweisung des Personals übertrage ich wie folgt:

a) Dem Magistratsdirektor hinsichtlich der rechtskundigen Bediensteten;

b) den Direktoren der Unternehmungen (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen) innerhalb ihres Wirkungskreises hinsichtlich der Bediensteten der Verwendungs-(Entlohnungs-)Gruppe A, soweit die Zuweisung nicht gemäß lit. a dem Magistratsdirektor vorbehalten ist;

c) den in Artikel I Abs. 1 und 2 genannten Dienststellen hinsichtlich der dort angeführten Bediensteten-

gruppen;
d) den zuständigen Dienstaufsichtsstellen des Magistrats, mit Ausnahme der Unternehmungen und den zuständigen Personalabteilungen der Unternehmungen hinsichtlich der nicht in den lit. a bis c angeführten Bediensteten.

Artikel III

Die in den Art. I und II getroffenen Regelungen gelten nur insoweit, als ich nicht im Einzelfall eine besondere Anordnung treffe.

Artikel IV

Diese Entschließung tritt am 1. März 1967 in Kraft.

Zum 76. Jahrgang, Seite 206:

Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien, Gemeinderatsbeschluß vom 4. Februar 1966, Pr.Z. 48, auf Grund des § 73¹) der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 23. Februar 1966, Nr. 15

Anmerkung: ¹) *Nunmehr § 71 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.*

I. Abschnitt

Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmungen

§ 1

(1) Unternehmungen sind wirtschaftliche Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

(3) Die Unternehmungen werden, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmabezeichnung in das Handelsregister eingetragen; aus der Firmabezeichnung muß ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

§ 2

Zweck und Umfang der Unternehmungen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 3

Zur Beaufsichtigung sowie zur Geschäfts- und Betriebsführung sind berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der Bürgermeister,
4. der Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen,
5. der amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe für die städtischen Unternehmungen,
6. der Magistratsdirektor,
7. die Direktoren der Unternehmungen (für die Wiener Stadtwerke deren Generaldirektor mit den Direktoren der Teilunternehmungen).

Vom Gemeinderat

§ 4

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die Unternehmungen zu. Ihm sind vorbehalten:

1. die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung sowie die Einrichtung oder Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung;
2. die Abänderung des Statuts für die Unternehmungen;
3. die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
4. die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
5. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne der Unternehmungen;
6. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabchlüsse;
7. die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und den Betrag von 1 Million Schilling übersteigen;
8. die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um mehr als 1 Million Schilling übersteigen;

9. die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben, wenn diese im Einzelfall mehr als 2 Millionen Schilling betragen sowie die Genehmigung des vom amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen hierfür periodisch zu erstattenden Berichtes;

10. die Beschlußfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist (§ 25);

11. die Aufnahme von Darlehen und Anleihen;

12. die Bewilligung zum Erwerb (Übertragung in das Sondervermögen) unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder der Tauschwert den Betrag von 700.000 S übersteigt;

13. die Bewilligung zur Veräußerung (Übertragung aus dem Sondervermögen) oder zur Verpfändung von unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 350.000 S;

14. die Bewilligung zum Abschluß von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre überschreiten und zur Auflösung solcher Verträge;

15. die Nachsicht von Mängelersätzen über 200.000 S;

16. die Festsetzung der Richtlinien für Dienstverträge.

Vom Bürgermeister

§ 5

(1) Der Bürgermeister steht an der Spitze der Verwaltung der Unternehmungen und hat über die Einhaltung der durch dieses Statut bestimmten Wirkungskreise zu wachen. Er ist berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse von Organen zu sistieren, wenn sie über deren Wirkungskreis hinausgehen oder gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen zuwiderlaufen.

(2) Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat von den Vizebürgermeistern vertreten.

(3) Gehören die Vizebürgermeister verschiedenen Parteien an, dann wird der Bürgermeister von jenem Vizebürgermeister vertreten, der der stärksten Partei des Gemeinderates angehört. Ist auch dieser verhindert, so wird der Bürgermeister von dem anderen Vizebürgermeister vertreten.

(4) Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert sind, so wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.

(5) Als Vorstand des Magistrats wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.

§ 6

(1) Der Bürgermeister übt alle ihm nach der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und nach den dienstrechtlichen Vorschriften zustehenden Rechte aus; weiters ist er berechtigt, den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen mit beratender Stimme beizuwohnen und zu den in Verhandlung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen. Stimmberechtigt ist er nur, wenn er Mitglied des Gemeinderates ist.

(2) Dem Bürgermeister sind der amtsführende Stadtrat, der Magistratsdirektor, die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) sowie alle Bediensteten untergeordnet. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals zu, soweit er nicht diese Angelegenheit gemäß § 73 Abs. 4 Z. 3 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien¹⁾ aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist (Personalabteilungen der Unternehmungen).

Anmerkung: ¹⁾ Nunmehr § 71 laut LGBL. für Wien Nr. 28/68.

§ 7

(1) Der Bürgermeister ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates oder des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen fallen, unter seiner Verantwortung Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat jedoch solche Verfügungen unverzüglich den zuständigen Organen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Bürgermeister ist weiters berechtigt, in dringenden Fällen dann die notwendigen Verfügungen zu treffen, wenn eine dem amtsführenden Stadtrat zustehende Entscheidung nicht eingeholt werden kann.

Vom Stadtsenat

§ 8

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberatung der in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4), insbesondere die Prüfung der jährlichen Wirtschaftspläne und der Rechnungsabschlüsse.

(2) Dem Stadtsenat steht ferner zu:

1. die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors;
2. die Bewilligung höherer Jahresbezüge als der nach der Dienstordnung gebührenden Anfangsbezüge;
3. die Beförderung (Ernennung) der Bediensteten;
4. die Versetzung der Bediensteten in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand, die Entscheidung über die Dienstentsagung definitiver Beamter;
5. die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu 3000 S, ferner die Bewilligung von Aushilfen über 3000 S;
6. die Bewilligung außerordentlicher Ruhe- und Versorgungsgenüsse;
7. die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, die dem Stadtsenat durch die Dienstordnung oder durch sonstige Dienstvorschriften vorbehalten sind;
8. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Direktionen der Unternehmungen (der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke und der Direktionen der Teilunternehmungen) in Personalangelegenheiten, insoweit nicht in der Dienstordnung oder in sonstigen Dienstvorschriften ein anderes Organ ausdrücklich zur endgültigen Entscheidung berufen ist;
9. die Entscheidung über die Einbringung von Beschwerden (Klagen) an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof;
10. die Entscheidung, welcher Gemeinderatsausschuß im Streitfall zuständig ist und die Entscheidung in

Angelegenheiten, sofern übereinstimmende Beschlüsse von Gemeinderatsausschüssen nicht zustande kommen;

11. die Ausübung der Befugnisse des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen, wenn dieser Ausschuss aufgelöst wird;

12. die Aufsicht über die Vermögensgebarung.

§ 9

Der Stadtsenat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates oder des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen fallen, Verfügungen zu treffen, wenn die Entscheidungen dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden können. Der Beschluß ist unverzüglich den zuständigen Organen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Vom amtsführenden Stadtrat

§ 10

(1) Den Unternehmungen steht der vom Gemeinderat für die Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen gewählte amtsführende Stadtrat vor.

(2) Bei Verhinderung des amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn der amtsführende Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 36 und 38 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien¹⁾ hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Anmerkung: ¹⁾ Nunmehr §§ 34 und 36 laut LGBL. für Wien Nr. 28/68.

§ 11

(1) Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung der Unternehmungen zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenden Organe sind ihm vorzulegen. Er kann von den Direktoren (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen) jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und unter Beiziehung des Direktors (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen) die Bücher einsehen und den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen oder die Einsicht und Prüfung durch vom Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen beauftragte Mitglieder desselben vornehmen lassen. Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) sowie die anderen Bediensteten der Unternehmungen sind ihm untergeordnet.

(2) Der amtsführende Stadtrat kann jederzeit Anträge an die zuständigen Körperschaften stellen, insbesondere in Angelegenheiten, die mehreren oder allen Unternehmungen gemeinsam sind.

(3) Weiters steht ihm zu:

1. die Einberufung der Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für die städtischen Unternehmungen und die Festsetzung der Tagesordnung;
2. die Berichterstattung über die Angelegenheiten der Unternehmungen im Stadtsenat und im Gemeinderat, wobei der amtsführende Stadtrat berechtigt ist, dem Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unterneh-

mungen ein anderes Mitglied dieses Gemeinderatsausschusses als Berichterstatter vorzuschlagen;

3. die Antragstellung an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Direktors einer Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen) oder ihrer Vertreter zu Beratungen oder zur Berichterstattung im Stadtsenat;

4. die Vertretung der Unternehmungen gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen;

5. die Behandlung von Beschwerden gegen die Geschäfts- und Betriebsführung des Direktors der Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke);

6. die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung der Stelle der Direktoren der Unternehmungen (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke);

7. die Betrauung eines Beamten mit der vorübergehenden Vertretung des Direktors einer Unternehmung (des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke), sofern nicht ein ständiger Vertreter vorgesehen ist, auf Vorschlag des Direktors (Generaldirektors der Wiener Stadtwerke);

8. die Entsendung von Beamten zur Vertretung der Unternehmungen bei auswärtigen Veranstaltungen;

9. die Bestellung eines Anwalts bei einem Rechtsstreit, soweit Anwaltszwang besteht.

(4) Der amtsführende Stadtrat hat in den in den Punkten 6 und 7 des Abs. 3 genannten Fällen seine Entschließung dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Vom Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen

§ 12

Die Unternehmungen gehören der für sie vorgesehenen Geschäftsgruppe des Magistrats an. Für diese Geschäftsgruppe besteht ein Gemeinderatsausschuß.

§ 13

(1) Der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte der Personal- und der Finanzgruppe sowie der Magistratsdirektor sind berechtigt, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und die Direktoren der Teilunternehmungen) haben beratende Stimme und das Recht der Antragstellung in allen Angelegenheiten, die ihre Unternehmung beziehungsweise Teilunternehmung betreffen.

(3) Außerdem können den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses andere Bedienstete der Unternehmungen beigezogen werden. Die Bestimmung dieser Bediensteten obliegt dem amtsführenden Stadtrat für die städtischen Unternehmungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Unternehmungsdirektor (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und dem Direktor der zuständigen Teilunternehmung).

§ 14

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Jedoch hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, sofern diese nicht als vertraulich erklärt werden.

(2) Die Stadträte sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen; sie sind zu allen Sitzungen einzuladen.

§ 15

In den Wirkungskreis des Gemeinderatsausschusses fallen:

1. die Vorberatung aller in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten;

2. die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und die den Betrag von 100.000 S, nicht aber den von 1 Million Schilling übersteigen;

3. die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um nicht mehr als 1 Million Schilling überschreiten; Überschreitungen der Ansätze bis zu 10 v. H., im Einzelfall aber höchstens 100.000 S, sind hievon ausgenommen;

4. die Bewilligung von sonstigen im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Anschaffungen und Herstellungen — ausgenommen für Instandhaltung von Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel —, wenn sie das Erfordernis von 100.000 S überschreiten;

5. die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben bis zum Betrag von 2 Millionen Schilling, ausgenommen Änderungen bis zu 10 v. H., im Einzelfall aber höchstens 100.000 S;

6. die Bewilligung zum Erwerb (Übertragung in das Sondervermögen) unbeweglicher Güter oder ihnen gleichgehaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert mindestens 150.000 S beträgt, jedoch 700.000 S nicht übersteigt;

7. die Bewilligung zur Veräußerung (Übertragung aus dem Sondervermögen) oder zur Verpfändung unbeweglicher Güter bis zum Wert von 350.000 S;

8. die Bewilligung zum Abschluß von Verträgen, die eine Ausdehnung des Betriebes auf andere Gemeinden betreffen und deren Dauer fünf Jahre nicht überschreitet und zur Auflösung solcher Verträge;

9. die Feststellung, was als Roh- und Betriebsstoff zu gelten hat und die Bewilligung zum Ankauf von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb, sofern dieser Ankauf den voraussichtlichen Bedarf eines Jahres überschreitet;

10. die Genehmigung von Verträgen über die befristete Abgabe von Gas und Elektrizität, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als zehn Jahre erstreckt, der Verkauf der sonstigen Betriebserzeugnisse, wenn sich die Lieferungsverpflichtung auf mehr als drei Jahre erstreckt und die Genehmigung anderer Veräußerungen, wenn der Gegenwert den Betrag von 500.000 S übersteigt;

11. die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung aller nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge, wenn das bedungene Entgelt jährlich mehr als 50.000 S beträgt oder die Dauer des Vertrages fünf Jahre übersteigt;

12. die Bewilligung zum Abschluß eines Vergleiches, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches mehr als 50.000 S beträgt oder wenn fortlaufende Leistungen vereinbart werden; sofern diese Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, nur dann, wenn die Leistung mehr als 50.000 S jährlich beträgt;

13. die Nachsicht von Forderungen, Schadens- und Mängelsätzen und Vertragsstrafen über 50.000 S.

§ 16

Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten kann der Gemeinderatsausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse wählen; ihnen muß der amtsführende Stadtrat als Mitglied angehören. Der Direktor der in Betracht kommenden Unternehmung (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und der Direktor der in Betracht kommenden Teilunternehmung) ist den Sitzungen beizuziehen.

Vom Magistratsdirektor

§ 17

(1) Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm in diesem Statut vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Dem Magistratsdirektor obliegt die Aufsicht über alle Dienststellen. Er ist berechtigt, unter gleichzeitiger Verständigung des amtsführenden Stadtrates für die Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen alle anhängigen Dienststücke einzusehen und Weisungen zu erteilen.

Von den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke und Direktionen der Teilunternehmungen)

§ 18

(1) Die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen obliegt nach Maßgabe der Gesetze und dieses Statuts den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen). Bei den Wiener Stadtwerken obliegt der Generaldirektion die Gesamtleitung und sie ist insbesondere auch für die wirtschaftliche, technische und organisatorische Koordinierung der Aufgabenbereiche der einzelnen Teilunternehmungen zuständig. Für den ihnen von der Generaldirektion zugewiesenen Geschäftsbereich sind die Direktionen der Teilunternehmungen verantwortlich.

(2) Die Direktoren (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und die Direktoren der Teilunternehmungen) sind bei der Führung der Geschäfte an die gesetzlichen Vorschriften und an behördliche Anordnungen sowie an die von den zuständigen Organen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen gebunden. Für die ordnungsgemäße Geschäfts- und Betriebsführung, insbesondere für die widmungsgemäße Verwendung der von den zuständigen Organen bewilligten Mittel, sind sie den zur Aufsicht berufenen Organen verantwortlich.

§ 19

Den Direktoren der Unternehmungen dem (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke mit den Direktoren der Teilunternehmungen) obliegen insbesondere:

1. Die Erstattung von Berichten, Vorschlägen und Anträgen in allen Angelegenheiten an die zuständigen Organe;

2. die Erstattung eines allgemeinen Geschäftsberichtes von Vierteljahr zu Vierteljahr im Wege des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe für die städtischen Unternehmungen an den Gemeinderatsausschuß für die städtischen Unternehmungen;

3. die Anschaffung von Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Betrieb sowie Anschaffungen und Herstellungen für die Instandhaltung der Baulichkeiten, Betriebsanlagen und Betriebsmittel, insoweit die verfügbaren eigenen Mittel ausreichen, und die Veräußerung der Betriebserzeugnisse;

4. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den Beamten und als Arbeitgeber gegenüber den Vertragsbediensteten, soweit nicht solche Angelegenheiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit vom Bürgermeister einer Dienststelle zugewiesen werden, die für den gesamten Magistrat zuständig ist, sowie die Kündigung und die Entlassung von Bediensteten, deren Versetzung innerhalb des Unternehmens (der Wiener Stadtwerke) und, sofern dies vom Bürgermeister übertragen wird, die Aufnahme und die Zuweisung von Bediensteten;

5. die Zuerkennung systemisierter Zulagen, die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrag von 3000 S im Rahmen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ansatzes sowie die Bewilligung von Zuschüssen.

§ 20

Sämtliche Bedienstete der Unternehmung sind unbeschadet der Bestimmungen des § 17 dem Direktor der Unternehmung (dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und dem Direktor der in Betracht kommenden Teilunternehmung) unterstellt. Die Bediensteten müssen die für ihren Dienst erforderliche fachliche und praktische Vorbildung und Eignung besitzen.

§ 21

In allen wichtigeren Personalangelegenheiten — einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Bediensteten — sowie bei der Durchführung von Maßnahmen, die eine einheitliche Behandlung beim Magistrat erfordern, hat der Direktor der Unternehmung (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke) mit dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe für die städtischen Unternehmungen und mit dem amtsführenden Stadtrat der Personalgruppe und mit dem Magistratsdirektor das Einvernehmen zu pflegen. Die §§ 17 und 19 Z. 4 werden hiedurch nicht berührt.

§ 22

(1) Die Unternehmungen werden vom Bürgermeister und überdies vom amtsführenden Stadtrat für die städtischen Unternehmungen und durch die nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten, jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises, nach außen vertreten.

(2) Die Firmazeichnung hat nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister oder den amtsführenden Stadtrat oder einen anderen vom Bürgermeister bezeichneten Stadtrat zu erfolgen, soweit damit Urkunden unterfertigt werden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll. In allen übrigen Fällen sind auch die Direktoren der Unternehmungen (der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und die Direktoren der Teilunternehmungen) sowie die vom Direktor der Unternehmung (Generaldirektor der Wiener Stadtwerke beziehungsweise vom Direktor der in Betracht kommenden Teilunternehmung) mit der Zeichnungsberechtigung ausgestatteten Bediensteten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Firmazeichnung berechtigt.

II. Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 23

Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

Lenkung der Aufwendungen und Erträge

§ 24

(1) Die Lenkung der Aufwendungen ist Aufgabe der Direktionen der Unternehmungen (der Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen); zu diesem Zweck sind der Wirtschaftsablauf ständig zu beobachten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder vorzuschlagen.

(2) Wirtschaftliches Ziel der Ertragslenkung sind eigene Erträge der Unternehmungen in einer Höhe, die es in der Regel ermöglicht, zumindest

- a) die Aufwendungen voll zu decken,
- b) die Erhaltung der Wirtschaftssubstanz im Bereich der Anlagen sicherzustellen,
- c) die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmungen zu gewährleisten.

(3) Die Planung und Koordinierung der Ertragslenkung bei den Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke obliegt jedenfalls der Generaldirektion.

Preise für Leistungen

§ 25

(1) Die Tarife der Versorgungsleistungen (Gas, Strom, Verkehrs- und Bestattungsleistungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so festzusetzen, daß in der Regel das im § 24 Abs. 2 angegebene Ziel erreicht werden kann. Die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise) sind jedenfalls auch alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist.

(2) Soweit die Preisbildung für Lieferungen und Leistungen nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind die Preise von den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen) unter Ausnutzung der im Absatzmarkt liegenden Möglichkeiten festzusetzen.

III. Abschnitt

Rechnungswesen

§ 26

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmungen umfaßt Buchführung, Wirtschaftsplan, Rechnungsabluß und Jahresbericht.

(2) Bei den Wiener Stadtwerken obliegt es der Generaldirektion, die Einheitlichkeit des Rechnungswesens zu gewährleisten.

Buchführung

§ 27

Die Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen) haben dafür zu sorgen, daß die nach dem Gesetz erforderlichen Handelsbücher nach den Regeln der doppelten Buchhaltung geführt werden und

den Vorschriften des Handels- und Steuerrechtes über formelle und sachliche Ordnungsmäßigkeit entsprechen.

Wirtschaftspläne

§ 28

(1) Als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sind von den Direktionen der Unternehmungen (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen) jährlich Wirtschaftspläne zu erstellen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr. Jeder Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit Erläuterungen, dem Investitionsplan mit Erläuterungen, dem Anleihendienstplan und dem Finanzplan.

(2) Der Wirtschaftsplan darf nur enthalten

- a) alle in jedem Wirtschaftsjahr regelmäßig wiederkehrenden wirtschaftlichen Vorgänge,
- b) von den Geschäftsfällen und wirtschaftlichen Vorgängen nicht regelmäßiger Art nur jene, die zur Zeit der Erstellung des Wirtschaftsplanes bereits dispositiv festgelegt sind oder zur Zeit der Erstellung des Wirtschaftsplanes voraussehbar sind und durch den Wirtschaftsplan selbst dispositiv festgelegt werden.

Erfolgsplan

§ 29

(1) Der Erfolgsplan ist die Zusammenstellung aller vorausschbaren Erträge und Aufwendungen innerhalb des Wirtschaftsjahres und die Unterlage für die vorausschauende Lenkung des Unternehmungserfolges (Gewinn, Verlust).

(2) Die Erläuterungen zum Erfolgsplan sollen die Annahmen darlegen, die dem Erfolgsplan in bezug auf Menge und Preis der Kostengüter sowie in bezug auf Menge und Erlös der zu erstellenden Leistungen zugrunde liegen. Sie haben weiters anzugeben, welche Stände an Beamten, Vertragsbediensteten, Lehrlingen sowie an Beziehern von Ruhe- und Versorgungsgütern ihm zugrunde liegen. Die Erläuterungen sollen insgesamt ein Urteil über die Angemessenheit der Erfolgsplanwerte ermöglichen.

Investitionsplan

§ 30

(1) Der Investitionsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der Investitionen und für die Sicherstellung der für die Investitionen notwendigen Mittel.

(2) Der Investitionsplan darf nur Investitionen enthalten, die nach dem Handelsrecht und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu aktivieren sind.

Anleihendienstplan

§ 31

Der Anleihendienstplan hat für Zwecke der finanziellen Führung den Geldbedarf für die Rückzahlung aufgenommenen Anleihen und anderer Leihgelder, deren Aufnahme nicht mit der laufenden Betriebsführung zusammenhängt, zu enthalten.

Finanzplan

§ 32

(1) Der Finanzplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinne einer Sicherung der Liquidität.

(2) Der Finanzplan hat die geldwirksamen Gebarungen des Erfolgsplanes, des Investitionsplanes und des Anleihendienstplanes so zusammenzufassen, daß er im Endergebnis zeigt

a) den voraussichtlichen Gesamtbedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),

b) die Gesamtsumme der zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung),

d) den voraussichtlichen Geldüberschuß (Mehreinnahmen) oder Fehlbetrag (Mindereinnahmen, Defizit, Gebarungsabgang).

Jährlicher Rechnungsabschluß

§ 33

(1) Die Direktionen der Unternehmungen (die Generaldirektion der Wiener Stadtwerke mit den Direktionen der Teilunternehmungen) erstellen jährlich Rechnungsabschlüsse. Jeder Rechnungsabschluß besteht aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung und Jahresbericht.

(2) Auf Vermögens- und Erfolgsrechnung finden neben den Vorschriften dieses Statuts die Vorschriften des § 129 (Inhalt des Jahresabschlusses), des § 131 (Gliederung der Jahresbilanz) und des § 133 (Wertansätze in der Jahresbilanz) des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sinngemäß Anwendung.

(3) Dem Rechnungsabschluß ist ein Anlagennachweis beizugeben, der Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge, Abschreibungen und Endbestände des Anlagevermögens zeigt und nach den Anlagegruppen des § 131 des Aktiengesetzes gegliedert ist.

(4) Anlagefinanzvermögen, Umlaufvermögen und Verbindlichkeiten zum Abschlußstichtag sind jährlich unabhängig von der Geschäftsbuchhaltung durch Bestandaufnahmen festzustellen, soweit sie nicht nach einem festen Plan stetig überprüft werden.

Jahresbericht

§ 34

In Ergänzung des jährlichen Rechnungsabschlusses ist ein Jahresbericht zu erstellen. Er ist so zu gestalten, daß aus ihm zusammen mit dem Rechnungsabschluß und der Erfolgsrechnung eine wirtschaftliche Beurteilung der Unternehmung möglich ist. Der Jahresbericht besteht aus Lagebericht und Abschlußbericht.

Dienstvorschriften für das Rechnungswesen

§ 35

Die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen sind von der Direktion der Unternehmung (Generaldirektion der Wiener Stadtwerke) in einer Dienstvorschrift zu regeln.

IV. Abschnitt

Über die Kontrolle der Unternehmungen

§ 36

Die Unternehmungen unterliegen der Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch das Kontrollamt und durch den Gemeinderatsausschuß für die Finanzverwaltung

nach den Bestimmungen des § 74 und des § 51 Abs. 2 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Nunmehr § 73 und § 49 Abs. 2 laut LGBL. für Wien Nr. 28/68.

§ 37

Anträge an die zuständigen Körperschaften wegen Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder das dort vorgesehene Ausmaß überschreiten, und wegen Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben sind dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung vorher zur Einsicht vorzulegen.

V. Abschnitt

Wirksamkeitsbeginn und Aufhebung

§ 38

(1) Die Bestimmungen dieses Statuts treten mit 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Organisationsstatut für die Unternehmungen der Stadt Wien vom 20. April 1928, Pr.Z. 1100, in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit.

Anhang

Folgenden wirtschaftlichen Einrichtungen wurde die Eigenschaft einer Unternehmung vom Gemeinderat zuerkannt, die weiterhin aufrechtbleibt:

1. Wiener Stadtwerke mit den Teilunternehmungen Elektrizitätswerke, Gaswerke, Verkehrsbetriebe und Städtische Bestattung (Beschluß des Gemeinderates vom 23. Dezember 1948, Pr.Z. 2415, in der Fassung des Beschlusses vom 15. Dezember 1952, Pr. Z. 2945);

2. Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien (Beschluß des Stadtsenates gemäß Art. IV § 10 des Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 27. Juli 1945, Pr.Z. 5.).

Zum 76. Jahrgang, Seite 227:

Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1966, Pr.Z. 2580, betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 7. Dezember 1966, Nr. 97

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien (Beschluß des Gemeinderates vom 11. Mai 1928, Pr.Z. 1518/28, in der Fassung der Beschlüsse vom 17. Juni 1932, Pr.Z. 1290/32, vom 26. Jänner 1951, Pr.Z. 3264/50, und vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 1449/60) wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten: „Er kann sich nur auf Einberufung durch den Bürgermeister und, wenn dieser verhindert ist, auf Einberufung durch das nach § 95 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien¹⁾ zu seiner Vertretung berufene Mitglied des Stadtsenates versammeln.“

Anmerkung: ¹⁾ Nunmehr § 94 laut LGBL. für Wien Nr. 28/68.

2. Im § 1 Abs. 4 hat an die Stelle des Wortes „rechtzeitig“ das Wort „unverzüglich“ zu treten.

3. § 3 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten: „Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden.“

4. § 4 Abs. 2 hat zu entfallen.

5. Der bisherige § 4 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2 sowie folgenden Wortlaut: „Zum Eintritt in die den Vertretern von Publikationseinrichtungen vorbehaltenen Teile der Galerie ist die Bewilligung des Bürgermeisters erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann. Film- und Photoaufnahmen von der Galerie dürfen gleichfalls nur mit Bewilligung des Bürgermeisters vorgenommen werden.“

6. Dem § 4 ist neu als dritter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

„(3) Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dürfen sich Vertreter von Publikationseinrichtungen im Sitzungssaal nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufhalten und Film- sowie Photoaufnahmen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters vornehmen.“

7. § 5 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Wenn Zuhörer die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen (§ 20 Verfassung).“

*Anmerkung:*¹⁾ *Nunmehr § 18 laut LGBl. für Wien Nr. 28/68.*

8. § 5 Abs. 2 hat zu lauten: „Dem Vorsitzenden ist es überlassen, zu entscheiden, ob sich auch die Vertreter von Publikationseinrichtungen zu entfernen haben.“

9. § 7 hat zu lauten: „Die Bezirksvorsteher oder im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertreter können jederzeit den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme beiwohnen und sich in Angelegenheiten ihres Bezirkes zu Wort melden.“

10. Die derzeitige Bestimmung des § 8 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

11. § 8 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Gemeindebedienstete haben nur mit Ermächtigung des Bürgermeisters in der Sitzung anwesend zu sein.“

12. Dem § 8 ist folgende Bestimmung als zweiter Absatz anzufügen:

„(2) Andere Personen, deren Anwesenheit für die Vorbereitung oder die Durchführung der Verhandlungen notwendig ist, dürfen mit Bewilligung des Bürgermeisters im Sitzungssaal anwesend sein.“

13. Im § 9 Abs. 1 ist nach „erscheinen“ ein Punkt zu setzen. Die Worte „und sich in die Liste der Anwesenden einzuzichnen“ haben zu entfallen.

14. § 11 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindevahlordnung unter Bestimmung der Reihung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat.“

15. § 11 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen: „In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates

hat der Bürgermeister oder, wenn er verhindert ist, einer der bisherigen Vorsitzenden oder, wenn auch diese verhindert sind, das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.“

16. § 11 Abs. 2 hat zu entfallen. Der derzeitige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2, der derzeitige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3, der derzeitige Abs. 5 die Bezeichnung Abs. 4, der derzeitige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5 und der derzeitige Abs. 7 die Bezeichnung Abs. 6.

17. Der bisherige Abs. 7, nunmehrige Abs. 6 des § 11 hat folgendermaßen zu lauten:

„Das Disziplinarkollegium ist auch berufen, Ordnungswidrigkeiten anwesender Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter (§ 63 Verfassung¹⁾) nach dem obigen Verfahren zu ahnden.“

*Anmerkung:*¹⁾ *Nunmehr § 61 laut LGBl. für Wien Nr. 28/68.*

18. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte in sinngemäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 96 Wiener Gemeindevahlordnung die von ihm zu bestimmende Anzahl von Schriftführern.“

19. § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten: „Abwechselnd hat je einer dieser Schriftführer das Sitzungsprotokoll zu beglaubigen und über Aufforderung des Vorsitzenden Schriftstücke und dergleichen zu verlesen.“

20. Dem § 13 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Sitzungsprotokolle werden für die Mitglieder des Gemeinderates in der Magistratsdirektion eine Woche vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt. Wird gegen die Fassung in dieser Sitzung des Gemeinderates keine Einwendung erhoben, so gelten die Sitzungsprotokolle als genehmigt. Die Einsichtnahme steht auch einem amtsführenden Stadtrat zu, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

(4) Die Sitzungsprotokolle werden in Druck gelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates sowie jenen amtsführenden Stadträten, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, zugesendet. Das Original wird im Gemeindearchiv aufbewahrt. Es kann von jedem Gemeindeglied eingesehen werden.“

21. Der bisherige § 14 hat zu entfallen.

22. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 14.

23. Im nunmehrigen § 14 ist der Klammerausdruck „§ 96 Gemeindevahlordnung 1959“ zu ersetzen durch „§ 96 Wiener Gemeindevahlordnung“.

24. Der bisherige § 16 erhält die Bezeichnung § 15.

25. Der nunmehrige § 15 Abs. 2 hat folgendermaßen zu lauten:

„Alle Anfragen sind schriftlich mit der Funktionsbezeichnung des Befragten in formulierter Fragestellung, mit kurzer Begründung und der Unterschrift des Antragstellers (der Fragesteller) versehen, dem Vorsitzenden zu überreichen.“

26. Im nunmehrigen § 15 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten: „Die schriftliche Beantwortung wird dadurch vollzogen, daß die Antwort dem Fragesteller — falls mehrere Mitglieder des Gemeinderates gemeinsam eine Anfrage stellen, dem in der Anfrage Erstgenannten — im Laufe der Sitzung im Auftrag des Magistratsdirektors gegen Empfangsbestätigung übergeben wird.“

27. Im nunmehrigen § 15 hat der Abs. 4 folgendermaßen zu lauten:

„(4) Ist eine Übergabe nach Abs. 3 deshalb nicht möglich, weil der Empfangsberechtigte bei der betreffenden Sitzung des Gemeinderates nicht anwesend ist, so ist die Antwort zuzustellen.“

28. Im nunmehrigen § 15 haben die Abs. 7, 8, 9 und 10 zu entfallen.

29. Nach § 15 ist ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung „§ 16“ aufzunehmen. Unter § 16 ist folgender Titel zu setzen: „Dringliche Anfragen“.

30. § 16 hat zu lauten:

„(1) Eine Anfrage oder eine schriftliche Antwort sind zu verlesen, wenn mindestens 30 Mitglieder des Gemeinderates es verlangen. Die Verlesung hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung stattzufinden. Auch der Bürgermeister hat das Recht, eine Anfrage oder eine schriftliche Antwort in derselben oder in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zur Verlesung bringen zu lassen.

(2) Jeder Antragsteller hat das Recht, die Verlesung einer Anfrage oder einer schriftlichen Antwort für dieselbe oder für die nächstfolgende Gemeinderatssitzung zu beantragen.

(3) Jeder Antragsteller hat das Recht, die Besprechung einer Anfrage oder einer darauf erteilten Antwort für die selbe oder die nächstfolgende Gemeinderatssitzung zu beantragen.

(4) Die Begründung der Anträge nach Abs. 2 oder 3 hat vor Schluß der öffentlichen Sitzung zu erfolgen. Wenn sich ein Kontraredner meldet, ist ihm das Wort zu erteilen. Melden sich mehrere Kontraredner zu Wort, so haben sie aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen, der für alle zu sprechen hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Redner dürfen eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. Sodann ist über den Antrag abzustimmen.

(5) Der Bürgermeister hat das Recht, die Besprechung einer Anfrage oder einer darauf erteilten Antwort in der selben oder in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung anzuordnen.

(6) Bei den in den Abs. 3 und 5 vorgesehenen Besprechungen einer Anfrage oder einer darauf erteilten Antwort beträgt die Redezeit für jeden Redner höchstens zehn Minuten.“

31. Im § 17 Abs. 2 hat das Wort „leserlichen“ zu entfallen.

32. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sie werden vom Vorsitzenden je nach der Zuständigkeit zur Vorberatung oder Entscheidung dem Bürgermeister, dem Stadtsenat, einem Ausschuß oder dem Magistrat zugewiesen und im Protokoll der Gemeinderatssitzung, während der sie überreicht wurden, angeführt. Sie sind hiebei mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. Derartige Anträge sind möglichst innerhalb eines Monats in geschäftsordnungsmäßige Behandlung zu nehmen.“

33. Unter § 18 ist folgender Titel zu setzen: „Dringliche Anträge“.

34. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Wert von mehr als 100.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Wert von mehr als 200.000 S (§ 89 lit. d Verfassung¹) oder

um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 35.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. e Verfassung¹) ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 Verfassung²) handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.“

*Anmerkung:*¹) *Nunmehr § 88 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.*

²) *Nunmehr § 89 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.*

35. Die Überschrift vor § 20 hat zu lauten:

„Eröffnung der Sitzung
Einlauf“

36. § 20 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Sodann gibt der Vorsitzende den Einlauf, der nicht unmittelbar dem Stadtsenat, einem Ausschuß oder dem Magistrat zugewiesen wurde, entweder im kurzen Auszug bekannt oder es wird der Einlauf über Beschluß des Gemeinderates von einem Schriftführer im vollen Wortlaut verlesen.“

37. Die Überschrift vor § 21 hat zu lauten: „Tagesordnung und Akteneinsicht“.

38. Im § 21 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

39. Dem § 21 ist ein Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Geschäftsstücke, die dem Gemeinderat vorliegen. Diese Geschäftsstücke sind in der Magistratsdirektion spätestens einen Tag vor der Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen.“

40. Der letzte Satz des § 24 Abs. 2 hat zu entfallen.

41. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nach der Feststellung gemäß Abs. 2 hat der Vorsitzende die Frage zu stellen, ob noch bezüglich eines der bezeichneten Anträge die Verhandlung verlangt wird, was durch Wortmeldung zu geschehen hat. Jene Anträge, zu denen keine Wortmeldung erfolgt, hat der Vorsitzende als angenommen zu erklären (§ 23 Verfassung¹).“

*Anmerkung:*¹) *Nunmehr § 21 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.*

42. § 24 Abs. 5 hat zu entfallen.

43. § 27 Abs. 1 erster Halbsatz hat zu lauten: „Wer das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden und nach Möglichkeit anzugeben.“

44. Im § 28 Abs. 2 Z. 4 ist statt „Gemeindebeamten“ zu setzen „Gemeindebediensteten“.

45. Im § 28 Abs. 2 Z. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.

46. § 29 hat zu lauten:

„Der Sprecher hat seine Rede an den Gemeinderat und nicht an einzelne Mitglieder zu richten.“

47. Die Überschrift zu § 32 hat zu lauten: „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern“.

48. § 32 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsit-

zenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

49. Im § 33 ist im ersten Halbsatz an Stelle des Wortes „Debatte“ zu setzen „Rednerliste“.

50. Im § 34 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „Debatte“ zu setzen „Rednerliste“.

51. Im § 34 Abs. 2 erster Satz ist an Stelle des Wortes „Debatte“ zu setzen „Rednerliste“.

52. Im § 35 ist an Stelle des Wortes „Debatte“ zu setzen „Rednerliste“.

53. § 36 Abs. 1 dritter Satz hat zu lauten: „Gegenanträge gegen den Antrag des Berichterstatters sowie Abänderungsanträge gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von ihm am weitesten entfernen, vorzugehen haben.“

54. § 36 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten: „Hiebe kann ein Antrag auf Zuweisung an den Bürgermeister, den Stadtsenat, einen Ausschuß oder den Magistrat gestellt werden.“

55. Im § 37 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „der Hände“ zu ersetzen durch „der Hand“.

56. § 38 hat zu entfallen.

57. § 39 erhält die Bezeichnung § 38.

58. § 40 erhält die Bezeichnung § 39. Der nunmehrige § 39 hat zu lauten:

„Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind.“

59. § 41 erhält die Bezeichnung § 40.

60. § 42 erhält die Bezeichnung § 41.

61. § 43 erhält die Bezeichnung § 42.

62. § 44 erhält die Bezeichnung § 43.

63. § 45 erhält die Bezeichnung § 44 sowie folgenden Wortlaut:

„Der Antrag auf beabsichtigte Änderungen der Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.“

Zum 76. Jahrgang, Seite 227:

Beschluß des Gemeinderates vom 20. Dezember 1967, Pr.Z. 3048, betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 13. Jänner 1968, Nr. 2

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien (Beschluß des Gemeinderates vom 11. Mai 1928, Pr.Z. 1518, in der Fassung der Beschlüsse vom 17. Juni 1932, Pr.Z. 1290, vom 26. Jänner 1951, Pr.Z. 3264/50, vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 1449, und vom 18. November 1966, Pr.Z. 2580) wird wie folgt abgeändert:

In § 21 Abs. 3 hat es anstelle der Worte: „einen Tag vor der Sitzung des Gemeinderates“ zu lauten: „am zweiten Tag vor der Sitzung des Gemeinderates“.

Zum 76. Jahrgang, Seite 237:

Beschluß des Stadtsenats vom 25. Juni 1968, Pr.Z. 1716, betreffend die Änderung der Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenats, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 6. Juli 1968, Nr. 27

Die Geschäftsordnung des Wiener Stadtsenats (Beschluß des Stadtsenats vom 18. Oktober 1960, Pr.Z. 2573/60) wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift zu § 1 hat zu lauten: „Zusammensetzung und Vorsitz.“ § 1 hat zu lauten:

„(1) Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.

(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 42 WStV¹).

(3) Die Stadträte haben im Stadtsenat Sitz und Stimme; sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. Sie müssen nicht dem Gemeinderat angehören, aber zu ihm wählbar sein.

(4) Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun und darf höchstens 15 betragen.

(5) Zwei dieser Stadträte werden vom Gemeinderat in einem gesonderten Wahlgang als Vizebürgermeister gewählt (§ 36 WStV²).“

*Anmerkung:*¹) Nunmehr § 40 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

²) Nunmehr § 34 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

2. § 2 hat zu lauten:

„Der Wirkungsbereich des Stadtsenats ist in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien festgelegt. Außerdem kommt ihm der in anderen Gesetzen, in einzelnen Gemeinderatsbeschlüssen und im Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien zugewiesene Wirkungsbereich zu.“

3. Die Überschrift zu § 5 hat zu lauten: „Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, von Bezirksvorstehern und von Gemeindebediensteten.“

4. Im § 5 Abs. 1 ist statt „Verfassung der Stadt Wien“ zu setzen „Verfassung der Bundeshauptstadt Wien“.

5. Im § 9 ist statt „Urlaubszeit“ zu setzen „Dauer desurlaubes“.

6. § 10 hat zu lauten:

„Jeder Stadtrat hat das Recht auf rechtzeitige Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen (§ 45 WStV¹).“

*Anmerkung:*¹) Nunmehr § 43 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

7. § 11 hat samt der Überschrift zu entfallen. Die folgenden Paragraphen der Geschäftsordnung werden unter Bedachtnahme auf den Entfall des bisherigen § 11 in ihrer Bezeichnung geändert.

8. Im bisherigen § 12 Abs. 1, nunmehrigen § 11 Abs. 1 ist statt „Magistratsbedienstete“ zu setzen „Gemeindebedienstete“.

9. Im bisherigen § 12 Abs. 2, nunmehrigen § 11 Abs. 2 ist statt „Schriftführer“ zu setzen „Protokollführer“.

10. Der bisherige § 12 Abs. 3, nunmehrige § 11 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Protokolle sind spätestens vom achten Tag nach der Sitzung durch 14 Tage für die Mitglieder des Gemeinderats und des Stadtsenats zur Einsicht aufzulegen.“

11. Der bisherige § 14, nunmehrige § 13 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die vom Stadtsenat zu erledigenden Geschäftsstücke zur Verhandlung kommen; in der Regel ist mit der Einladung zu einer Sitzung des Stadtsenats eine Tagesordnung zu versenden.“

12. Der bisherige § 18, nunmehrige § 17 hat zu lauten:

„Der Vorsitzende hat die Debatte zu leiten. Wenn er Berichterstatter über einen Gegenstand ist oder wenn Anträge, die er selbst gestellt hat, den Gegenstand der Verhandlung bilden, muß er den Vorsitz bis nach erfolgter Abstimmung abgeben.“

13. Die Überschrift zu dem bisherigen § 19, nunmehrigen § 18 hat zu lauten: „Befangenheit“.

14. Der bisherige § 19, nunmehrige § 18 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ein Stadtrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadtrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für alle anderen bei den Sitzungen Anwesenden.“

15. Im bisherigen § 22 Abs. 1, nunmehrigen § 21 Abs. 1 ist statt „Hände“ zu setzen „Hand“.

16. Im bisherigen § 23, nunmehrigen § 22 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie die Abs. 2, 3 und 4 zu entfallen.

Art. II

Dieser Beschluß tritt am 8. Juli 1968 in Kraft.

Zum 76. Jahrgang, Seite 241:

Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1966, Pr.Z. 2581, betreffend die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 7. Dezember 1966, Nr. 97

Die Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Wiener Gemeinderates (Beschluß des Gemeinderates vom 18. Mai 1928, Pr.Z. 1628, in der Fassung der Beschlüsse vom 26. Jänner 1951, Pr.Z. 3263/50, und vom 1. Juli 1960, Pr.Z. 1450) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 51 und 73 Verfassung)“.

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr §§ 49 und 71 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

2. Im § 2 ist statt „selbständigen“ jeweils zu setzen „eigenen“.

3. § 3 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Ergibt sich dennoch bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 250.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.“

4. Im § 3 Abs. 2 erster Satz hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§§ 98 lit. d und 89 lit. g Verfassung)“.

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr §§ 97 und 88 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

5. Im § 3 Abs. 2 zweiter Satz ist statt „5.000.000 S“ zu setzen „6.000.000 S“.

6. § 4 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates entsprechend den §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt.“

7. Im § 6 erster Satz ist nach dem Wort „Stellvertreter“ folgender Klammerausdruck einzufügen: „(§ 63 Verfassung)“.

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr § 61 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

8. Die Überschrift zu § 7 hat zu lauten: „Beiziehung von Gemeindebediensteten“.

9. Im § 7 Abs. 2 und 3 ist jeweils das Wort „Beamte“ durch „Gemeindebedienstete“ zu ersetzen.

10. § 10 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten: „Hiebei ist nach Möglichkeit ein Verzeichnis jener Geschäftsstücke mitzusen, die in der betreffenden Sitzung behandelt werden sollen.“

11. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der amtsführende Stadtrat ist zur Einberufung einer Sitzung innerhalb von fünf Tagen verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Viertel der Ausschußmitglieder verlangt wird.“

12. Im § 11 ist das Wort „anzuwohnen“ durch „beizuwohnen“ zu ersetzen.

13. Im § 14 ist das Wort „Urlaubszeit“ durch „Dauer desurlaubes“ zu ersetzen.

14. § 15 erster Satz hat zu lauten: „Nach Einberufung der Sitzung hat jedes Ausschußmitglied das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Ausschuß, dessen Mitglied es ist, vorliegen.“

15. § 16 hat zu lauten:

„Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates gemäß § 97 Wiener Gemeindevahlordnung (§ 57 Verfassung)“.

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr § 55 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

16. Im § 18 Abs. 1 ist statt „Gemeindebeamten“ zu setzen „Gemeindebediensteten“.

17. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv aufzubewahren.“

18. Im § 19 ist statt „Ausschußsitzungen“ zu setzen „Ausschüsse“.

19. Im § 20 Abs. 3 ist statt „Gemeindebeamte“ zu setzen „Gemeindebedienstete“.

20. § 22 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zum Wort gelangen die Ausschußmitglieder und bezogenen Personen in der Reihenfolge ihrer Meldung beim Vorsitzenden, doch dürfen sie zu einem Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen.“

21. Die Überschrift zu § 25 hat zu lauten: „Befangenheit“.

22. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied eines Gemeinderatsausschusses gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Ausschusses hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen (§§ 44 und 58 Verfassung).“

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr §§ 42 und 56 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

23. Im § 26 ist im ersten Halbsatz das Wort „Debatte“ durch „Rednerliste“ zu ersetzen.

24. Im § 27 Abs. 1 ist das Wort „Debatte“ durch „Rednerliste“ zu ersetzen.

25. Im § 27 Abs. 2 erster Satz ist das Wort „Debatte“ durch „Rednerliste“ zu ersetzen.

26. Im § 28 ist das Wort „Debatte“ durch „Rednerliste“ zu ersetzen.

27. § 29 Abs. 3 hat zu lauten:

„Gegenanträge oder Abänderungsanträge, die sich auf den Antrag des Berichterstatters beziehen, gelangen in der Regel zuerst zur Abstimmung, und zwar in der Ordnung, daß diejenigen, die sich von dem Antrag des Berichterstatters am weitesten entfernen, voranzugehen haben.“

28. Im § 30 Abs. 1 ist das Wort „Hände“ zu ersetzen durch „Hand“.

29. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte entsprechend § 96 Wiener Gemeindevahlordnung Unterausschüsse wählen.“

30. Im § 35 ist statt „Gemeindebeamte“ zu setzen „Gemeindebedienstete“.

31. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder jedes Ausschusses anwesend ist.“

32. § 38 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten: „Das gleiche gilt für den Rechnungsabschluß der Gemeinde und die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen.“

33. § 38 Abs. 3 erster Halbsatz hat zu lauten: „Die Beschlußfähigkeit ist gegeben.“

34. § 41 hat zu lauten:

„(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die nach § 62 Verfassung¹⁾ gewählten Kommissionen.

(2) Die Kommissionen werden das erstemal durch den Bürgermeister, später durch den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder anwesend ist.“

*Anmerkung:*¹⁾ Nunmehr § 60 laut LGBL für Wien Nr. 28/68.

35. Nach § 41 ist ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung § 42, mit folgender Überschrift und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ausschuß für die Unternehmungen

Diese Geschäftsordnung findet für den Ausschuß für die Unternehmungen der Stadt Wien nur insoweit Anwendung, als im Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien nichts anderes bestimmt ist.“

36. Der bisherige § 42 erhält die Bezeichnung § 43 sowie folgenden Wortlaut:

„Der Antrag auf beabsichtigte Änderungen dieser Geschäftsordnung ist mindestens acht Tage vor der Verhandlung im Gemeinderat den Mitgliedern des Gemeinderates mitzuteilen.“

Zum 76. Jahrgang, Seite 251:

Beschluß des Gemeinderates vom 18. November 1966, Pr.Z. 2582, betreffend die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 7. Dezember 1966, Nr. 97

Die Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen (Beschluß des Gemeinderates vom 1. Juli 1932, Pr.Z. 1447, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 22. Juli 1955, Pr.Z. 1545) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 2 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten: „Wenn sie die Beratungen der Bezirksvertretung in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.“

2. Im § 7 ist statt „Beamten“ zu setzen „Bediensteten“.

3. Im § 8 Abs. 1 und im § 9 hat das Wort „leserlichen“ zu entfallen.

4. Im § 9 hat der erste Satz zu lauten: „Jedes Mitglied der Bezirksvertretung hat das Recht, schriftliche Anträge einzubringen.“

5. § 13 Abs. 3 erster Halbsatz hat zu lauten: „Wer das Wort wünscht, hat dies dem Vorsitzenden zu melden und nach Möglichkeit anzugeben.“

6. Im § 14 Abs. 2 Z. 4 haben die Worte „Ausführungen zur Begründung sind nicht zulässig.“ zu entfallen.

7. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Mitglied der Bezirksvertretung gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied der Bezirksvertretung hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

8. Im § 16 Abs. 1 erster Halbsatz, im § 16 Abs. 2, im § 16 Abs. 3 erster Satz und im § 16 Abs. 5 ist an Stelle des Wortes „Debatte“ zu setzen „Rednerliste“.

9. Im § 18 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „Hände“ zu setzen „Hand“.

10. Im § 21 Abs. 1 und 2 ist jeweils an Stelle der Worte „§ 96 der Gemeindevahlordnung“ zu setzen „§ 96 Wiener Gemeindevahlordnung“.

I. Zum 78. Jahrgang (1964)

Zum 78. Jahrgang, Seite 191 ff.:

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. März 1968, LGBl. für Wien Nr. 12, über die Geschäftsordnung der Organe der Personalvertretung an allgemeinbildenden Pflichtschulen und gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Bundeslandes Wien (Wiener Landeslehrer-Personalvertretungs-Geschäftsordnung)

Auf Grund des Abschnittes I §§ 7 und 22 Abs. 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

ABSCHNITT I

Geschäftsführung der Personalvertretungsausschüsse

Einberufung und Eröffnung der Sitzungen

§ 1

(1) Sitzungen der Personalvertretungsausschüsse (Dienststellen-, Fach- und Zentralausschüsse) finden nur dann statt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(2) Eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn

a) die Personalvertretungsausschüsse unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einberufen wurden, daß die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse die Verständigung spätestens zwei Tage vor der Sitzung erhalten haben, oder

b) die Personalvertretungsausschüsse mündlich (telefonisch) einberufen wurden und der Einberufung sämtliche Ausschußmitglieder Folge geleistet haben.

(3) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind Schultage.

§ 2

Das Verlangen der Mitglieder eines Personalvertretungsausschusses, diesen Ausschuß einzuberufen (§ 22 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Obmann des Ausschusses zu richten.

§ 3

Ist ein Personalvertretungsausschuß zur Zeit, für die er einberufen wurde, nicht beschlußfähig, so kann die Sitzung des Ausschusses innerhalb einer Stunde nach der festgesetzten Zeit eröffnet werden, wenn in diesem Zeitpunkt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Vorsitz

§ 4

In Sitzungen des Personalvertretungsausschusses führt der Obmann dieses Ausschusses und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind sowohl der Obmann als auch sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz des Personalvertretungsausschusses zu

führen, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied dieses Ausschusses.

Tagesordnung

§ 5

(1) Die Tagesordnung der Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist von dem die Sitzung einberufenden Mitglied des Ausschusses festzulegen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses zu verlesen. Eine Änderung der Tagesordnung darf der Personalvertretungsausschuß nur vor dem Eingehen in die Tagesordnung beschließen.

§ 6

Nach der Festsetzung der Tagesordnung ist über die seit der letzten Sitzung eingelangten Schriftstücke und die vom Personalvertretungsausschuß abgefertigten Schriftstücke (Ein- und Auslauf) zu berichten. Über Anordnung des Vorsitzenden oder über Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses sind einzelne Schriftstücke auch zu verlesen.

§ 7

Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind vom Vorsitzenden oder von jenem Mitglied des Ausschusses, auf dessen Antrag sie zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen wurden, zu erläutern; sodann ist vom Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen. Nach Abschluß der Debatte kann über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes Beschluß gefaßt werden.

Debatte

§ 8

(1) Jedes Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.

(2) Der Vorsitzende hat den Ausschußmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste zu führen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlußwort dem Antragsteller zu.

§ 9

(1) Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat insbesondere von der Tagesordnung abschweifende Debatten zu verhindern.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, oder wenn ein Redner in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes weitgehend abweicht, das Wort zu entziehen. Er ist zu dieser Maßnahme berechtigt, wenn er den Redner aus gleichem Anlaß bereits zweimal ermahnt hat (Ordnungsrufe).

§ 10

(1) Der Personalvertretungsausschuß kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednern keine weiteren Redner mehr zuzulassen (Schluß der Rednerliste), wenn durch die Be-

schränkung der Rednerzahl die schnellere Erledigung des Tagesordnungspunktes erreicht werden kann und anzunehmen ist, daß der Tagesordnungspunkt durch die Ausführungen der bereits vorgemerkten Redner genügend erörtert sein wird.

(2) Über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen und ein Pro- und Kontraredner über den Antrag auf Schluß der Rednerliste zuzulassen.

Abstimmung

§ 11

(1) Die Abstimmung kann durch Handheben oder auf Verlangen eines Mitgliedes durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen. Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes des Personalvertretungsausschusses (§ 22 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) hat jedenfalls durch Abgabe von Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.

§ 12

Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehende vor den enger gefaßten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet im Zweifel der Vorsitzende.

§ 13

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.

(2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

Protokoll

§ 14

(1) Über jede Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist ein Protokoll zu führen, in das die Mitglieder des Personalvertretungsausschusses über Verlangen Einsicht nehmen können.

(2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer; wurden mehrere Schriftführer gewählt, dem ersten Schriftführer. Ist der erste Schriftführer an der Führung des Protokolls verhindert, so obliegt die Führung des Protokolls dem zweiten Schriftführer, im Falle der Verhinderung dieses, dem dritten Schriftführer usw. Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so hat der Ausschuß für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer zu wählen, dem die Protokollführung obliegt. Eine solche Wahl ist zu Beginn der Sitzung durchzuführen. Der Ersatzschriftführer hat auch über den vor seiner Wahl liegenden Teil der Sitzung Protokoll zu führen.

§ 15

(1) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) den Ort und die Zeit der Sitzung sowie die anwesenden Mitglieder des Personalvertretungsausschusses;
- b) die entschuldigten Ausschußmitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes;

c) die ursprüngliche Tagesordnung und, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige Tagesordnung (§§ 5 ff.);

d) sofern über diesen nicht gesonderte Aufzeichnungen geführt werden, den Ein- und Auslauf (§ 6);

e) die Anträge in wörtlicher Fassung;

f) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;

g) das ziffernmäßige Resultat der Abstimmungen und Wahlen;

h) die Auszüge von wichtigen Debatten;

i) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);

j) die zur Information der Ausschußmitglieder gemachten Mitteilungen.

(2) Ein Mitglied des Personalvertretungsausschusses kann verlangen, daß Verhandlungsgegenstände, die nicht im Abs. 1 angeführt sind, in das Protokoll aufzunehmen sind.

§ 16

(1) Das Protokoll ist vom Schriftführer bei der nächsten Sitzung des Personalvertretungsausschusses nach der Verlesung des Ein- und Auslaufes (§ 6) zu verlesen.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls sind unmittelbar nach Verlesung des Protokolls zu stellen. Über solche ist sogleich abzustimmen. Diese sind unbeschadet des Abstimmungsergebnisses dem Protokoll anzuschließen.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Personalvertretungsausschuß. Es ist vom Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Jedem Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist ein Protokoll auszuhändigen.

Ausfertigungen

§ 17

(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind vom Obmann und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Personalvertretungsausschusses können vor der Genehmigung (§ 16 Abs. 3) des den Beschluß enthaltenden Protokolls ausgefertigt werden, wenn es der Personalvertretungsausschuß ausdrücklich beschließt.

(3) Schriftlichen Ausfertigungen, die an mehr als zehn Adressaten ergehen, kann die Unterschrift auch durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungswege beigelegt werden, wenn auf der Ausfertigung in geeigneter Form darauf verwiesen wird, daß die Unterschrift mit jener auf dem Original übereinstimmt.

Unterausschüsse

§ 18

(1) Ein Unterausschuß des Dienststellenausschusses (§ 22 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) hat aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu bestehen. In dem Beschluß des Personalvertretungsausschusses über die Bildung eines Unterausschusses sind die Aufgaben, die dem Unterausschuß zur Vorbereitung und Beratung übertragen werden, genau zu umschreiben.

(2) Der Unterausschuß hat in der ersten Sitzung

nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Unterausschusses. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung zu übernehmen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Unterausschusses schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Die Beiziehung sachverständiger Landeslehrer zu den Beratungen des Unterausschusses bedarf eines Beschlusses des Unterausschusses.

(5) Der Unterausschuß kann seine Berichte dem Personalvertretungsausschuß schriftlich übermitteln oder, wenn der Personalvertretungsausschuß keinen schriftlichen Bericht gefordert hat, durch einen von ihm gewählten Berichterstatter mündlich vortragen lassen. Den Mitgliedern des Unterausschusses, deren Anträge nicht zum Beschluß erhoben wurden, steht es frei, ihre Anträge dem Personalvertretungsausschuß vorzutragen (Minderheitsbericht) oder im Personalvertretungsausschuß neuerlich zu stellen (Minderheitsantrag).

Konstituierende Sitzung

§ 19

Bei der Einberufung der ersten Sitzung des Personalvertretungsausschusses ist durch die Festsetzung eines entsprechenden Termines dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder des Ausschusses teilnehmen können.

§ 20

(1) Die erste Sitzung des Personalvertretungsausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied einzuberufen (§ 22 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Der Einberufer führt bis zur Wahl des Obmannes den Vorsitz.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Obmannes hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.

§ 21

(1) Dem Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1) obliegt es, die Vorgänge bis zur Wahl eines Schriftführers im Protokoll festzuhalten.

(2) Der gewählte Schriftführer hat diese Funktion unmittelbar nach seiner Wahl aufzunehmen.

ABSCHNITT II

Geschäftsführung der Dienststellenversammlung

Einberufung

§ 22

(1) Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Arbeitstage vor ihrer Abhaltung schriftlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen, an einer anderen geeigneten Stelle jeder Schule so bekannt zu machen, daß sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können. Der Zeitpunkt der Versammlung ist dem Dienststellenleiter spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Bekanntmachung mitzuteilen.

(2) Bei der Einberufung der Dienststellenversammlung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Ver-

sammlung der Dienstbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 23

Das Verlangen, die Dienststellenversammlung einzuberufen (§ 6 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Obmann des Dienststellenausschusses zu richten.

Vorsitz

§ 24

Ist sowohl der Obmann des Dienststellenausschusses als auch sein Stellvertreter verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses den Vorsitz zu führen.

§ 25

Der Vorsitzende hat in der Dienststellenversammlung für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, Landeslehrer, die durch ihr Verhalten den Gang der Verhandlungen stören, nach zweimaliger Ermahnung aus dem Versammlungsraum zu weisen. Er hat weiters das Recht, die Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr möglich erscheint.

Verlauf der Sitzung

§ 26

(1) Der Vorsitzende hat die Dienststellenversammlung zu eröffnen und ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Eine Erweiterung der verlautbarten Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind von dem vom Dienststellenausschuß bestimmten Personalvertreter zu erläutern. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Abstimmung über die Enthebung des Dienststellenausschusses im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes jedenfalls durch Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen hat.

Protokoll

§ 27

(1) Über den Verlauf der Dienststellenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verfassung des Protokolls obliegt dem Schriftführer des Dienststellenausschusses (§ 14).

(2) In das Protokoll sind insbesondere aufzunehmen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung;
- b) die Zahl der wahlberechtigten, die Zahl der anwesenden und die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Landeslehrer der Dienststelle;
- c) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- d) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- e) das ziffermäßige Resultat der Abstimmungen;
- f) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);
- g) eine kurze Darstellung des Verlaufes der Versammlung.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Dienststellenausschuß. Es ist vom Vorsitzenden der Sitzung, in dem es genehmigt wurde, und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(4) Jedem stimmberechtigten Landeslehrer der Dienststelle ist auf sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

ABSCHNITT III

Geschäftsführung der Wahlausschüsse

§ 28

Auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse finden die Bestimmungen des Abschnittes I mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß der Zentralwahlausschuß im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 Abs. 9 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und im Verfahren gemäß § 21 Abs. 6 und § 26 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes aus seiner Mitte einen Berichterstatler wählen kann, dem die Durchführung des Verfahrens, die Ausarbeitung des Bescheides und die Antragstellung im Ausschuß obliegt.

ABSCHNITT IV

Tätigkeit der Personalvertreter

§ 29

(1) Die Landeslehrer sind berechtigt, Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied des für sie zuständigen Dienststellen-ausschusses vorzubringen. Die Vorsprache bei den Personalvertretern hat, sofern es sich nicht um unauf-schiebbare Angelegenheiten handelt, außerhalb der Dienstzeit zu erfolgen.

(2) Der Personalvertreter hat Anfragen der Landes-lehrer zu beantworten oder seinem Personalvertre-tungsausschuß weiterzugeben. Über Wünsche, Beschwer-den, Anzeigen und Anregungen der Landeslehrer hat der Personalvertreter jedenfalls dem Ausschuß, dem er angehört, zu berichten.

§ 30

Der Personalvertretungsausschuß kann die Erfül-lung einzelner, von ihm genau zu umschreibenden Auf-gaben einem seiner Mitglieder übertragen. Das so be-

traute Mitglied hat den Ausschuß über seine Tätigkeit zu unterrichten.

ABSCHNITT V

Wechsel der Ausschuffunktionäre

§ 31

(1) Erfüllt der Obmann, Stellvertreter des Obmannes oder Schriftführer eines Personalvertretungsausschusses die ihm obliegenden Aufgaben durch zwei Kalendermo-nate nicht, so kann er von jenem Ausschuß, von dem er gewählt wurde, seiner Funktion enthoben werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 und in den anderen Fällen der Beendigung der Ausschuffunktion (Verzicht, Rück-tritt usw.) hat der Personalvertretungsausschuß unver-züglich durch Wahl für die Neubesetzung der Funk-tion zu sorgen.

ABSCHNITT VI

Verkehr der Personalvertretungsausschüsse untereinander

§ 32

(1) Fällt eine beim Dienststellenausschuß anhängige Angelegenheit nicht in den Wirkungsbereich der Dienst-stelle, bei der der Dienststellenausschuß errichtet ist, so hat der Dienststellenausschuß die Angelegenheit unter Übermittlung sämtlicher Unterlagen dem zuständigen Personalvertretungsausschuß mitzuteilen.

(2) Der die Geschäfte weiterführende Personalvertre-tungsausschuß (§ 23 Abs. 3 des Bundes-Personalvertre-tungsgesetzes) hat seinen Rücktritt (§ 23 Abs. 2 lit. d des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) oder seine Enthebung (§ 23 Abs. 2 lit. e des Bundes-Personalvertre-tungsgesetzes) unverzüglich dem zuständigen Zent-ralwahlausschuß mitzuteilen.

J. Zum 80. Jahrgang (1966)

Zum 80. Jahrgang, Seite 179,
zum 81. Jahrgang, Seite 216, und
zum 82. Jahrgang, Seite 311:

Kundmachung (Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 22. Juni 1968, Nr. 25)

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, hat der Wiener Gemeinderat mit Beschl. vom 31. Mai 1968, Pr.Z. 1595, nachstehende

Gebührenordnung

erlassen:

I. Gemäß § 5 Absatz 2 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, werden die Gebühren für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|---|
| | a | b |
| | S | S |
| 1. Für einen Krankentransport inner-
halb des Gebietes der Stadt Wien, | | |

- | | | |
|---|-------|-------|
| gleichgültig ob Tag- oder Nacht-
fahrt | 200,— | 220,— |
| 2. Für eine Intervention des Rettungs-
dienstes der Stadt Wien innerhalb des
Gebietes der Stadt Wien, bei welcher
der Patient an Ort und Stelle be-
lassen wird | 130,— | 145,— |
| 3. Für einen Krankentransport nach
oder von Orten außerhalb des Ge-
bietes der Stadt Wien sowie für eine
Intervention des Rettungsdienstes der
Stadt Wien außerhalb des Gebietes
der Stadt Wien für jeden Voll- und
Leerkilometer (Hin- und Rück-
fahrt) | 9,— | 10,— |
| mindestens jedoch für einen Kran-
kentransport | 200,— | 220,— |
| und für eine Intervention des Ret-
tungsdienstes | 130,— | 145,— |

Die unter lit. a angeführten Gebühren treten mit dem auf die Beschlußfassung nächstfolgenden Monatsersten, die unter lit. b angeführten am 1. Oktober 1968 in Wirksamkeit.

II. Der gemäß § 7 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger namens der in den §§ 23 und 24 ASVG genannten Sozialversicherungsträger, der im Verband der Gewerblichen Selbständigen Krankenkassen zusammengefaßten Krankenversicherungsträger, der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter abgegebenen schriftlichen Erklärung vom 10. April 1968, an Stelle von Gebührenpflichtigen als Gebührenschuldner einzutreten, wird zugestimmt.

III. Gemäß § 7 Absatz 3 des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, werden für die Dauer der Gebührenschuldnerschaft für diese niedrigere Gebühren wie folgt festgesetzt:

	1. 1. 1968 S	1. 10. 1968 S
1. Für einen Krankentransport innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, gleichgültig ob Tag- oder Nachtfahrt	119,—	130,—
2. Für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien innerhalb des Gebietes der Stadt Wien, bei welcher		

	1. 1. 1968 S	1. 10. 1968 S
der Patient an Ort und Stelle belassen wird	83,—	90,—
3. Für einen Krankentransport nach oder von Orten außerhalb des Gebietes der Stadt Wien sowie für eine Intervention des Rettungsdienstes der Stadt Wien außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Voll- und Leerkilometer (Hin- und Rückfahrt)	3,90	3,90
mindestens jedoch für einen Krankentransport	119,—	130,—
und für eine Intervention des Rettungsdienstes	83,—	90,—
4. Für Mehrfachtransporte (zwei oder mehr Transportierte) je Transportiertem	89,—	97,—
5. Für Mehrfachtransporte (zwei oder mehr Transportierte) nach oder von Orten außerhalb des Gebietes der Stadt Wien für jeden Voll- oder Leerkilometer (Hin- und Rückfahrt)	3,10	3,10
mindestens für jeden Transportierten	89,—	97,—

K. Zum 82. Jahrgang (1968)

Zum 82. Jahrgang, Seite 183 ff.:

Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien, Amtsblatt „Stadt Wien“ vom 14. September 1968, Nr. 37

Vertragsbedienstetenordnung

(Beschluss des Gemeinderates vom 16. Juli 1948, Pr.Z. 940, in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20. Mai 1960, Pr.Z. 1091, vom 10. März 1961, Pr.Z. 536, vom 11. Dezember 1961, Pr.Z. 2828, vom 4. Mai 1962, Pr.Z. 693, vom 14. Juni 1963, Pr.Z. 1418, vom 17. Jänner 1964, Pr.Z. 3180/63, vom 31. Juli 1964, Pr.Z. 1893, vom 26. Februar 1965, Pr.Z. 152, vom 28. Mai 1965, Pr.Z. 1122, vom 4. Februar 1966, Pr.Z. 254, vom 20. Mai 1966, Pr.Z. 1077, vom 18. November 1966, Pr.Z. 2626, vom 14. Juli 1967, Pr.Z. 1529, und vom 11. Juli 1968, Pr.Z. 1745.)

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Diese Vorschrift findet, soweit nicht Abs. 2 etwas anderes bestimmt, auf Personen Anwendung, mit denen die Stadt Wien einen Dienstvertrag abschließt.

(2) Sie findet keine Anwendung

- auf Personen, deren Dienstverhältnis oder deren Entlohnung durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, oder die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154, geregelt ist;
- auf nebenberufliche Vertragsärzte und Vertrags-tierärzte;
- auf die Lehrkräfte der Musiklehranstalten der Stadt Wien, der Modeschule der Stadt Wien und der Lehranstalten für Frauenberufe;
- auf Land- und Forstarbeiter;
- auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Ur-laubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128;
- auf Bedienstete der städtischen Bäckerei;
- auf Bedienstete, deren Dienst- und Lohnverhältnisse bei Inkrafttreten dieser Vorschrift nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft geregelt sind;
- auf Saisonarbeiter.

Kollektivverträge

§ 2

(1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluss von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen, so bleiben die Bestimmungen dieser Vorschrift bis zu dem Tag rechtsverbindlich, an dem für sie ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, rechtswirksam wird.

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten durch Gemeinderatsbeschluß der Anwendung dieser Vorschrift unterstellt, so erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Kollektivvertragsgesetzes weiter wirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 14 des Kollektivvertragsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieser Vorschrift wirksam werden.

Aufnahme

§ 3

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) das vollendete 18. Lebensjahr;
- c) die volle Handlungsfähigkeit; Minderjährige können jedoch mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden;
- d) die allgemeine Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, und die Erfüllung der mit besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen;
- e) einwandfreies Vorleben.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen Nachsicht erteilt werden.

Dienstvertrag

§ 4

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich auszufertigen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Er hat jedenfalls die Bestimmung zu enthalten, daß diese Vorschrift und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung finden.

(2) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit nur einmal verlängert werden; wird das Dienstverhältnis nochmals verlängert, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre. Das Dienstverhältnis gilt als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

(3) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

§ 5

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden

auszudehnen, und vorübergehend nach Maßgabe seiner Eignung außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

(2) Die für bestimmte Dienstzweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehen der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird. Über die Pflichtenangelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vertragsbedienstete zu unterfertigen hat.

Versetzung

§ 6

Der Vertragsbedienstete kann an einen anderen Dienstort versetzt werden. Hierbei ist unter Wahrung der dienstlichen Interessen und mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

Dienstverhinderung

§ 7

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung der amtsärztlichen (direktionsärztlichen) Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

Nebenbeschäftigung

§ 8

Der Vertragsbedienstete hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle schriftlich zu melden.

Besoldungsrechtliche Behandlung

§ 9

(1) Hinsichtlich der Besoldung sind, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Besoldungsrechtes der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Besoldungsordnung 1967 — BO. 1967) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“ und „Schema II L“ treten die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“ und „Schema IV L“, an die Stelle der Bezeichnung „Verwendungsgruppe“ tritt die Bezeichnung „Entlohnungsgruppe“.

(2) Die Gehaltsansätze sind in der Anlage festgesetzt. Die im § 24 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen

Dienstzulagen sind um 7 v. H., die im § 25 und § 26 der Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Dienstzulagen sind um 5 v. H. zu erhöhen. Hiebei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(3) Die Aufteilung auf die einzelnen Entlohnungsgruppen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967.

(4) Der Monatsbezug wird nach Tunlichkeit am Letzten jedes Monats für diesen Monat, oder wenn der Monatsletzte kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag ausgezahlt; eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(5) Ein Vertragsbediensteter, der ungerechtfertigt dem Dienst fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf Bezüge. Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Bezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Vertragsbediensteten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.

(6) Bei gerechtfertigter Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des § 14.

Mehrdienstleistungen der Vertragsbediensteten

§ 10

Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und der Höhe der Entlohnung für Mehrdienstleistungen und der sonstigen Nebenbezüge gelten für die Vertragsbediensteten die für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien jeweils erlassenen Vorschriften.

Besoldung der nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten

§ 11

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.

Nebengebühren

§ 12

Für die Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie für andere Nebengebühren (Aufwandentschädigungen) gelten, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird, die einschlägigen Vorschriften für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß.

Naturalbezüge

§ 13

Für die Gewährung von Naturalbezügen gelten die einschlägigen Vorschriften für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien sinngemäß.

Ansprüche bei Dienstverhinderung

§ 14

(1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder nach 14-tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so erhält er für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuß im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, daß dieser Zuschuß 49 v. H. des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen darf.

(2) Bei Aufenthalt in einem Erholungs(Genesungs-)heim oder in einer Kuranstalt auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers sowie bei Gewährung von Kranken- oder Familien(Tag)geld nach den gesetzlichen Vorschriften über die Kriegsoferversorgung gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Zuschüsse sind jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen, sofern nicht Abs. 5 etwas anderes bestimmt.

(4) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst oder einer im Dienst der Stadt Wien zugezogenen Berufskrankheit kann der Zuschuß über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete die Dienstverhinderung nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(6) Die Bezüge sind dem Vertragsbediensteten bis zur Dauer einer Woche zu gewähren, wenn er nach wenigstens einmonatiger Dienstleistung durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird. Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

(7) Durch welche Zeit weibliche Vertragsbedienstete vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten die Vertragsbediensteten keine Bezüge. Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 4.

(8) Hat der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf Bezüge oder auf Ruhe(Versorgungs)genuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so sind die Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 höchstens für die Dauer von vier Wochen zu leisten.

(9) Hat die Dienstverhinderung ein Jahr gedauert, so ist das Dienstverhältnis jedenfalls mit Ablauf dieser Frist beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Bei Berechnung der Dauer der Dienstverhinderung ist die Bestimmung des Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Bei Vertragsbediensteten, die eine Rente aus der gesetzlichen Kriegsoferversorgung entsprechend einer Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. oder eine Opferfürsorgerente beziehen, verlängert sich die Frist von einem Jahr auf 18 Monate. Das gleiche

gilt, wenn die Dienstverhinderung die Folge eines Unfalles im Dienst oder einer im Dienst der Stadt Wien zugezogenen Berufskrankheit ist und der Vertragsbedienstete die Dienstverhinderung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Aushilfen, Vorschüsse

§ 15

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Vertragsbediensteten eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Monatsbezüge gewährt werden; er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Bezugsabzug hereinzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines bei Enden des Dienstverhältnisses unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Bezugs- oder Gebührenforderungen und die Abfertigung (§ 26) herangezogen werden.

Vordienstzeiten

§ 16

Inwieweit den Vertragsbediensteten die dem Zeitpunkt der Aufnahme vorausgegangen Zeiten für die Vorrückung angerechnet werden können, bestimmt der Stadtsenat durch besondere Vorschrift¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Abgedruckt am Schluß dieser Vorschrift.

Urlaubsanspruch

§ 17

(1) Jeder Vertragsbedienstete hat nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Vertragsbediensteter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu

5 Jahren	18 Werktage
von mehr als 5 Jahren	24 Werktage
von mehr als 15 Jahren	30 Werktage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Vertragsbedienstete im laufenden Kalenderjahr vollstreckt; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Zeit. Einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien ist die in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Stadt Wien zurückgelegte Zeit gleichzusetzen, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet wurde. Dem Vertragsbediensteten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen. Der Erholungsurlaub erhöht sich um sechs Werktage für Vertragsbedienstete, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen

Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hierdurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(3) Vertragsbediensteten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf der Urlaub hierdurch 32 Werktage nicht übersteigen.

(4) Versehrten Vertragsbediensteten kann ohne Rücksicht auf die in den Abs. 2 und 3 festgesetzten Höchstgrenzen nach Zulässigkeit des Dienstes vom zuständigen Organ nach dem Grad der Erwerbsminderung ein Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Durch die Zeit einer Dienstverhinderung aus einem der im § 14 Abs. 1 angeführten Gründe wird das Urlaubsausmaß nicht geschmälert.

(7) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstesabwesenheit infolge Erkrankung nicht bis zum 30. April gewährt werden konnte.

(8) Inwieweit ein durch eine Arbeitszeitregelung dienstfreier Werktag als Urlaubstag gilt, bestimmt der Stadtsenat.

(9) Erkrankt (verunglückt) ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Vertragsbedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Bei Erkrankung im Ausland ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. Erkrankt (verunglückt) ein Vertragsbediensteter, der während seines Erholungsurlaubes eine dem Zweck des Erholungsurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(10) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Vertragsbedienstete aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhaftes Verzögeren der Personaldienststelle ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers vorzulegen, das über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß gibt. Bei Erkrankung

des Vertragsbediensteten im Ausland ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so findet Abs. 9 keine Anwendung.

(11) Die arglistige Beschaffung bzw. mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung gemäß Abs. 10 stellt einen Auflösungsgrund des § 25 Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung dar.

Abfindung für den Erholungsurlaub

§ 18

Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes im Sinne des § 17 endet. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Urlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

Verlust des Anspruches auf Urlaub und auf Abfindung

§ 19

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Urlaub und auf Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Abfindung bleibt ihm in diesem Falle gewahrt.

Sonderurlaub mit Bezügen

§ 19a

(1) Der Dienststellenleiter ist ermächtigt, auf begründetes Ansuchen einem Vertragsbediensteten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahr zu erteilen. Diese Urlaubstage dürfen nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

(2) Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes steht auf begründetes Ansuchen dem Bürgermeister zu.

Urlaub ohne Bezüge

§ 19b

(1) Einem Vertragsbediensteten kann auf begründetes Ansuchen ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt werden. Dieser Urlaub soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wird, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt.

Personalvertretung

§ 20

Hinsichtlich der Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie hinsichtlich der Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelangelegenheiten haben die Bestimmungen der Dienstordnung 1966 über die Personalvertretung sinngemäß Anwendung zu finden.

Enden des Dienstverhältnisses

§ 21

(1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 9 durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einverständliche Auflösung, Entlassung oder Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

Zeitablauf

§ 22

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, wenn es nicht schon früher durch einen anderen der im § 21 angeführten Gründe oder gemäß § 14 Abs. 9 sein Ende gefunden hat.

Kündigung

§ 23

(1) Das Dienstverhältnis kann, außer während der Probezeit, nur schriftlich gekündigt werden. Hat das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Aussprechung der Kündigung bereits ununterbrochen sechs Jahre gedauert, so kann der Dienstgeber nur unter Angabe eines Grundes kündigen. Vor der Kündigung durch den Dienstgeber ist die Stellungnahme der Personalvertretung einzuholen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Vertragsbedienstete seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) wenn sich der Vertragsbedienstete für die Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
- c) wenn der Vertragsbedienstete eine vorgeschriebene Fachprüfung nicht rechtzeitig oder nicht mit Erfolg ablegt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete handlungsunfähig wird;
- e) wenn sich erweist, daß das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Vertragsbediensteten mit dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes unvereinbar ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn der Vertragsbedienstete den allgemein erzielbaren Arbeitererfolg nicht erreicht;
- g) wenn zum Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung des Dienstverhältnisses der männliche Vertragsbedienstete das 65., der weibliche Vertragsbedienstete das 60. Lebensjahr vollendet hat;
- h) wenn eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes die Kündigung notwendig macht.

(3) Hat das Dienstverhältnis im Zeitpunkt der beabsichtigten Auflösung desselben bereits fünfzehn Jahre gedauert und hat der Vertragsbedienstete das 50. Lebensjahr vollendet, so ist eine Kündigung aus dem in Abs. 2 lit. h angeführten Grund unzulässig.

Kündigungsfristen

§ 24

(1) Die Kündigungsfrist beträgt, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften längere Kündigungsfristen vorgeschrieben sind, für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonats zu enden.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Vertragsbediensteten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung der Bezüge freizugeben.

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 25

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Vorschrift oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;
- b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrenverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;
- c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;
- e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert, und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt.

(3) Ist gegen einen Vertragsbediensteten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes unmittelbar zur Folge hat, oder verliert der Vertragsbedienstete die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils beziehungsweise dem Zeitpunkt des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgelöst.

(4) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 erlöschen mit dem Enden des Dienstverhältnisses alle Ansprüche aus demselben, insbesondere die Ansprüche auf Bezüge.

(5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung

§ 26

(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Vertragsbediensteten beim Enden des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

- a) wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat;
- b) wenn das Dienstverhältnis vom Vertragsbediensteten gekündigt wurde;
- c) wenn den Vertragsbediensteten ein Verschulden an der Kündigung oder an der Entlassung (§ 25 Abs. 2) trifft;
- d) wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 25 Abs. 5);
- e) wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über eine Abfertigung zustande kommt oder wenn der Vertragsbedienstete aus dem Vertragsdienstverhältnis unmittelbar in ein anderes Vertragsdienstverhältnis zur Stadt Wien, zu einer von der Stadt Wien verwalteten Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebührt die Abfertigung auch, wenn sie innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

(3) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren	das Zweifache,
5 Jahren	das Dreifache,
10 Jahren	das Vierfache,
15 Jahren	das Sechsfache,
20 Jahren	das Neunfache,
25 Jahren	das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt, wenn das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert hat, das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebüh-

renden Monatsbezuges, in allen anderen Fällen die Hälfte der Abfertigung. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

Sonderverträge

§ 27

In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organes.

Abschnitt II

Übergangs- und Schlußbestimmungen §§ 28 bis 31 durch Zeitablauf überholt

Änderung und Ergänzung der
Vertragsbedienstetenordnung
mit Wirkung vom 1. Oktober 1968.

(Beschluß des Gemeinderates
vom 11. Juli 1968, Pr.Z. 1745.)

Abschnitt I

Betrifft die im Text schon berücksichtigte Änderung des § 9 und der Anlage hiezu.

Abschnitt II

Betrifft die Bezüge der Sondervertragsbediensteten.

Abschnitt III

(1) Die sich aus Abschnitt I und II ergebenden Ansätze gebühren ab 1. Oktober 1968 im Ausmaß von 93,6 v. H., ab 1. September 1969 im Ausmaß von 95,7 v. H., ab 1. August 1970 im Ausmaß von 97,9 v. H. und ab 1. Juli 1971 im Ausmaß von 100,0 v. H.

(2) Sind die sich nach Abs. 1 ergebenden Beträge nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Abschnitt IV

Soweit den Beamten des Dienststandes Teuerungszulagen gewährt werden, gebühren sie den Vertrags-(Sondervertrags)bediensteten im gleichen Ausmaß und für die gleichen Teile des Monatsbezuges.

Besondere Vorschrift gemäß § 16 der Vertragsbedienstetenordnung

(Beschluß des Stadtsenates vom 14. Oktober 1958, Pr.Z. 2569, in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Dezember 1960, Pr.Z. 3165, vom 28. Juli 1961, Pr.Z. 1709, vom 1. Februar 1966, Pr.Z. 130, und vom 5. Dezember 1967, Pr.Z. 2861.)

§ 1

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden auf die Vertragsbediensteten Anwendung, deren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung geregelt wird.

(2) Eine Anrechnung von Vordienstzeiten findet nicht statt:

- a) bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, soweit nicht im § 10 etwas anderes bestimmt ist;
- b) bei Vertragsbediensteten, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde.

§ 2

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der Anstellung vorausgegangene Zeiten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, zum Bund (Staat), zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer anderen Gemeinde oder zu einer anderen österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Zeit; ferner die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten des österreichischen öffentlichen Rechts verbrachte Zeit; ferner die in einem Dienstverhältnis zu vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen oder Anstalten des privaten Rechts verbrachte Zeit;
- c) die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen verbrachte Zeit; ferner die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch gleichartige Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis verbrachte Zeit, soweit sie anlässlich der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;
- d) die Zeit, während der der Bedienstete zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
- e) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt;
- f) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant;
- g) die Zeit der Tätigkeit als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;
- h) Zeiträume, die auf Grund des § 11 (allenfalls im Zusammenhalt mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1495, für die Vorrückung angerechnet worden sind;
- i) die Zeit einer tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatprüfung Voraussetzung ist.

(2) Dem Bediensteten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Entlohnungsgruppe A oder in eine entsprechende Entlohnungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß soweit für die Vorrückung anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Dem Bediensteten, der vor der Aufnahme ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie begonnen hat und nach Abschluß desselben in die Entlohnungsgruppe A oder in eine entsprechende Entlohnungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung) überstellt wurde, ist die vor der Aufnahme zurückgelegte Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als die gesamte Studienzeit vier Jahre übersteigt.

(3) Dem Bediensteten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Entlohnungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Entlohnungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.

(4) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach den im § 2 Abs. 1 und in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Regelungen und nach der Bestimmung des § 2 Abs. 2 oder 3 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.

§ 3

Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.

§ 4

Das zuständige Organ kann Bediensteten nach Beratung mit der Personalvertretung für die Vorrückung zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

- a) die in einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach § 2 oder § 3 anzurechnen ist;

- b) Zeiträume, während der der Bedienstete eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war;
- c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage [I] (1) der Besoldungsordnung [für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien] (1967) angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Bundesförsterschule.

§ 5

Zeiträume, während der der Bedienstete

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
 - b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
 - c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung
- vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom zuständigen Organ für die Vorrückung zur Gänze angerechnet werden; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.

§ 6

Von einer Anrechnung für die Vorrückung sind ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Vorrückung nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Bediensteten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder in Folge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das sonst aus dem Verschulden des Bediensteten vom Dienstgeber aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, für die dem Bediensteten (seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) aus einem im § 2 Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird;
- f) Zeiträume, für die der Bedienstete aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht an die Stadt Wien

erstattet. Erfolgt die Anrechnung des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zu erstatten. Der Bemessung des zu erstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtsenat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach dem im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Erstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Bediensteten entspricht;

- g) Zeiträume, die im Zustande der Ämterunfähigkeit verbracht wurden;
- h) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Bedienstete auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügung die Befugnis verloren hat.

Die Anrechnung ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehrfach angerechnet würde; dies gilt nicht im Falle des § 6 lit. b des Opferfürsorgegesetzes.

§ 7

Bei der Anrechnung für die Vorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Entlohnungsgruppe der Besoldungsordnung 1967 auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.

§ 8

Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen angerechnet.

§ 9

Die auf Grund der Anrechnung von Vordienstzeiten sich ergebenden Vorrückungen werden wirksam:

- a) mit dem Tage der Aufnahme, wenn das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Aufnahme gestellt wird;
- b) mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

§ 10

(1) Auf teilbeschäftigte Schaffnerinnen, die auf Grund ihres Dienstvertrages mit der Möglichkeit einer Vollbeschäftigung angestellt sind, finden die Bestimmungen dieser Vorschrift Anwendung, wenn die Schaffnerinnen

- a) ein geschlossenes Dienstjahr, in dem mindestens sechs Monate im Volldienst verbracht wurden, vollendet haben und
- b) die Erklärung abgeben, auch in der Zeit vom 16. November bis 31. März Volldienst zu leisten, wenn es die Betriebsverhältnisse erfordern.

(2) Die Anrechnung wird abweichend von der Bestimmung des § 9 mit dem dem Ablauf des Dienstjahres (Abs. 1 lit.a) folgenden Monatsersten wirksam, wenn das Ansuchen innerhalb von drei Monaten nach seinem

Ende eingebracht wird. Wird das Ansuchen später eingebracht, wird die Anrechnung mit dem der Einbringung folgenden Monatsersten wirksam.

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Besonderen Vorschrift

(Beschluß des Stadtsenates vom 5. Dezember 1967,
Pr.Z. 2861.)

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 2 Abs. 2 der Besonderen Vorschrift:

- a) drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik;
- b) zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen;
- d) ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik;
- e) ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Ergänzung der Besonderen Vorschrift gemäß § 16 der Vertragsbedienstetenordnung

(Beschluß des Stadtsenates vom 1. Februar 1966, Pr.Z. 130, in der Fassung des Beschlusses des Stadtsenates vom 5. Dezember 1967, Pr.Z. 2861.)

Abschnitt I

Ist in der Neufassung der Besonderen Vorschrift bereits berücksichtigt.

Abschnitt II

Sofern in § 2 Abs. 3 der Besonderen Vorschrift von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten beziehungsweise Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, zu verstehen.

Abschnitt III

Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist bei Anwendung des § 2 Abs. 2 der Besonderen Vorschrift als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommertrimester oder ein Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Gesetz vom 14. Juli 1967, LGBl. für Wien Nr. 22/68, über die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 — RVZG. 1966)

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche auf die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Beamte der Bundeshauptstadt Wien, Hinterbliebene und Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die in der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, genannten Personen.

Für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühren

§ 2

(1) Eine Nebengebühr ist für die Ruhegenußzulage durch Verordnung des Stadtsenates anrechenbar zu erklären, wenn

- a) es sich bei dieser Nebengebühr vergleichsweise um Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG., BGBl. Nr. 189/55, im Zusammenhalt mit § 49 Abs. 3 ASVG. handelt, und
- b) die Tätigkeit, für die die Nebengebühr gewährt wird, in unmittelbarem Zusammenhang mit der dienstlichen Verwendung des Beamten steht.

(2) Der Beamte des Dienststandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 5 v. H. der bezogenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren zu entrichten.

(3) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt, wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

Anspruch auf Ruhegenußzulage

§ 3

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß eine monatliche Ruhegenußzulage, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien mindestens 60 Nebengebührenbezugsmonate aufweist.

(2) Als Nebengebührenbezugsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen wurde.

(3) Die Ruhegenußzulage gilt als Bestandteil des Ruhebezuges gemäß § 3 Abs. 2 Pensionsordnung 1966.

(4) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Ruhegenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage

§ 4

(1) Die Bemessungsgrundlage der Ruhegenußzulage ist die Summe der nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(2) Ändert sich der Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V, so ändert sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage die bis zum Ablauf des 30. November des Vorjahres des Wirksamkeitsbeginnes der Gehaltsänderung bezogene Summe der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jeweils um den gleichen Hundertsatz.

Ausmaß der Ruhegenußzulage

§ 5

(1) Die Ruhegenußzulage beträgt den vierzehnten Teil von 3,2 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebengebührenbezugsmonate aufweisen, ist für die Ermittlung der Ruhegenußzulage an Stelle des Hundertsatzes 3,2 ein nach Abs. 3 zu ermittelnder Hundertsatz anzuwenden; es gebührt jedoch mindestens die Ruhegenußzulage, die bei 300 Nebengebührenbezugsmonaten gebührt hätte.

(3) Bei Beamten, die mehr als 300 Nebengebührenbezugsmonate aufweisen, ergibt sich der Hundertsatz durch die Division der Zahl 960 durch die Anzahl der Nebengebührenbezugsmonate.

(4) Die Ruhegenußzulage ändert sich jeweils um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

Ausmaß der Versorgungsgenußzulage für die Hinterbliebenen und Angehörigen

§ 6

(1) Dem Hinterbliebenen, der Anspruch auf Versorgungsgenuß, und dem Angehörigen, der Anspruch auf Versorgungsgeld hat, gebührt in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Ruhegenußzulage des Beamten im gleichen Verhältnis steht wie der Versorgungsgenuß zum seinerzeitigen Ruhegenuß.

(2) Die Versorgungsgenußzulage gilt als Bestandteil des Versorgungsbezuges gemäß §§ 14 Abs. 5 und 17 Abs. 8 Pensionsordnung 1966.

(3) Dem Hinterbliebenen und dem Angehörigen, der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag in jenem Ausmaß eine monatliche Versorgungsgenußzulage, die zur seinerzeitigen Versorgungsgenußzulage im gleichen Verhältnis steht wie der Unterhaltsbeitrag zum Versorgungsgenuß beziehungsweise Versorgungsgeld.

(4) § 5 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II

Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Dem Beamten des Dienststandes, der sich am 1. Jänner 1966 in einem öffentlich-rechtlichen oder

privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien befunden hat und im Jahr 1966 mindestens eine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr bezogen hat, gebührt nach Maßgabe der folgenden Absätze für die Zeit vor dem 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage eine Gutschrift.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

von 1942 bis 1946	0,8 v. H.,
von 1947 bis 1956	1,2 v. H. und
von 1957 bis 1966	2,4 v. H.

des vierzehnten Teiles der Summe der im Jahr 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren.

(3) War die Höhe der mit den Bezügen in den Monaten Jänner bis Dezember 1966 zur Auszahlung gelangten Nebengebühren durch Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen vermindert, so ist die Summe der im Jahr 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren so zu ermitteln, daß zunächst die Summe der im Jahr 1966 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren durch die Zahl, die sich nach Abzug der Anzahl aller Tage der Dienstabwesenheit von 365 ergibt, zu teilen ist. Die so erhaltene Zahl ist mit 338 zu multiplizieren. Die so ermittelte Summe bleibt so weit unberücksichtigt, als sie jene Summe, die sich ohne Dienstabwesenheit von mehr als siebenundzwanzig Kalendertagen ergeben hätte, übersteigt. Als Dienstabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Unfall, Ableistung des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes, Karenzurlaub im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot und Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBl. für Wien Nr. 21, oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des Epidemiegesetzes 1950.

(4) Die nach § 5 zu ermittelnde Ruhegenußzulage erhöht sich um das Ausmaß der Gutschrift. Bezieht der Beamte des Dienststandes nach dem 31. Dezember 1966 keine im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbare Nebengebühr, so gilt die Gutschrift als Ruhegenußzulage.

(5) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Jeder vor dem 1. Jänner 1967 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Kalendermonat gilt als Nebengebührenbezugsmonat im Sinne des § 3.

(7) Für die Nebengebührenbezugsmonate gemäß § 5 Abs. 2 sind von jedem zur Gutschrift herangezogenen Jahr

von 1942 bis 1946	3 Monate,
von 1947 bis 1956	4 Monate und
von 1957 bis 1966	9 Monate

zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 in den Ruhestand versetzt wurden, sowie auf Hinterbliebene nach Beamten des Dienststandes, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 31. Dezember 1966 verstorben sind, sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Gutschrift der vierzehnte Teil der Summe der im Jahr 1965 bezogenen, im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren heran-

zuziehen ist, die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 mit der Abweichung, daß jeweils an Stelle des Jahres 1966 das Jahr 1965 zu treten hat.

(2) § 4 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9

(1) Dem Beamten, der vor dem 1. Jänner 1966 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, gebührt zum Ruhegenuß, wenn er mindestens 60 Monate in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien gestanden ist und innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand eine Nebengebühr, die ab 1. Jänner 1967 für die Ruhegenußzulage gemäß § 2 anrechenbar wäre, bezogen hat, nach Maßgabe der folgenden Absätze auf Antrag eine monatliche Ruhegenußzulage.

(2) Die Ruhegenußzulage beträgt für jedes Kalenderjahr, das nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien zurückgelegt wurde,

bis 1945	0,8 v. H.,
von 1946 bis 1955	1,2 v. H. und
von 1956 bis 1965	2,4 v. H.

des vierzehnten Teiles des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren jener Beamtenkategorie, der der Beamte des Ruhestandes zuzuordnen ist; sie darf jedoch 40 v. H. dieses vierzehnten Teiles nicht übersteigen.

(3) Die Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien und die Festsetzung des jeweiligen Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren erfolgt durch Verordnung des Stadtsenates.

(4) Bei der Aufteilung der Beamten auf Beamtenkategorien ist auf die Art und den Inhalt ihrer Tätigkeit sowie auf die Ausübung ähnlicher Tätigkeiten Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Festsetzung des Durchschnittes des Jahres 1966 der im Sinne des § 2 für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren der einzelnen Beamtenkategorien ist vom arithmetischen Mittel der Nebengebühren auszugehen, das für Beamte des Dienststandes derselben Beamtenkategorie für das Jahr 1966 unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 3 ermittelt wurde.

(6) Dem Hinterbliebenen nach dem im Abs. 1 genannten Beamten gebührt auf Antrag zum Versorgungsgenuß beziehungsweise Unterhaltsbeitrag eine monatliche Versorgungsgenußzulage, wenn der Beamte Anspruch auf Ruhegenußzulage gehabt hätte. § 6 gilt sinngemäß.

(7) Abs. 6 ist auf Angehörige, die Anspruch auf Versorgungsgeld beziehungsweise Unterhaltsbeitrag haben, sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Pensionsbeiträge sind erstmals von den für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren einzubehalten, die gleichzeitig mit dem am 1. August 1967 fälligen Gehalt ausbezahlt werden.

(3) Die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage nach diesem Gesetz gebührt jeweils mit dem Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1967, die nach § 9 gebührende Ruhe- und Versorgungsgenußzulage ab 1. Jänner 1969.

(4) Anträge nach § 9 sind schriftlich bis 31. Dezember 1970 einzubringen.

(5) Die §§ 31, 38 und 39 Pensionsordnung 1966 gelten sinngemäß.

§ 11

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, unbeschadet des Verwaltungsrechtes der Landesregierung.